Bavar. Oettingen
1992 a

<36627133380013

<36627133380013

Bayer. Staatsbibliothek

Die Gefälle

der, vormals reichsständischen, nun mediatisirten, Fürsten und Grafen vor und nach der Mediatisirung,

---

mit besonderer Rücksicht auf die, in Bayern bestehenden, Verhältnisse staatsrechtlich erörtert

von

Karl Prinzen zu Oettingen und Wallerstein.

B... BERLIN

München 1828.

J. n. 124.

Jus suum unicuique.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalts=Anzeige.

Einleitung.
Festsetzung der Fragepunkte . . . . §. 1.

A. Erster Abschnitt.
Erörterung der zu entziehenden und der zu belassenden Gefälle.

I. Plan der Erörterung . . . . §. 2.
II. Analyse der einzelnen, Norm gebenden, Urkunden . . . . .
1. Rheinbundesakte . . . . §. 3.
2. Königlich=Bayerische Verordnung vom 31. Dezember 1806, die Verhältnisse der unterworfenen Ritterschaft betreffend . . . . §. 4.
3. Königlich=Bayerische Deklaration vom 19. März 1807, die künftigen Verhältnisse der, der königlichen Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend
a) Aufgabe derselben . . . . . §. 5.
b) Schranken, in denen sie sich zu bewegen hatte . . . . . §. 6.
c) Erörterung ihres Inhaltes.
α) Geist derselben im allgemeinen . . . . §. 7.
β) Inhalt ihrer einzelnen Bestimmungen und zwar
a) Abtheilung H. Nr. 1. . . . . §. 8.
b) Abtheilung H. Nr. 2. . . . . §§. 9 — 12.

c) Abtheilung H. Nr. 3. . . . §. 13.
d) Von den Zöllen. (Als zum Theile der Nr. 2 und zum Theile der Nr. 3 der Abtheilung H. der Deklaration angehörend . . . §. 14.
e) Abtheilung H. Nr. 5. . . §. 15.
f) Abtheilung H. Nrn. 4, 6 u. 7 §. 16.
γ) Innerer Zusammenhang aller dieser einzelnen Bestimmungen . . . . §. 17.
d) Vergleichung des Inhaltes der Deklaration mit dem Inhalte der, die Reichsritterschaft betreffenden, Verordnung vom 31. Dezember 1806 . . . . §. 18.
e) Resultat der voranstehenden Erörterungen über den Inhalt der Deklaration. — Zusammenstellung der, hienach sich ergebenden, gesetzlichen Normen . . . . . §. 19.
f) Vergleichung des Inhaltes der Deklaration mit jenem der Rheinbundesakte . . . . . §. 20.
g) Vergleichung des Inhaltes der Deklaration mit dem Vollzuge derselben . . . . §. 21.
4. Deutsche Bundesakte . . . . §. 22.
5. Verfassung des Königreiches Bayern . . . . §§. 23 u. 24.
III. Aufhebung aller, dem Geiste und den Verfügungen der, bisher (§. 3 — 24.) aufgezählten, Urkunden zuwiderlaufenden Verordnungen und Verfahrensweisen . . . . . . §. 25.
IV. Hauptresultat . . . . §. 26.

B. Zweyter Abschnitt.

Erörterung der, für die belassenen Gefälle bestehenden, Gewährschaft.

I. Bezeichnung der zu erörternden Fragen . . . . §. 27.
II. Lösung dieser Fragen . . . .
1. Entwickelung der, den belassenen Gefällen zur Seite stehenden, Rechtskathegorie . §. 28.
2. Entwickelung der, aus dieser Rechtskathegorie sich ergebenden, Folgen . §. 29.
3. Vergleichung dieser Folgen, mit der, den Gesetzen gegebenen, Anwendung
a) Darstellung des bisherigen Verfahrens . . . . §. 30.
b) Nachweisung, daß dasselbe nie rechtlich bestanden habe, und überdieß ausdrücklich aufgehoben seye . . §. 31.
4. Untersuchung der, für das Aufrechthalten der gesetzlich begründeten Rechtskathegorie, und der, aus ihr sich ableitenden, rechtlichen Folgen gegebenen, Gewährschaft . . . . .
a) Innere — in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten liegende . . . . §. 32.
b) Aeußere — in völkerrechtlichen Urkunden bedründete, und zwar
α) negative Gewährschaft, durch Verhinderung der Eingriffe von Seite der Staatsgewalt der einzelnen Staaten
a) Rheinbundesakte . . . . . . §. 33.
b) deutsche Bundesakte . . . . . §. 34.
c) Schlußakte der, über die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen, Ministerialkonferenzen §. 35.
β) positive Gewährschaft durch Anordnung der, den Besitz und Genuß der belassenen Rechte sichernden, Staatsanstalten §. 36.

III. Königlich-Bayerisches Gesetz vom 1. Juny 1822, die Staatsschuld betreffend . . . . §. 37.
Schluß der ganzen Abhandlung . . . . §. 38.

Verzeichniß der Beylagen.

Beylage 1. Königlich-Bayerisches Besitznahmspatent vom 3. September 1806.

= = 2. Auszug aus der Konföderationsakte der rheinischen Bundesstaaten vom 12. Julius 1806.

= = 3. Auszug aus der Königlich-Bayerischen Deklaration vom 19. März 1807.

= = 4. Auszug aus der deutschen Bundesakte vom 8. Juny 1815.

= = 5. Auszug aus dem Königlich-Bayerischen Edikte vom 26. May 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. (Beylage IV. zur Verfassung des Königreiches.)

= = 6. Königlich-Bayerische Verordnung, die Abtretung eines Privateigenthumes für öffentliche Zwecke betreffend. München den 14. August 1815.

= = 7. Auszug aus der Schlußakte der, über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen, Ministerialkonferenzen. Wien den 15. May 1820.

= = 8. Königlich-Bayerisches Gesetz, die Staatsschuld betreffend. München den 1. Juny 1822.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Einleitung.

Mehr als zwanzig Jahre sind verflossen, seit das deutsche Reich aufgelößt, und, als Folge dieses tief eingreifenden Ereignisses, eine große Zahl der weltlichen Reichsstände der Hoheit ihrer, zum Theile mächtigeren, zum Theile nicht mächtigeren, Mitstände unterworfen wurde.

Diesen Akt der **Unterwerfung** belegte die Zeit — im Gegensatze zu der ihm vorgegangenen **Eigenthums-Uebertragung** von Gütern geistlicher Stände — (Sekularisation), mit dem Namen **Mediatisirung.**

Nicht ein **Auflösen aller Rechtsverhältnisse**, sondern die **Gestaltung eines neuen Rechtszustandes**, war für die unterworfenen Reichsstände diese Mediatisirung, und sollte sie seyn. — Darum wurde auch in den öffentlichen Akten, welche diese Unterwerfung aussprachen, und vollzogen, das für beyde Theile entstehende neue Rechtsverhältniß der Kathegorie und den Modalitäten nach genau bezeichnet, und dermaßen festgesetzt, daß das **Faktum des Mediatisirtseyns** und das **Bestehen** und **Festhalten dieser Rechtsnormen**, als sich bedingende Theile **Eines Ganzen** erscheinen, und von einander getrennt, sich gar nicht denken lassen.

Darin unterscheidet sich aber die Mediatisirung — als Quelle von gegenseitigen Rechten und Pflichten betrachtet — von andern, Rechte begründenden, Geschäften, daß erstere nicht wie diese, Sache eines sich selbst begränzenden Augenblickes ist, der nach feststehenden gesezlichen Normen erwägt, abschließt, und schon dadurch allein festgestaltet. Die Mediatisirung war Ergebniß einer großen Zeitgeschichte, und hatte das mit ihr gemein, daß die Geschichte sich nicht in Formen gießen und zu Gestaltungen schnell erstarren läßt. — Die Geschichte bewegt und gestaltet sich allmählig, und ihr Vorrecht ist die Zeit.

Zeit gehörte dazu, bis — es seye das Bild erlaubt — beyde Theile die Dokumente der neuen Rechtsverhältnisse zu lesen und zu verstehen wußten.

Die Unterworfenen konnten sich lange nicht mit den ihre Unterwerfung begründenden Akten befreunden, und dazu entschließen, selbe, die sie nur als Zerstörer alt hergebrachter Rechte ansahen, auch als Begründer neuer Verhältnisse, das ist, auch als Schutz und Vertheidiger, — als Rechtsquelle — zu erkennen, und als solche auszusprechen.

Die Hoheitsstaaten anderer Seits konnten, nachdem der erste Augenblick der Gestaltung vorüber, und das bestehende Verhältniß zur Uebung geworden war, sich nicht gewöhnen, in jenen Dokumenten und Thatsachen, wodurch ihnen neue Rechte, ja Herrschergewalt, eingeräumt wurden, auch die Schranken von Recht und Gewalt und die Quelle von Pflichten erkennen und ehren zu sollen. Keinem Theile war also gleich der Wille praktisch geworden, die Wage des neuen Rechtes im Gleichgewichte ruhen zu lassen.

Ueberdieß waren die ersten Zeiten nach erfolgter Mediatisirung in vielen andern Beziehungen zu bewegt, als daß sie dazu hätten geeignet seyn können, die, wenn gleich in ihren Grundlagen festgestellten, neuen Rechtsverhältnisse richtig auszubilden, und vollständig in das Leben zu rufen.

Die Auflösung des deutschen Reiches brachte die politischen Stürme, welche schon eine lange Zeit hindurch alle Verhältnisse aufgeregt hatten, nicht zum schweigen. Es war dieses Ereigniß nur eine jener großen Bewegungen, welche früher, schon seit Dezenien, und nachher durch Reihen von Jahren ganz Europa beschäftigten, und in die Selbsterhaltungskämpfe Aller gegen Alle verwickelten. In diesen Momenten, die alle Kräften auf einen Punkt — das ist auf die Macht der Waffen, auf die schützende Politik — konzentrirten, und sie sohin nach Außen richteten, — in diesen Momenten, welche fortwährend außerordentliche Anstrengungen erheischten, behauptete das wahre Wort der Alten: inter arma silent leges, sein altes Recht.

Auch die unterworfenen Häuser konnten im damaligen Augenblicke sich nicht besonders berufen fühlen, vollständiger die Gestaltungen auszubilden, welche sich nur aus fremder Uebermacht, überhaupt aus Verhältnissen herleiteten, gegen die sich endlich ganz Europa erhob.

Auch sie sahen, bewußt oder unbewußt, mit hoffendem und harrendem Blicke auf die sich vorbereitende Stunde hin, welche jenen großen Knoten, auf den das Weltdrama sich zusammen gedrängt hatte, lösen würde, und welche in jedem Falle (wenn auch nur mittelbar)

einigen Einfluß auf ihre künftigen Verhältnisse haben mußte.

Doch diese äußern Bewegungen waren nicht die Einzigen. Auch in dem Innern der Länder gab es deren, — als natürliche Folgen und Reaktionen des politischen Wogens.

In allen deutschen Ländern, und insbesondere in Bayern, wurde eingerissen und aufgebaut. Der Zustand im Innern mußte diktatorisch, das ist, so organisirt seyn, daß alle Thatkräfte in jedem Augenblicke jedem Winke zu Gebote standen. — Verfassungen und organische Edikte entstanden und verschwanden, gaben und nahmen, und verkündeten so nur eine Quelle der Rechte, den Willen nämlich des Einen. Nothwendiger Weise mußten in alle diese Gestaltungen, welche selbst die einfachsten Privatverhältnisse in sich verschlangen, auch die theils dem öffentlichen theils dem Privatrechte angehörenden Verhältnisse der unterworfenen Reichsstände verwebt seyn — und diese konnten nicht daran — wie sie ihren Rechtsboden pflegen und bebauen könnten? sondern nur daran denken, ein Brett zu finden, das sie auf den Wellen so lange trüge, bis ihnen der sichere Anker des gebührenden Rechtes gestattet seyn würde.

Unter allen diesen Stürmen und Bewegungen war wohl mit unter der, den unterworfenen Häusern durch die Unterwerfungsakten ausgesprochene Rechtszustand zu theilweisem Vollzuge gekommen, — in andern Punkten war dieser Vollzug noch nicht geschehen — in andern die Rechtslinie förmlich überschritten; oder gar die Rechtsnorm selbst abgesprochen. Die Entfernung dieses nächtlichen Dunkels, welches über die

Rechtsverhältnisse der unterworfenen Reichsstände eingebrochen war, mußte dem Augenblicke vorbehalten bleiben, der den innern und äußern Frieden zurückbringen würde.

Für Deutschland im Allgemeinen bezeichnete das Jahr 1815 (das ist die Unterzeichnung der deutschen Bundesakte) diesen Augenblick — den jedoch erst das Ende der Freiheitskriege befestigte. — Für Bayern insbesondere ist der Augenblick friedlicher Ordnung und Ruhe mit dem Jahre 1818, das ist, mit der Verfassung erschienen.

Diese Urkunden sanktioniren auf der einen Seite das Fortbestehen der Mediatisirungs-Verhältnisse. Im Ganzen aber, das Streben nach Recht athmend, mißkannten sie nicht, daß die Zeit verwirrend auf die Rechtssphäre der unterworfenen Reichsstände gewirkt hatte. — Sie suchten daher die ursprünglichen Rechtsnormen der Unterwerfung auf, sanktionirten sie aufs Neue, geboten den Vollzug und entfernten Alles, was im Widerspruche zu diesen Normen die Vergangenheit ausgesprochen hatte.

Daß sie dieses thaten, wird in diesen Blättern gezeigt werden, — und indem sie es thaten, war allerdings vieles und dankenswerthes geschehen — doch ein Großes blieb abermals zu thun übrig. Es war nun nämlich aufs Neue wieder die Norm des Rechtes ausgesprochen, und die Bahn des **Vollzuges** bezeichnet. Die Gesetzgebung hatte das Ihrige gethan, allein der Vollzug blieb auch hier und ist noch — wie leider bey so vielen Dingen, der Stein des Anstoßes.

Die Vollzugsbehörden, welchen es bis dahin als Aufgabe vorschwebte, die Hand der Gewalt auf die un-

terworfenen Reichsstände zu legen, und durch Abstoßen die Unterwürfigkeit zu erzielen, vermochten nicht einzusehen, daß sie nun loyal und vollständig eben diesen ehemaligen Reichsständen den Besitz und Genuß des ihnen Zugesprochenen gestatten sollten. Noch weniger konnten sie sich entschließen, selbst den mediatisirten Ständen das wieder einzuräumen, was gerade sie denselben in der Meynung vorenthalten und entzogen hatten, dadurch auf verdienstliche Weise des Staates Rechte zu mehren, und die Krone des Reiches zu schmücken.

Mit Ausnahme weniger Punkte wurde das zur Gewohnheit gewordene Verfahren fortgesetzt. — Die durch Zeit und Verfassung selbst provozirten Ansprüche der unterworfenen Reichsstände fanden selten offenes Ohr — ja in Folge einer Exegese, die nur dem Stärkern angehört, mußten Verfassung und ihre Edikte selbst den Namen herleihen, um empfindlichen Zurückweisungen die Begründung zu geben.

Was hier im Allgemeinen von der den unterworfenen Reichsständen feyerlich eingeräumten Rechtssphäre gesagt ist, findet im erhöhten Maaße bey der finanziellen Seite der Mediatisirung, das ist, bey der Frage, Anwendung: welche Gefälle und nutzbare Rechte den unterworfenen Reichsständen entzogen, und welche dagegen ihnen belassen werden sollen?

Prüft man mit Unbefangenheit den Inhalt der die Mediatisirungsverhältnisse normirenden Urkunden, so ist es erfreulich zu erblicken, daß sie vorzugsweise in diesem Punkte mit unverkennbarer Lojalität den unterworfenen Reichsständen alles das zusichern und belassen, was diese (— wenn überhaupt der Unterwerfungsakt

einmal vorausgesetzt werden muß —) mit Grund erwarten und ansprechen können — und doch werden die empfindlichsten Klagen gerade über die in finanzieller Hinsicht den unterworfenen Reichsständen zugehende Behandlung geführt.

Für einen Stand, der von seiner politischen Selbstständigkeit, von seinem äußeren Glanze in eine Sphäre herabsteigen mußte, in welcher mehr das Gewicht des finanziellen Vermögens als sonstige Stellung entscheidet, ist es doppelt hart, wenn ihm die Mittel der Subsistenz verkürzt und verkümmert werden.

Schon darum glaubten die unterworfenen Reichsstände zu allen Zeiten in den finanziellen Gegenständen nicht nur biedere, sondern vielmehr eine hochherzige, das Unglück und die Unbild der Zeit ehrende, als eine verkleinernde und verbitternde Behandlung erwarten zu können — und eben darum wurde auch dieser Gegenstand in den die Mediatisirung normirenden Urkunden auf eine, dieser Erörterung entsprechende, Weise bestimmt.

Die vollziehenden Staatsbehörden dagegen glaubten dem Staate nur durch fiskalische Zifferrechnung wesentlich zu dienen, und gebrauchten, wie erwähnt, zu diesem Zwecke die ehrwürdigen Namen von Gesetz und Verfassung.

So muß es begreiflich erscheinen, wenn die unterworfenen Häuser oftmals auf eben diese Verfassung und auf das bisherige Verfahren der Staatsgewalt — mit einer, das Vertrauen beengenden, Aengstlichkeit, und mit jenem Gefühle der Wehmuth blicken, die die niederschlagende Folge nicht erfüllter Erwartung ist. Sie führen Klagen, führen gerechte Klagen, ohne jedoch oft scharf genug zu erwägen: worüber sie zu klagen ha-

ben. Die oberste Staatsgewalt dagegen, nur den niedergeschriebenen Buchstaben des Gesetzes erwägend, begreift den Grund der Klagen, mit ihm die Klagen selbst nicht, hält sich durch die sich offenbarende Unzufriedenheit verletzt, sucht die Motive derselben in starrsinnigem Widerstreben gegen das Gesetz, und hält sich eben dadurch berechtigt und verpflichtet, diesen Starrsinn durch Strenge und unbeugsame Kraft zu brechen.

Des Staates hoheitlicher Schimmer wird durch das Unterhalten eines Kampfes mit Ueberresten von Rechten eines Standes, den die Vorzeit auf höherer Stufe erblickte, nicht erhöhet. Es ist vielmehr eine des Staates würdige und durch die Zeit gebotene Aufgabe zu untersuchen; wie sich die Klagen und Beschwerden der unterworfenen Reichsstände zu dem Gesetze verhalten.

Der Lösung dieser Aufgabe mit Beschränkung jedoch auf die finanzielle Seite der Mediatisirung ist die vorliegende Abhandlung gewidmet.

Sie soll die Urkunden alle, welche Vorschrift und Norm über die Verhältnisse der Mediatisirung geben, zusammenstellen, ihr Ineinandergreifen erörtern, und aus ihnen in zusammenhängender geläuterter Exegese die Grundsätze entwickeln, nach welchen den unterworfenen Reichsständen Gefälle, die sie früher besessen haben, entzogen: oder belassen, und die zu belassenden gesichert werden sollen.

Zu gleicher Zeit soll sie nachweisen: auf welche Art und Weise diese Grundsätze von den Vollzugsbehörden angewendet worden und den Abstand erheben, der zwischen der Norm und ihrem Vollzuge besteht.

Diese Erörterung muß und wird zu der Ueberzeugung führen, daß dieser Abstand sehr groß seye, und daß noch Manches geschehen müße, damit dem Inhalte und den Verheißungen der Urkunden genügt werde.

Daß ihm aber genügt werde, ist enge mit den wesentlichsten Interessen des Staates verwebt, und nur hiedurch wird dem (aus denselben Urkunden abzuleitenden) Besitze der auf ihn übertragenen Rechte und Verhältnisse, der Stempel und die Wirkung einer rechtlichen, durch die Geschichte geheiligten Gestaltung aufgedrückt.

Ueberhaupt ist es für den Staat immer größerer Gewinn, wenn er feyerliche Verpflichtungen erfüllend das Gesetz im Ganzen und dessen Würde ehret, die Herzen der Unterthanen gewinnt, und den allgemeinen Verband sichert — als wenn ihm unbefugter Vortheil auf eine Weise verschafft werden will, der das Ansehen der Gesetze vernichtet, die Liebe zu demselben untergräbt, und die Seele des Staatslebens in dem innersten Keime vernichtet.

Festsetzung der Fragepunkte.

§. 1.

Die vorliegende Abhandlung beschäftiget sich — wie schon die Einleitung andeutete — damit, nachstehende zwey Fragen zu lößen:

A. **Welche Grundsätze** enthalten die, die Verhältnisse der unterworfenen Reichsstände normirenden, Urkunden, hinsichtlich der diesen ehemaligen Reichsständen in Folge des Mediatisirungs-Aktes zu entziehenden und zu belassenden Gefälle?

B. **Welche Gewährschaft** geben sie den unterworfenen Reichsständen für die ihnen belassenen Gefälle?

und sie verbindet mit der Beantwortung dieser Fragen die Erörterung, wie in beyden Rücksichten bisher in Bayern der Inhalt der Norm gebenden Urkunden vollzogen worden seye.

A. Erster Abschnitt.

Erörterung der zu entziehenden und der zu belassenden Gefälle.

I. Plan der Erörterung.

§. 2.

Um diese Frage erschöpfen zu können, ist es nöthig, vor allen jene Urkunden, welche als die Verhältnisse der

unterworfenen Reichsstände normirend anzusehen sind, aufzuzählen, und in allgemeinen Zügen das Ineinandergreifen derselben zu beleuchten.

Das Auflösen des deutschen Reiches war jenes Faktum nicht, aus welchem sich Unterwerfungsverhältnisse zwischen den mittelbar gewordenen Reichsständen und ihren Hoheitsstaaten, als aus einen begründenden Rechtstitel, ableiten lassen. Die beyden Oberherrn, Kaiser nämlich und Reich, gaben ihre oberherrlichen Rechte und Verhältnisse auf, und auch für die nun unterworfenen Reichsstände hätte an und für sich, und ohne das Hinzukommen anderer Umstände die Auflösung des Reichsverbandes nur eine und zwar dieselbe rechtliche Folge, wie für alle ihre Mitstände gehabt, die nämlich, daß auch sie selbstständig geworden wären, und keinen Oberherrn zu erkennen gehabt hätten. Nicht also — wie spätere Deduktionen und selbst königliche Verordnungen, z. B. hinsichtlich des Reichslehensverhältnisses, die Sache darstellen wollten — vom Kaiser und Reich übertragen, war das Verhältniß der Hoheitsstaaten zu den ihnen nun unterworfenen Reichsständen — sondern damit ein Unterwerfungsverhältniß bestehe, mußte **ein Titel** erst geschaffen und bindend werden.

Diesen Titel schuf die Rheinbundesakte. — Nur was sie den unterworfenen Reichsständen abnahm, war ihnen abgenommen — was sie belieβ, war belassen — und ein Fortsetzen aus frühern oder anderweitigen Verhältnissen besteht als subsidiärer Rechtsgrund nicht.

Bindend wurde der neu gebildete Rechtstitel erst durch den Vollzug, das ist, durch die Thatsachen der Besitznahme und der Unterwerfung.

Die Besitznahme geschah nur in Kraft der Rheinbundesakte und über die in ihr eingeräumten Rechte und Verhältnisse.

Das Königlich-Bayerische allgemeine Besitznahms-patent vom 3. September 1806 (Beylage 1) bindet auf den Artikel 24 der Rheinbundesakte — als auf den Erwerb- und Besitztitel — an, erwähnt, daß die in diesem Artikel aufgezählten Besitzungen mit den eben da ausgedrückten Souveränitäts-Rechten durch einen Bevollmächtigten des französischen Kaisers an Bayern förmlich seyen überwiesen worden, und ergreift in Gemäßheit des Bundesvertrages und der hienach geschehenen Ueberweisung Besitz.

Die speziellen Besitznahmsvollmachten, deren die für das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaften Castell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesenthaid, die Fürstenthümer Oettingen, Hohenlohe ꝛc. lautende, dem General-Landes-Kommissär in Franken, Grafen von Thürheim, ertheilt wurde, stützen sich gleichfalls, wie das Besitznahms-Patent, auf den Artikel 24 der Rheinbundesakte und auf die von Frankreich geschehene Ueberweisung, und sprachen den Beschluß aus, über diese Gebiete die Regierung nach **Maaßgabe** jenes Traktates, das ist, der Bundesakte, anzutreten.

Die Besitznahme erkannte also die Rheinbundesakte, als **Rechtstitel** und **Schranke**.

Auch die Unterwerfung, die Huldigung, geschah nur in Folge, und auf den Inhalt der Rheinbundesakte, und der an sie sich anschliessenden königlichen Patente. — Wurde also durch die Huldigung die Unterwerfung gesichert, so wurden durch sie auch die

Unterwerfungsnormen bilateral, und es erhielten, respektive akzeptirten dadurch die unterworfenen Reichs-Stände das Recht, auch für sich, die Rheinbundesakte als unverletzliche Basis des neuen Verhältnisses anzusprechen und festzuhalten. — Es stellt sich also die Rheinbundesakte für beyde Theile als die Grundlage der Unterwerfungsrechte dar.

Als solche erkannte sie auch die spätere Gesetzgebung in Bayern. Wohl fühlte man, daß die Bestimmungen der Bundesakte in der Anwendung auf die Einzelnheiten spezieller Fälle zu Anständen und Zweifeln führen könnte (wovon weiter unten die Rede seyn wird), daß es also nöthig seye, durch Anordnungen in dem Geiste der Bundesakte für völlige Klarheit der faktischen und Rechtsverhältnisse Sorge zu tragen. Solche Anordnungen erschienen am 19. März 1807. Ihr Zweck war aber gar nicht, dem Inhalte der Bundesakte zu derogieren, sondern nur in deren Sinne „alle künftige Anstände und Zweifel zu beseitigen.“ Die Verordnung bezeichnet ausdrücklich die Bundesakte „als ihre Grundlage“, sich selbst aber als „Deklaration“, als „Erklärung“ dieser Akte (vergleiche die Beylage 3 z. §. 7).

Die deutsche Bundesakte, als sie den, durch erkämpfte Freyheit Deutschlands erwachten, Wünschen der unterworfenen Reichsstände gegenüber, das Fortbestehen der Unterwerfung dekretirte, fügte zu Gunsten dieser Reichsstände das Beybehalten mehrerer bis dahin nicht ausdrücklich erwähnter Rechte dem früher normirten Rechtszustande bey, entfernte, was diesem Rechtszustande entgegen, in dem Laufe einer stürmischen Zwischenzeit faktisch, war ausgeübt worden, und führte das mit den

eben angeführten Rechten ausgeschmückte Verhältniß im übrigen auf die reine Basis der Rheinbundesakte zurück; indem sie in dem Artikel 24 die bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als „Basis und Norm des Rechts„zustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen „und Herren" erklärte und festsetzte.

Gleiche Basis erkennt die Verfassung des Königreiches Bayern, und das sie integrirende Edikt, Beylage IV., indem sie den Artikel XIV. der Bundesakte vollziehet, und überdieß sich ausdrücklich auf die Deklaration vom 19. März 1807, selbe bestätigend, berufet.

So wie in allen, als Norm gebend erscheinenden, Urkunden die Rheinbundesakte als Basis und Grundlage des Rechtszustandes bezeichnet und anerkannt ist; so wurde sie als solche auch in allen, zum Vollzuge des Mediatisirungsaktes gepflogenen, Verhandlungen über staatsrechtliche Abtheilung der Gefälle und Passiven behandelt. — An sie knüpften diese Verhandlungen, knüpften die Forderungen der Staatsbehörden und die Reklamationen der unterworfenen Reichsstände an, und auch lange noch nach dem Erscheinen der Verfassung haben an sie, als an die Urquelle der Entscheidung, die allerhöchsten Behörden ihre Entschließungen angelehnt.

So z. B. beruft sich ein, an dem 8. Februar 1820 ergangenes, königliches Reskript, durch welches die Abtheilung zwischen dem Staate und dem fürstlichen Hause Oettingen Wallerstein ihrem Endeausgang zugeführt werden sollte, ausdrücklich auf die Rheinbundesakte mit den Worten: „so beschließen Wir, in Gemäßheit der Rheinbundesakte, Unsere Deklaration „vom 19. März 1807 2c. 2c., wie folgt."

Stehet es dem Gesagten gemäß fest, daß die Rheinbundesakte **Grundlage des Verhältnisses der unterworfenen Reichsstände** seye, und daß die spätern Urkunden nur einzelne Bestimmungen dieser Akte erläuterten, selbe näher bezeichneten, und Einzelnes zu ihr hinzufügten; so ist es, um die hier aufzulösende Frage geeignet zu behandeln, nöthig: **vorerst den Sinn der Rheinbundesakte**, das ist den Standpunkt, den sie bezeichnete, und die einzelnen Bestimmungen, die sie festsetzte, **zu erörtern, — und auf diese Erörterung die Untersuchung des materiellen Inhaltes der späteren Urkunden folgen zu lassen, woraus sich als Resultat die Totalität der jetzt bestehenden Rechtsnormen ergiebt.**

II. Analyse der einzelnen, Norm gebenden, Urkunden.

1. Rheinbundesakte.

§. 3.

Die Rheinbundesakte bezeichnet in ihrem Eingange unzweydeutig den Standpunkt, von welchem aus sie sich, die Eingehung des Bundes und die damit zusammenhängende Auflösung des deutschen Reichs-Körpers, und Unterwerfung einzelner Reichsstände betrachtet und beurtheilet wissen will.

Die kontrahirenden hohen Häupter erklären: „daß „die deutsche Konstitution keine Garantie mehr für den „innern und äußern Frieden Deutschlands habe gewähren können, und daß sie daher entschlossen seyen, diesen Frieden durch angemessene Uebereinkunft zu sichern."

Die Worte des Urtextes (siehe Beyl. 2) sind:

„voulant par des stipulations convenables assu-
„rer la paix intérieure et extérieure du Midi de
„l'Allemagne, pour la quelle l'expérience a
„prouvè depuis longtems et tout recemment
„encore que la constitution germanique ne pou-
„voit plus offrir aucune sorte de garantie etc.“

Der ganzen Mit- und Nachwelt sollen die Gründe offen liegen, welche die sich Verbündenden bewegen konnten, von einem Verbande sich los zu sagen, dem sie mit so heiligen und starken Banden angehörten. — Nicht als eine fiskalische, Gewinn suchende, Spekulation sollte der Entschluß, Mitstände ihrer — der Verbündeten — Hoheit und Gewalt zu unterwerfen, gedeutet werden können. Ganz Deutschland, Europa sollte wissen und erfahren, daß nur die höchste Rücksicht in dem Staatsleben — der innere und äußere Friede nämlich — den Entschluß zu einer solchen Unterwerfung habe reifen können, und daß sich die Unterwerfung selbst in den Gränzen dieser gebieterischen, einer Pflicht ähnlichen, Rücksicht eingeschränkt halte.

Doch nicht blos der Zweck und die Motive der Unterwerfung, auch die denselben entsprechende Art und die Modalitäten des Unterworfenseyns, sind in der Urkunde genau ausgesprochen.

Bey der Abfassung dieser Unterwerfungsnormen fühlte man sehr wohl, daß es sich, wie oben angedeutet wurde, nicht um die Fortsetzung eines früher bestandenen Rechtsverhältnisses — nicht um die Vollziehung einer theoretisch feststehenden Gestaltung — nicht um consequente Folgen aus einem frühern Rechtszustande handle, sondern daß ein ganz neues Rechtsverhältniß faktisch

erst begründet werden müsse. Man fühlte ferner, daß gleich diesem neuen Rechtsverhältnisse auch die daraus für alle Theile entspringenden Folgen nicht theoretisch aus der Vergangenheit entwickelt, sondern gleichfalls faktisch festgesetzt werden müssen.

Ganz consequent und der Verhältnisse kundig, verfuhr daher die Bundesakte, wenn sie bey Festsetzung der Rechtssphäre der neuen Souveraine und der Unterworfenen sich nicht in die Analyse früherer Begriffe verlor, sondern die Vergangenheit und ihre Prinzipien abschneidend und positiv emunerirend jene Rechte, welche auf die Hoheitsstaaten übergehen, und jene, welche den unterworfenen Reichsständen verbleiben sollten, bezeichnete.

Mit dieser Bezeichnung beschäftigen sich die Artikel 24, 26, 27, 28, 30, 31, 32 der Bundesakte, deren auf die Festsetzung der Verhältnisse der unterworfenen Reichsstände Einfluß habenden Stellen in der schon einmal genannten Anlage 2 ausgehoben und zusammengestellt sind.

Der Artikel 24 faßt die Totalität der auf die Hoheitsstaaten übergehenden Rechte in die Worte zusammen, es werde ihnen: „die Ausübung der Souveränetätsrechte" übertragen („ils exerceront tous les droits de souveraineté") — der Artikel 27 erläutert, daß hierunter „die der Hoheit wesentlich anklebenden Rechte" („les droits *essentiellement inhérens* a la souveraineté" verstanden seyen. — Der Artikel 26 endlich lößt alle irgend denkbaren Zweifel, indem er spezifizirend die einzelnen Rechte aufzählt, welche als Inbegriff des allgemeinen Ausdruckes: droits de souveraineté erscheinen sollen.

Als solche Rechte führet dieser Artikel auf:

die „Rechte der Gesetzgebung", „droit de legislation",

der „Gerichtsbarkeit in höchster Instanz" „droit de jurisdiction suprême",

der „höhern Polizey", „droit de haute police",

der „Militärausheбung", „droit de conscription militaire",

der „Besteurung" „droits d'impot".

Größere legislative Klarheit und Bestimmtheit, als in dem Ausdrucke dieses Artikels, ist nirgends zu finden.

Nachdem nämlich allgemein verfügt war: die Hoheitsstaaten sollen die „Hoheitsrechte" — die der „Hoheit wesentlich anklebenden Rechte" ausüben, erläutert der Artikel 26 in kathegorischer Fassung „die (übergehenden) Hoheitsrechte sind" — *„les droits de souveraineté sont ceux* de etc." (die ebengenannten).

Hier, wo es sich nur um die finanziellen Punkte, das ist, um die Gefälle, handelt, ist der Platz nicht, in eine nähere Erörterung der aufgezählten einzelnen Rechte einzugehen und zu untersuchen; welche Stellung in dem Staate überhaupt durch die Rheinbundesakte den unterworfenen Ständen angewiesen worden seye? In finanzieller Beziehung ist es unbezweifelt, daß nur die obengenannten fünf Rechtszweige und somit als Gefälle

a) die Früchte der Gerichtsbarkeit in höchster Instanz;

b) die Früchte der hohen Polizey;

c) die Militärausschläge, wo solche bestanden, und endlich

d) das Recht der Steuerausschreibung auf die Hoheitsstaaten übergegangen, alle andern Verhältnisse, Rechte und Renten aber den unterworfenen Reichsständen verblieben seyen.

Ganz im Einklange mit diesen Bestimmungen und Schlußfassungen spricht der Artikel 27 aus:

a) Alles, ohne Ausnahme, was die unterworfenen Reichsstände bisher als Domaine besassen,

b) alle ihre Grund-, Gerichts- und gutsherrlichen, mit einem Worte, ihre Herrschaftsrechte („tous les *droits seugneuriaux*"), und alle ihre Feudalrechte („droits *féodaux*") die der Hoheit nicht wesentlich ankleben,

c) insbesondere aber die Rechte der mittlern und niedern Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizey, ihre Jagdrechte, Fischereyrechte, Berg- und Hammerwerksrechte,
die Zehentrechte,
die Feudalgefälle,
die Patronatsrechte und

d) alle andere, diesen ähnlichen, Rechte, so wie

e) die Renten und Gefälle, welche aus diesen Domainen und Rechten entspringen („ainsi que les revenus provenans des dits domaines et droits"), sollen diesen Reichsständen verbleiben.

Prüft man diese Bestimmungen der Rheinbundesakte, so ergiebt sich wirklich in Beziehung auf das Fi-

nanzielle dasjenige erfüllt, was diese Urkunde in dem Eingange ankündete.

Den Hoheitsstaaten sind nur solche Gefälle zugewiesen, welche die unterworfenen Reichsstände entweder nie bezogen, oder nie in ihre, sondern in des Landes Kassen, vereinnahmten. Denn die Früchte der Justiz in höchster Instanz, so wie der höchsten Polizey, genossen die unterworfenen Reichsstände nie. Die Militärausschläge wurden für das Militär verwendet, und die auf den Staat übergehenden Steuern flossen nie in die Kammer-Kassen der unterworfenen Reichsstände, sondern in die Steuer- und Kontributions-Kassen, und wurden zu öffentlichen Zwecken und zu Bedürfnissen des Landes verwendet. Alles also, was sonst den Kassen und der Disposition der unterworfenen Reichsstände angehörte, verblieb ihnen.

Setzt man das Faktum der Unterwerfung als bestehend voraus; so kann in der Festsetzung der Finanzverhältnisse ein großartiges Aufgreifen nicht mißkannt werden. Daß dasselbe absichtlich berechnet gewesen sey, und daß mit Vorbedacht den unterworfenen Reichsständen eine Masse von Rechten habe eingeräumt werden wollen, die dieselben vor allen übrigen Klassen in dem Staate, und vor allen andern, durch das Auflösen des deutschen Reiches ihren vormaligen Verhältnissen entrückten Reichsangehörigen, auszeichnen sollte, beurkunden unter andern die Ausdrücke, in welchen die Unterwerfung ausgesprochen ist.

Bey den mittelbar gewordenen Reichsständen sind, nämlich um die Subjektion zu begründen, nicht die sonst in der Rheinbundesurkunde (vergleiche Beylage 2 Arti-

kel 17 bis 23 u. 25) gebrauchten Bezeichnungen „Sa Majest. N. *reunira* a ses Etats“ — „*possedera en propriété et souveraineté*“, oder *reunira a ses Etats pour posseder en souveraineté* oder *possedera en toute souveraineté les terres etc.*“ angewendet, sondern es ist der, viel milderes bezeichnende, Ausdruck gewählt: „*L. L. Majest. Majest. etc. etc. excerceront tous les droits de souveraineté sur la principauté N. sur le compté de N.*“

Um die Abtheilung der Gefälle vollständig zu erschöpfen, ließ es die Bundesakte nicht dabey bewenden, die, auf die Hoheitsstaaten übergehenden, und die, den unterworfenen Ständen zu belassenden, Gefälle zu bezeichnen, sondern sie drückte auch die Eigenschaft aus, in welcher jeder Theil das ihm Zugewiesene besitzen sollte.

Für die, den Hoheitsstaaten zugewiesenen, Gefälle geschah dieses mit den alle doctrinellen Remonstrationen abscheidenden Worten: „Hoheitsrechte sind“ — für die den unterworfenen Reichsständen belassenen Gefälle aber mit den Worten: „*ils conserveront comme proprieté patrimoniale et privée.*“

Hiedurch ist auch für diese Gefälle, wie oben behauptet wurde, die Frage nach dem frühern Ankunftstitel, das theoretische Aufsuchen von Begriffen, und somit die Erörterung abgeschnitten: ob eines oder das andere der belassenen Gefälle ursprünglich hoheitlicher Natur gewesen sey oder nicht?

Normirend schnitt die Rheinbundesakte die Vergangenheit ab. Was diese Gefälle auch früher waren, durch diese Akte sind sie von der Hoheit getrennt, Patrimonial- und Privateigenthum der unterworfenen

Reichstände geworden, und so, wie sich in der Rheinbundesakte für die Hoheitsstaaten der Besitz der Hoheit und der mit ihr überwiesenen Rechte und Gefälle gründet, so ist in dieser Akte wegen der den unterworfenen Reichsständen belassenen Gefälle der Ankunftstitel gelegen, welcher ihren Besitz als den eines Patrimonial- und Privateigenthumes nachweiset, und allem ferneren Entziehen aus dem Titel früherer Hoheitsverhältnisse Schranken setzt.

2. Königlich-Bayerische Verordnung vom 31. Dezember 1806.

Die Verhältnisse der unterworfenen Reichsritterschaft betreffend.

§. 4.

An dem 31. Dezember 1806 erging eine königliche Verordnung, ihren Inhalt als Vorschrift über die definitive Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königlichen Souveränetät unterworfenen Ritterschaft mit ihren Hintersassen zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt ankündend.

In dieser Verordnung wurde unter andern ausgesprochen:

1) vormals landesherrliche Steuern, welche mit einem Gute erkauft worden waren, und welche der adeliche Gutsbesitzer seit dem Erkaufe als Privatsteuer bezog, sollen jenen Steuern, die simpliziter auf den Staat übergehen, nicht beygezählt werden, sondern wenn sie durch Vertrag mit den Unterthanen oder durch rechtmässiges Herkommen in eine ständige unveränderliche Abgabe übergegangen sind, dem Gutsbesitzer (jedoch von nun an un-

ter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben) belassen werden — wenn sie aber nicht in ein ständiges Gefäll umgewandelt wurden, sollen sie zwar eingezogen, aber verhältnißmässig entschädiget werden.

(Siehe Verordnung Ziff. *V. Lit. A. N.* 4. u. 6.)

2) Steuern, welche adeliche Gutsbesitzer bey dem Verkaufe eigener Güter an Unterthanen auf diese veräußerten Güter gelegt hatten, sollen gleichfalls nicht als Landessteuern angesehen, und für den Staat eingezogen werden, sondern den adelichen Gutsbesitzern als eine grundherrliche Abgabe verbleiben, wofür jedoch, wie für alle grundherrlichen Abgaben, die Benennung Steuer nicht mehr gebraucht werden soll.

(Verordnung *loc. cit. N.* 5.)

3) Adeliche Gutsbesitzer sollen in Zukunft Consumtionsabgaben (z. B. Umgeld-Accisse ꝛc.) von ihren Unterthanen, unter was immer für einen Namen, zu erheben nicht befugt seyn, diejenigen aber, welche dergleichen Konsumtionsauflagen von ihren Unterthanen bisher bezogen haben, sollen dafür in dem Verhältnisse ihres Titels und Bezuges nach Billigkeit entschädigt werden.

(Verordnung *loc. cit. N.* 8.)

4) Hinsichtlich der Territorial-Gefälle unterscheidet die Verordnung:

a) zwischen solchen, welche (keine eigentliche Einnahme gewähren, sondern) zu bestimmten Zwecken, wofür sie zu verwenden sind, erhoben werden, z. B. Weggelder, Brückenzölle u. s. w., und

b) zwischen solchen, wobey diese Criterien nicht eintreffen.

Nur von der ersteren Art ist verfügt, daß sie ohne Entschädigung auf den Staat übergehen sollen, da, wie die Verordnung sich ausdrückt, der Staat auch die Besorgung der Wege, das ist die der Einnahme entsprechende Ausgabe künftig übernimmt.

(Verordnung *loc. cit. N.* 1.)

5) Vermischte Territorialgefälle nennt die Verordnung solche, deren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in Landeshoheit, theils in grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit liegt oder liegen kann.

Solche Gefälle werden unter der einzigen Voraussetzung des rechtmässigen **Besitzes** den adelichen Gutsbesitzern belassen, und es ist anerkannt und ausgesprochen, daß nur die administrativen Gründe allgemeiner Staatswohlfahrt den Staat bestimmen können, diese Gefälle einzuziehen.

In solchem Falle sollen die adelichen Gutsbesitzer verbunden seyn, sich diese Einziehung, jedoch nur gegen entsprechende, das ist, verhältnißmässige Entschädigung gefallen zu lassen.

(Verordnung *loc. cit. N.* 2.)

6) Von allen diesen Territorialgefällen, von den Steuern, und insbesondere von jenen, uneigentlich Zölle genannten, Weggeldern, Brückengeldern u. s. w., die nur ein Entgeld für Herstellung und Erhaltung der Wege und Brücken sind, (vergleiche oben 4 a), unterscheidet die Verordnung sehr genau und sach-

gemäß die **eigentlichen Zölle** (Hochzölle, Waarenzölle u. s. w.).

Von diesen erkennet die Verordnung an, daß sie nicht simpliziter als Hoheitsrechte auszusprechen und einzuziehen seyen, und daß es nur eine administrative Rücksicht, nämlich die Leitung der Handelsverhältnisse seye, welche den Staat dazu führe, **Zölle künftig nicht mehr in Händen von Privaten zu belassen.**

Hiemit im Einklange verfügt die Verordnung, adelichen Gutsbesitzern seyen ihre Zölle **zwar zu entziehen, wenn sie aber einen rechtmäßsigen Ankunftstitel ausweisen können, so sollen sie für den Verlust der davon bezogenen Einkünfte entschädiget werden.**
(**Verordnung** *loc. cit. N.* 3 ff.)

Alle Bestimmungen, welche die Verordnung vom 31. Dezember 1806 hinsichtlich der Staatsgefälle in ritterschaftlichen Gebieten, und hinsichtlich jener nutzbaren Rechte und Einkünfte, die den Mitgliedern der Reichsritterschaft belassen werden sollen, ausspricht, hier anzuführen, wäre zu weitläufig. Zu dem Zwecke dieser Abhandlung genügt es, die hier angeführten Sätze auszuheben.

Notorisch ist es, wie wesentlich verschieden zur Zeit des Bestehens des deutschen Reichsverbandes der Standpunkt und die Rechtsverhältnisse der **Reichsstände** von jenen der **Reichsritterschaft** gewesen seyen. Wohl genoß die Ritterschaft einer mit bedeutenden Attributen geschmückten **Unmittelbarkeit.** — Stand-

schaft aber und Hoheit mit allen ihren Attributionen hatte die Ritterschaft, das ist, hatten die Korporationen und hatten die einzelnen Reichsritter nie.

Nothwendiger Weise mußten und müssen also bey Ausscheidung und Bestimmung der den unterworfenen Reichsständen in Folge der Mediatisirung zu belassenden und zu entziehenden Rechte und Gefälle, Verhältnisse und Gerechtsamen zur Sprache kommen, von denen bey Festsetzung der Verhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft keine Rede seyn konnte.

Einen direkten Einfluß hat also die Urkunde, welche die Verhältnisse der Reichsritterschaft festsetzet, auf die Rechtsverhältnisse der unterworfenen Reichsstände nicht, das heißt, es kann daraus, daß ein oder das andere Recht der Ritterschaft nicht erkannt oder nicht belassen wurde, kein Schluß dahin gezogen werden, daß es auch den unterworfenen Reichsständen nicht zustehe, ja es hätte sogar eine, wenn gleich nicht hieher gehörende, Frage seyn können; ob denn die öftererwähnte Verordnung von 1806 auch auf jene Besitzungen der unterworfenen Reichsstände, die im ritterschaftlichen Verbande standen, wirklich hätte Anwendung finden sollen oder können?

Demungeachtet ist diese Verordnung bey Untersuchung der Verhältnisse der unterworfenen Reichsstände von Wichtigkeit.

Zum erstenmale hat die Staatsgewalt sich wegen einzelner zweifelhafter Fälle, das ist, wegen einzelner Gefälle und Rechte, worüber verschiedene Ansichten als möglich erschienen waren, darüber ausgesprochen: ob dieselben als der Landeshoheit wesentlich anklebend angese-

hen und behandelt werden wollen und müssen, oder nicht?

Von demjenigen, was der Ritterschaft zum Fortbezuge belassen wird, kann den unterworfenen Reichsständen gegenüber nicht behauptet werden: der Fortbezug seye von der Landeshoheit untrennbar.

Der Besitz und Genuß eines Rechtes, von dem bey der Ritterschaft ausgesprochen wurde: er werde nur aus Staatsrücksichten aufgehoben, kann bey den unterworfenen Reichsständen nicht darum, weil es der Begriff der Landeshoheit fordere, entzogen werden, und die Entschädigung, welche der Reichsritterschaft darum, weil sie in dem **Besitze** eines Rechtes war, zuerkannt wurde, kann den unterworfenen Reichsständen nicht darum abgesprochen werden, weil der Besitz in früherer Zeit nothwendig mit der Landeshoheit verknüpft gewesen, und mit ihr (als davon unzertrennlich) simpliziter auf den Staat übergegangen seye.

Nicht um **aus ihr**, als dem **begründenden Titel, Rechte abzuleiten**, bedürfen die unterworfenen Reichsstände der Verordnung vom 31. Dezember 1806. — Alles, was aus ihr zu Gunsten dieser mediatisirten Reichsstände abgeleitet werden könnte, ergiebt und begründet sich ja noch in höherem Maaße aus der Rheinbundesakte, und aus einer unbefangenen Würdigung der Bestimmungen der Deklaration von 1807. Allein! **erläuternd und den Sinn und die Motive der Gesetzgebung authentisch exegetisirend** ist die Verordnung von 1806 den unterworfenen Reichständen zur Seite, wenn es sich darum handelt, den Inhalt der Deklaration von 1807

gegen Einwürfe und verkürzende Eingriffe zu vertheidigen.

Die einzelnen Gesetze in dem Staate stehen nicht isolirt, sie bilden zusammen genommen ein Ganzes, und die einzelnen Erscheinungen der Gesetzgebung sind nur Steine eines wohlberechneten Gewölbes, deren jeder tragen hilft und getragen wird.

3. Königlich-Bayerische Deklaration vom 19. May 1807.

Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königlichen Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend.

a) Aufgabe derselben.

§. 5.

Nach Abschluß der Rheinbundesakte verfloß eine geraume Zeit, ehe sich die Gesetzgebung in Bayern direkt über die Verhältnisse der unterworfenen Reichsstände äußerte.

An dem 3. September 1806 war das königliche Besitznahmspatent erschienen, dessen in dem §. 2 erwähnt wurde (siehe Beylage 1). Wohl hatte dieses besitznehmende Patent große Aufmerksamkeit erregt, da die Bundesakte nicht den Besitz der Fürstenthümer und Grafschaften (vergleiche §. 3), sondern nur die **Ausübung der Hoheitsrechte** — l'excercice des droits essentiellement inherens à la souverainete der Krone zugewiesen hatte. — Allein, da das Patent sich auf die Bundesakte, als auf die das Rechtsverhältniß schaffende

und erläuternde, Quelle bezog, der Besitz auch ausdrücklich nur in Gemäßheit des Bundesvertrages, also nur über das, was dieser zum Besitze übertrug, und nur in der Modalität, das ist, so ergriffen werden sollte, wie er dieselbe übertrug — und da überdieß nicht zu läugnen war, daß es auch einen Besitz von Rechten gebe, daß also auch eine Rechtsausübung in Besitz genommen werden könne, beruhigten sich die unterworfenen Reichsstände bey dem kundgemachten Patente.

Gleich nach dessen Erscheinen beschäftigte man sich damit, die Besitznahme über die auf die Krone überwiesenen Rechte und Verhältnisse, und die damit zusammenhängende Ausscheidung von Gefällen zu vollziehen.

Diese Geschäfte waren in den verschiedenen Orten verschiedenen königlichen Kommissarien anvertraut, welche in der Ausführung derselben nicht immer von gleichen Grundsätzen ausgingen.

Einige glaubten, das Wort Souveränetät als einen allgemeinen, der Theorie angehörenden, Begriff im Auge behalten, und alle Gefälle und nutzbaren Rechte, welche irgend unter solchen Begriff subsumirt werden könnten, für den Staat ansprechen zu müssen.

Andere hielten sich theils mehr, theils weniger an der vorgezeichneten faktischen Ausscheidung. — Alle waren aber in dem Falle, auf Fragen gestossen zu seyn, die ihnen zweifelhaft erschienen, und die sie glaubten, höherer Entscheidung und Bestätigung vorlegen zu müssen.

So ergab sich von dem ersten Augenblick an das Daseyn provisorischer Gestaltung, und man gelangte bald zu der Ueberzeugung, daß der Ausdruck

„droits d'impot" ohne nähere Bezeichnung nicht geeignet seye, eine von Widersprüchen völlig freye Abtheilung zu begründen.

Vor allen war das Wort selbst einer zweyfachen Uebersetzung unterworfen, es konnte nämlich als Besteurungsrecht oder als Recht der Auflagen interpretirt werden.

Als Besteurungsrecht angesehen, war wieder die Frage zu lösen, was denn eigentlich die der Hoheit wesentlich anklebenden Steuern seyen? — ob der Name entscheiden solle, oder welche andere Criterien aufzusuchen seyen, und ob endlich mit dem *droits d'impot,* mit dem Rechte künftig Steuern auszuschreiben, alle impots, das ist, auch alle bisher bestehenden Steuern, und somit das ausschließende Recht, steuerartige Gefälle zu erheben, auf den Staat übergegangen sey oder nicht — da doch nur die droits essentiellement inherens à la souveraineté den unterworfenen Reichsständen entzogen, einige Rechte ihnen also immer noch belassen worden seyen, zu deren Ausübung früher Steuern erhoben und verwendet werden konnten, und erhoben wurden.

Wollte man aber dieß auf den Staat übergehende droits d'impot als „Recht der Auflagen" bezeichnen, so war in jedem Falle diese Bezeichnung nicht nur zu weit und mehr umfassend, als je aus der Rheinbundesakte abgeleitet, oder mit ihr vereinbart werden könnte — sondern sie war auch unbestimmt und unausführbar. Sollen nämlich alle Auflagen auf den Staat übergehen — die Gefälle (les revenus) aber den unterworfenen Reichsständen belassen werden, wo soll dann der erkleckliche Unterschied zwischen Auflage und Ge-

fäll gefunden werden, und wohin sollte diese Untersuchung führen: ob eine Rente ursprünglich Auflage oder Gefäll gewesen seye? — War es ja nicht die Geschichte, sondern nur der **Besitzstand**, der Maaß geben und abgetheilt werden sollte.

Alle diese Rücksichten erkannte man von Seite des bayerschen Staates, man sah ein, daß es

a) Gefälle gebe, die den Namen „Steuern" führten, und die doch nicht solcher Natur seyen, daß sie in dem Geiste der Rheinbundesakte als essentiellement inherens á la souveraineté den unterworfenen Reichsständen entzogen werden könnten; (**vergleiche unter andern die Deklar.** v. 1807. *Lit. H. N.* 5.)

und daß

b) bey einigen andern Gefällen, welche den Namen Steuern nicht führten, es zweifelhaft seyn könne: ob sie als wahre wesentliche Staatsauflagen, als solche, welche die Rheinbundesakte den Hoheitsstaaten zuweiset, anzusehen, oder ob sie jenen Rechten und Gefällen beyzuzählen seyen, welche diese Akte den unterworfenen Reichsständen beläßt?

und man fühlte das Bedürfniß dieser Ungewißheit, diesem Schwanken auf dem Wege der auslegenden Gesetzgebung in dem Sinne der Rheinbundesakte zu begegnen.

Es stellte sich demgemäß die Gesetzgebung die Aufgabe, nachstehende Fragen zu erledigen:

1) Welche Gefälle, die bisher den Namen Steuern führten, sollen

a) auf den Staat übergehen,

b) den unterworfenen Reichsständen verbleiben?

2) Welche Ausscheidungsbestimmungen sollen wegen jener Gefälle getroffen werden, die zwar bisher nicht den Namen von Steuern führten, die aber doch, als den Schein hoheitlicher Auflagen an sich tragend, behandelt werden könnten?

b) Schranken, in denen sie sich zu bewegen hatte.

§. 6.

Die Direktivpunkte für diese Erledigung und die begränzenden Schranken, in welchen sie sich zu bewegen hatte, waren durch die bereits in dem §. 3 angeregten Bestimmungen des Artikels 27 der Rheinbundesakte gegeben, welche, wie oben erwähnt ist, alle der Hoheit nicht wesentlich anklebenden, Herrschafts- und Lehnbarkeitsrechte (droits seigneuriaux et féodaux) und alle Domainen ohne Ausnahme, welche die Unterworfenen besaßen, denselben in der Eigenschaft eines Patrimonial- und Privateigenthums beläßt.

Notorisch ist es, daß jene Souveränetät, die durch Napoleon und seit ihm eingeführt und das Attribut der neuen Hoheitsstaaten wurde, durchaus nicht das ist, was deutsche Verfassung und Geschichte zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichskörpers als reichsständische Landeshoheit erkannten.

Nicht war diese wie jene das Werk der Begriffe, und Begriffen und Systemen hingegeben, sondern sie war etwas historisch, das ist, positiv Gegebenes.

Diese deutsche Landeshoheit war nicht eine repräsentative, eine von dem Volke erborgte (verliehene) Gewalt, sie war eine Grundherrliche, ein Eigenthum.

Von der Zeit an, als die Aemter und Würden im Reiche aufgehört hatten, Aemter zu seyn, und erblich geworden waren, wurden auch die Verrichtungen und die verwalteten Rechte — dieses beweist und begründet die Geschichte — erblich und Eigenthum.

Die deutschen Staaten waren in dieser Beziehung Patrimonialstaaten, und deutsche Landeshoheit war ein Patrimonialrecht eben so als dasjenige, was man itzt gewöhnlich mit dem Ausdrucke „Gutsherrlichkeit" bezeichnet, Patrimonialrecht und Eigenthum der minder Berechtigten war.

In Deutschland gab es eine Kette von Erb- und Patrimonialrechten (droits seigneuriaux). Das oberste Glied der Kette bildeten die Rechte der Landesherrn, das ist, der Reichsstände und ihre Reichsstandschaft, bezeichnet den Inbegriff ihrer Herrschaftsrechte, ihrer droits seigneuriaux.

Indem also die Rheinbundesakte verfügt, daß den unterworfenen Reichsständen ihre droits seigneuriaux belassen seyen — beläßt sie ihnen im Grunde alles, was sie bisher als Erbrecht ausgeübt hatten, nimmt davon nur aus, was strenge genommen (essentiellement) mit der, dem Begriffe nach neugebildeten, Souveränetät auf die Hoheitsstaaten übergewiesen wurde, schneidet alle Schlußfolgerungen und Analogien, welche durch theoretische Systeme aus dem Begriffe absoluter Souveränetät abgeleitet werden könnten, ab, und bezeichnet unverkennbar, daß in zweifelhaften Fällen die Auslegung für das Belassenseyn, das ist, zu Gunsten der unterworfenen Reichsstände anzunehmen seye.

Selbst von Rechten, die früher kaiserliche Reservatrechte (Regalien) waren, giengen viele, theils im all-

gemeinen an alle, theils durch besondere Rechtstitel, z. B. durch Pfandschaft, zur Belohnung ꝛc. an einzelne Reichsstände als Privat- oder Patrimonial-Eigenthum derselben über. — Andere waren zwar nicht Privat- und Patrimonial-Eigenthum, wohl aber war ihre Ausübung dennoch Erbrecht der unterworfenen Reichsstände geworden, womit sie vom Kaiser und Reich belehnt wurden.

Will man nun auch nicht zugeben, daß durch das Auflösen des deutschen Reiches diese, als Lehen besessene Rechte, allod geworden seyen, sondern die von der Krone Bayern angesprochene Rechtsmaxime aufstellen; die neuen Hoheitsstaaten seyen in die lehensherrlichen Rechte des deutschen Reiches eingetreten: so ist eben dann auf der andern Seite auch nicht zu widersprechen, daß den unterworfenen Reichsständen ihre *droits féodaux*, das ist, ihre Lehenrechte belassen worden seyen.

Lehensrechte haben aber der Lehnsherr und der Vasall. Als droits féodaux sind also den unterworfenen Reichsständen alle Rechte, die sie als Lehnsherrn gegen ihre Vasallen, und jene, die sie als Vasallen gegen ihre Lehensherren besaßen, und zwar alle diese gleichfalls in der Eigenschaft eines Allodial- und Privat-Eigenthumes belassen, und respektive zugetheilt worden.

Auch diese, von Kaiser und Reiche zu Lehen rührenden, Rechte und Regalien will also die Rheinbundesakte im allgemeinen als Eigenthum der unterworfenen Reichsstände respektirt wissen, und auch bey ihnen ist in zweifelhaften Fällen die Auslegung zu Gunsten dieser Reichsstände, das ist, für das Belassenseyn, so wie eben wegen der droits seigneuriaux erörtert wurde, zu verstehen.

Könnte auch diese Bestimmung der, den unterworfenen, Reichsständen verbleibenden Rechtssphäre, und die ausdrückliche allgemeine Verfügung, daß ihnen diese Rechte, „mit allen daraus fließenden Einkommen“ — „et les revenus provenans des dits droits“ belassen seyen, noch irgend Zweifeln Raum lassen, so schneidet sie alle der Umstand ab, daß *„tous les domaines sans exception, quils possedent maintenant“* den unterworfenen Reichsständen verbleiben sollen.

Domänen, wie bekannt, bestanden sowohl in unbeweglichen Gütern, als in beweglichen, das ist, in Liegendem, und in Rechten und Renten. — Die Vorzeit hatte hiefür die Bezeichnung Kammergut, und rechnete dahin, in dem Gegensatze zu den reinen Privat- oder Skatullgütern, namentlich alles dasjenige, was der Landesherr aus dem Lande bezog, und was nicht in die Landes- sondern in die Kammerkasse geliefert wurde.

Nicht umsonst, sondern mit großer Bedeutenheit, mit tiefer Einsicht in die frühern Verhältnisse und in die zu bewerkstelligenden Veränderungen und mit großer Konsequenz steht gerade bey dem Finanzpunkte, und insbesondere bey dem Kammergute der sonst nicht gebrauchte Ausdruck: *„sans exception,“* so wie die weitere Bezeichnung *„qu'ils possedent maintenant.“*

Hierdurch wird der momentane Besitz festgehalten. — Alles, was in dem Augenblicke des Abschlusses der Bundesakte Kammergut und Kammerrente war, und als solches behandelt wurde, ist demnach ausdrücklich den unterworfenen Reichsständen belassen, und es ist die Untersuchung

abgeschnitten, wie es Kammergut geworden seye, und ob es als solches hätte sollen behandelt werden?

Darum wurde oben (§. 3), dem Buchstaben und dem Sinne der Urkunde gemäß, gesagt: es habe die Rheinbundesakte den unterworfenen Reichsständen nichts entzogen, was sonst ihren Kassen und ihrer Disposition angehörte.

Es konnte aber auch diese Urkunde nicht anders verfügen, wenn sie nicht selbst den neugebildeten Hoheitsstaaten den Keim der Auflösung einimpfen wollte.

In den, durch die Rheinbundesakte mediatisirten, Reichslanden war bis zu dem Augenblicke der Unterwerfung die legitime Staatsgewalt, in den Händen der unterworfenen Reichsstände, welche sie durch ihre Behörden ausübten. — Diesen Landesherrn stand es eben so, wie zu jener Zeit den nun souveränen Herrn, zu, die Privatverhältnisse zu normiren. Was sie und ihre aufgellten Behörden verfügten, war durch die kompetente Staatsgewalt verfügt — was sie als Privatvermögen, sey es der Einzelnen oder des Fürsten, und als Domaine des Letztern erklärten und anerkannten, war durch die kompetente Staatsgewalt als Privateigenthum konstituirt, und muß wie jedes andere Privateigenthum geschützt werden.

Wo sollte es auch in den nun souveränen Staaten hinkommen, wenn ausgesprochen würde: es sey nicht bindend, was die Staatsgewalt z. B. in Bayern zu einer Zeit wirkte, als die Rheinbundesakte das Wort Souveränetät noch nicht nach Deutschland geführt hatte? — Was sollte aus der bürgerlichen Ordnung werden, wenn die Staats-

gewalt späterer Zeiten rückwirkend die Handlungen der, ihr vorhergegangenen, rechtmäßigen Regierung aufheben und annuliren könnte? — Hat ja doch das Staats- und Völkerrecht neuerer Zeit sich sogar bemüßiget gefunden, die Handlungen interimistischer und ursurpirter Staatsgewalten, soferne sie Privatrechte betrafen, als feststehend anzuerkennen. Davon finden sich unzählige und unbestrittene Beyspiele in allen Ländern, zu deren Besitz Napoleons Dinastie gelangt war. Unter jenen die streitig gemacht und daher causae illustres wurden, verdienen die Angelegenheiten der westphälischen Domänenkäufer, und die, gegen Napoleon oder seine Angehörigen abgelößten, hessischen Darlehensforderungen genannt zu werden. Die, in finanzieller Rücksicht den unterworfenen Reichsständen zur Seite stehenden, bedeutenden und garantirten Rechte, nicht mißkennend, zugleich aber befürchtend, durch diese, als Schranke der Bewegung feststehenden, Rechte in der Zentralisirung und Einheit mancher Einrichtungen, und überhaupt in der Ausführung mancher administrativer Rücksichten gehemmt zu seyn; versuchte es die Gesetzgebung in Bayern, beyde hier genannten Standpunkte miteinander zu verbinden, das ist, die den unterworfenen Reichsständen gewährten Rechte zu respektiren, und unter Berücksichtigung derselben auf der andern Seite dem Staate möglichst freye Bewegung zu gewinnen.

Von diesem (gedoppelten) Standpunkte aus, beantwortete man in Bayern die, in dem §. 5. (in fine) aufgestellten, Fragen.

c) Erörterung ihres Inhaltes.

α. Geist derselben im Allgemeinen.

§. 7.

Die Lösung derselben erfolgte an dem 19. März 1807 mittels der schon oft erwähnten königlichen Deklaration. Sie behandelt die „Ausscheidung der an „den Souverän übergehenden Gefälle" in der Abtheilung *H* (siehe die Beylage 3) und zwar in den Nummern 1—7.

Der Geist aller dieser Bestimmungen schließt sich unverkennbar an den oben, in den §§. 3 und 6 entwickelten, Standpunkt der Rheinbundesakte an.

Es untersucht nämlich die Deklaration,

a) in welche Kasse jedes Gefälle geflossen seye? und

b) wie es vor dem Eintritte der Mediatisirung verwendet worden seye?

Nur was in die Landeskassen floß, und dort zu Bedürfnissen und Zwecken des Landes verrechnet und verwendet wurde, überhaupt nur, was den unterworfenen Reichsständen keine, zu ihren Zwecken zu verwendende, Einnahme gewährte, wird, ohne den unterworfenen Reichsständen Entschädigung zu verheißen, für den Staat in Anspruch genommen.

Alle andern Gefälle, die vor der Auflösung des deutschen Reiches nicht für Landesbedürfnisse (deren Befriedigung auf die Hoheitsstaaten übergieng) verwendet wurden, sondern entweder in die Kammer- oder Skatullkassen erhoben oder überhaupt nach der damaligen Landesverfassung für Kameral- und Privat-Bedürfnisse und Zwecke der unterworfenen Reichsstände ver-

wendet und verrechnet wurden, sollen denselben entweder zum Fortbezuge verbleiben, oder gegen vollständige Ausgleichung ihres pekuniären Interesses abgelößt (das ist gegen Entschädigung auf den Staat übernommen) werden.

Die einzelnen oben allegirten gesetzlichen Verfügungen sind nur Ausführungen und Anwendungen dieser allgemeinen Fundamentalsätze, und sollen hier nachstehend ihre umständliche Erörterung finden.

β. Inhalt der einzelnen Bestimmungen.

a) Abtheilung H. Nr. 1.

§. 8.

Die N. 1. der Abtheilung H. befaßt sich damit, die Merkmale zu bezeichnen, welche vorausgesetzt werden, damit früher bestandene Steuern und Abgaben als eigentliche Steuern, als „Landessteuern" ohne Entschädigungsansprüche für die unterworfenen Reichsstände zu begründen, auf den Staat übergehen sollen. Die Gesetzesstelle lautet wörtlich also:

„dergleichen Abgaben sind als Landessteuern „für den Souverän in Anspruch zu nehmen

a) „wenn sie in die Landessteuerkasse zeither geliefert werden,

b) „nach Simplis, Massen ausgeschrieben „oder umgelegt bald in höhern bald in niederern" (das ist veränderlichen) „Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden."

Hier finden sich drey wesentliche Mekmale, nämlich:

1) die Ablieferung in die Landeskasse;

2) Veränderlichkeit des Betrages, je nach dem Bedarfe derselben, mittelst auszuschreibender Simpla nach Anlagsmassen oder mittelst Umlagen;

3) Verrechnung und Verwendung zu Landesbedürfnissen.

Aus der gesetzlichen Festsetzung dieser Merkmale ergeben sich zwey unumstößliche Folgen:

I) daß ein Gefäll, welches

a) entweder überhaupt nicht in die Landeskasse geliefert wurde, oder

b) welches nicht — je nach dem augenblicklichen Bedarfe des Landes — in einem hiernach veränderlichen Betrage erhoben;

c) nicht nach Simplis und Umlagsmassen ausgeschrieben oder umgelegt, und

d) nicht für Bedürfnisse des Landes verrechnet und verwendet wurde,

den unterworfenen Reichsständen durch die hier zergliederte Gesetzesstelle nicht entzogen seye.

II) Daß nicht alle Gefälle, bey denen sich eines oder das andere dieser Merkmale findet, also z. B. nicht alle Gefälle blos darum, weil sie in veränderlichem Betrage erhoben wurden, oder weil sie in die Kontributionskasse eingezahlt wurden, für den Staat .n Anspruch genommen seyen, sondern, daß hiezu das Zusammentreffen der gesetzlichen Criterien erfordert werde.

So unläugbar diese letztere Folge in dem Gesetze liegt, so sehr war es durch die Natur der Verhältnisse geboten, sie in das Gesetz zu legen.

Nicht alle Einnahmen nämlich, die in die Steuerkassen abgeliefert wurden, wurden zur Zeit der vormaligen Verfassung blos zu solchen Landesbedürfnissen, zu solchen Zwecken verwendet, deren Verwaltung in Folge der Rheinbundesakte auf die Hoheitsstaaten überging. Es konkurrirten vielmehr in vielen Reichslanden die Landeskassen verfassungsgemäß entweder unmittelbar oder mittelbar durch Beyträge, die sie an die Kammerkassen lieferten, zu Ausgaben, die aus solchen Zwecken und Rechten entspringen, welche (wie z. B. die Gerichtsverwaltung in erster und zweyter Instanz, die Anstalten der Medicinal- und Sicherheitspolizey) dem Wirkungskreise und dem Eigenthume der unterworfenen Reichsstände nebst allem damit verbundenen Einkommen in der Rheinbundesakte belassen wurden.

Hätte also das Gesetz nicht so, wie es that, auch auf die Verwendung zn Landeszwecken, das ist, darauf Rücksicht genommen: ob die Abgabe für solche Zwecke und Bedürfnisse, denen nun der Landesherr vorzusehen hat, verwendet worden sey oder nicht? — so wären dem Staate, dem Geiste der Bundesakte zuwider, Einnahmen, ohne die ihnen entsprechende Zwecke, und Ausgaben zugewiesen worden, und den unterworfenen Reichsständen wäre die Ausgabe ohne die entsprechende Einnahme geblieben.

Diesem Widerspruche, dieser offenbaren Anomalie — begegnet, wie erwähnt, die gesetzliche Verfügung auf eine Weise, welche eine genaue Kenntniß des vormals bestandenen, so wie dessen, was an seine Stelle treten

soll, und lojales Festhalten an den Verfügungen der Rheinbundesakte — beurkundet.

b. Abtheilung *H. Nr.* 2.

§. 9.

Während in N. 1 diejenigen Abgaben bezeichnet werden, welche als hoheitliche Steuern durch die Rheinbundesakte den souveränen Staaten ungezweifelt unter der Bezeichnung *droit d'impot* überwiesen wurden, befaßt sich die *N.* 2 der Abtheilung *H.* mit solchen Abgaben, die entweder nicht die Merkmale unbestrittener Ueberweisung an sich tragen, oder die durch die Rheinbundesakte den unterworfenen Reichsständen förmlich belassen worden, die aber der Staat doch aus administrativen Rücksichten an sich zu bringen wünschet.

In dieser Gesetzesstelle geschieht aller direkten und indirekten Steuern, (bey welchen sich die Criterien der N. 1, siehe §. 8, nicht vorfinden) der Stempeltaxen, Schatzungen, des Umgeldes und ähnlicher Gefälle, und überhaupt aller Arten von Konsumtionsabgaben Erwähnung.

Solche Gefälle sollen von nun an durch den Staat erhoben werden — den unterworfenen Reichsständen wird aber Entschädigung, respektive ein Aequivalent für den Betrag ihres bisherigen Bezuges, zugesichert.

Diese gesetzliche Verfügung ist für die unterworfenen Reichsstände von höchster Wichtigkeit. — Alle andern Stellen der Deklaration, in denen von Entziehung von Gefällen die Rede ist, handeln von solchen Gefällen,

welche die unterworfenen Reichsstände nie zu ihrem Privat- oder Kameralnutzen verwendeten, sondern die sie für Bedürfnisse des Landes als Landesherrn erhoben und verwalteten.

Bey allen diesen Gefällen handelt es sich weniger um pekuniäres Interesse der unterworfenen Reichsstände, als um die Ausübung von Gerechtsamen, und darum, welchen Einfluß auf gewisse öffentliche Anstalten und Zwecke fortan die unterworfenen Reichsstände ausüben sollen, und welche Verfügung ihnen hinsichtlich der Erhebung und Verwaltung der diesen Zwecken und Anstalten gewiedmeten Deckungsmittel zustehen soll?

Die N. 2 der Abtheilung H. dagegen handelt von Gefällen, die zu dem Kameral- oder Privateinkommen der unterworfenen Reichsstände gehörten, von einem Einkommen also, über welches sie nach eigener Willkühr zu ihren Zwecken verfügten, und welches ihnen durch die Rheinbundesakte belassen und gewährt wurde.

Eine Verfügung, welche die Einziehung solcher Einnahmsquellen zum Gegenstande hat, berührt höchst wesentlich das wohlhergebrachte finanzielle Interesse der unterworfenen Reichsstände, und es ist daher nöthig, bey dieser Gesetzesstelle länger zu verweilen, und die beyden Fragen umständlich zu behandeln.

a) Welche Gefälle will dieselbe für den Staat einziehen?

b) Welche Entschädigung verheisset sie den unterworfenen Reichsständen?

Zu *a*) Die hieher gehörenden Worte des Gesetzes sind folgende:

„Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehe-
„maligen Reichsouveränes erforderlich war, oder

„die nach der vormaligen deutschen Verfassung „nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes „und der Regierung gehören den Souverän.“

„In die Kathegorie solcher öffentlicher Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern „auch alle persönlichen und indirekten Steuern, „die Stempeltaxen, Judenschatzungen, Accisse, Umgeld ꝛc. — Kein Patrimonialherr darf hiernach „künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtionsabgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben.“

Prüft man diese Worte, so ergeben sich folgende rechtliche Merkmale:

1) es ist von öffentlichen Abgaben die Rede, (das Gesetz sagt: alle „Abgaben welche ꝛc.“ „in die Kathegorie solcher öffentlicher Abgaben gehören ꝛc.) von Abgaben also zu öffentlichen Zwecken;

2) und zwar von solchen, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichsoberhauptes erforderlich war, oder die

3) nur zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung erhoben werden durften.

4) Unter diese Merkmale werden die Schatzungen, das Umgeld und die übrigen in dem Gesetze aufgeführten Abgabearten subsumirt, das heißt, es wird ausgesprochen, daß, wenn sich bey diesen Gefällen diese Merkmale vorfinden, dieselben für den Staat eingezogen werden sollen.

Hieraus ergiebt sich als unumstößliche Schlußfolgerung, daß Gefälle, welche nicht zu den hier bezeichneten

öffentlichen Abgaben gehören, Gefälle also, welche ohne spezielle Bewilligung des Reichsoberhauptes erhoben werden konnten, und Gefälle, die gar nicht — viel weniger ausschließend — der Bestreitung von Landesbedürfnissen gewidmet waren, sondern als reine Kammergefälle erhoben wurden, durch diese Gesetzesstelle den unterworfenen Reichsständen nicht entzogen werden wollen.

Strenge genommen müßte also, wenn Gefälle, z. B. Umgeld, Accisse rc. aus dem Grunde dieses Gesetzes für den Staat, wenn auch gegen Entschädigung, eingezogen werden sollen, erwiesen seyn,

α) entweder, daß dieselben zu erheben, nach der deutschen Verfassung nicht in der eignen Kompetenz des Reichsstandes lag, sondern die besondere kaiserliche Bewilligung voraussetzte, oder daß

β) das Gefäll ausschließend für solche Landesbedürfnisse gewiedmet gewesen seye, deren Obsorge mit dem Hoheitsverhältnisse auf den Staat überging.

Diese Nachweisung der gesetzlichen Merkmale kann nicht durch allgemeine Sätze und Präsumtionen vertreten werden, sondern alles beruhet hier auf Individualitäten, so kann

ad α) nicht a priori, sondern nur aus Vereinigung vieler Erörterungen erkannt werden: ob die Erhebung eines Gefälles kaiserliche Bestätigung vorausgesetzt habe oder nicht? — Quellen dieser Erkenntniß sind die, nach und nach im allgemeinen ausgebildeten, Verhältnisse der Landeshoheit und die Wahlkapitulationen, insbesondere aber auch die kaiserlichen Privilegien, Exemptionen, Ver-

käufe, Verpfändungen und andere speziellen Verleihungen.

ad β) Eben so wenig giebt es dafür eine allgemeine Antwort: welche Gefälle ausschließend nur für Landesbedürfnisse bestimmt gewesen seyen? — In jedem deutschen Staate hatte sich hierüber besondere Einrichtung gebildet, und Recht war in dieser Beziehung, was in jedem reichsständischen Lande die kompetente Regierungsgewalt, ohne ausdrückliche Reichsgesetze zu verletzen, statuirt hatte (vergleiche oben §. 6).

Wohl mochte es Orte geben, wo z. B. Umgeld, Accise und ähnliche Abgaben zu landesherrlichen Ausgaben verwendet wurden — allgemein fand dieses nicht statt. An vielen, und gewiß an den meisten Orten waren diese Gefälle reine Kammerrente, solches droit seigneurial, welches die Rheinbundesakte den unterworfenen Reichsständen nicht entzog — reine Domäne. — Wo dieses letztere der Fall war, da standen diese Gefälle entweder gar keinen besondern Zwecken gegenüber, sondern erscheinen als reine, der willkührlichen Disposition unterliegende Einnahmsquelle, oder sie wurden nebst andern Gefällarten zu solchen Zwecken verwendet, welche durch den Mediatisirungsakt der Thätigkeit und dem Wirkungskreise der unterworfenen Reichsstände nicht entrückt, sondern denselben avec touts les revenus provenans des dits domaines et droits belassen wurden.

Ueberhaupt kann man nicht mit unbedingter Allgemeinheit sagen, daß z. B. Umgeld und ähnliche Gefälle in Deutschland immer nur *adnexa* der Landeshoheit gewesen seyen. Sie waren oft in dem Besitze von Privaten und Kommunen, die gar keine Hoheitsrechte

ausżuüben, gar keine Landesbedürfnisse (am wenigsten hoheitliche) zu bestreiten hatten, und noch jetzt sehen wir ähnliche Gefälle, namentlich in Bayern, Gemeinden zur Deckung von Lokalbedürfnissen eingeräumt.

Ob also Umgeld, Accisse, oder die andern, in der Abtheilung H. Nr. 2 aufgezählten, Gefälle in einem oder dem andern der unterworfenen Reichslande jene Merkmale an sich getragen haben, bey deren Daseyn das Gesetz sie für den Staat einzuziehen befiehlt? kann sich nur aus der, an jedem Orte in dem Augenblicke der Auflösung des deutschen Reiches rechtlich bestandenen, Verfassung und Einrichtung bemessen und beurtheilen lassen.

Was aber auch ursprünglich das Umgeld und die übrigen, in dem Gesetze genannten, Gefälle gewesen seyn mögen; immer bleibt es unläugbar, daß die, hier zu erörternde, Gesetzesstelle dieselben, wenn auch gegen Entschädigung, doch nur dann für den Staat einziehe, wenn in Folge der so eben erörterten individuellen Nachweisungen sich ergiebt, daß sie die faktischen, in dem Gesetze genau bezeichneten, Merkmale an sich tragen — denn allgemein setzt das Gesetz den Begriff, die Merkmale des zu Entziehenden fest, und giebt dadurch den Willen kund, daß erforscht werde: ob dieser Begriff und diese Merkmale sich vorfinden? —

Dieser Begriff, diese Merkmale, diese angeordnete Forschung stehen in dem Gesetze oben an — es sagt:

„Alle Abgaben, wozu ꝛc. erforderlich „war, oder die nur zur Bestreitung ꝛc. „erhoben werden durften ꝛc. gehören dem „Souverän.“ —

Hierauf folgt die Bestimmung:

„In die Kathegorie solcher Abgaben ge-
„hören Umgeld ꝛc."

dieses heißt offenbar nur so viel, als:

„In die Kathegorie jener Abgaben, die, wenn zu
„ihrer Erhebung die Genehmigung des Reichsober-
„hauptes erforderlich war, oder wenn sie nach der
„vormaligen Reichsverfassung nur für Landesbedürf-
„nisse erhoben werden durften, für den Souverän
„eingezogen werden sollen, gehören Umgeld ꝛc." —

denn wozu wäre sonst der Begriff ausgesprochen, wozu wäre in dem Gesetze das Beziehungswort

„solcher" — „in die Kathegorie solcher
„Abgaben gehören"?

Der nachfolgende Satz reihet sich an die Vorausgegangenen als Folge an.

„Kein Patrimonialherr darf hiernach künftig
„Konsumtionsabgaben erheben. —

Will dem Gesetze nicht Gewalt angethan werden; so kann der, durch das Wort „hienach", mit den Vordersätzen verbundenen, folgernden Bestimmung, kein anderer Sinn als der gegeben werden:

„Kein Patrimonialherr dürfe dem Gesagten gemäß
„künftig eine, unter obige Merkmale fal-
„lende, Konsumtionsabgabe erheben." —

So wenig sich diese Auslegung widerlegen läßt, so ist auf der andern Seite doch das Streben des Staates unverkennbar, recht viele der angezeigten Gefällsarten, oder wo möglich sie alle für den Staat zu gewinnen, und durch die zugesicherte Entschädigung die rechtlich feststehenden Interessen der betheiligten Reichsstände auszusöhnen.

Während sich also dem Buchstaben und dem Geiste des Gesetzes gemäß die Frage: welche Gefälle durch die *Nr.* 2 der Abtheilung *H.* der Deklaration den unterworfenen Reichsständen gegen Entschädigung ihres bisherigen Bezuges entzogen werden sollen? dahin beantwortet — daß hieher die Konsumtionsabgaben, die direkten und indirekten Steuern, Stempeltaxen, Schatzungen, Umgeld und andere Gefälle, dann zu rechnen seyen, **wenn** zu ihrer Erhebung die Bewilligung des Reichsoberhauptes erforderlich war, oder sie **nur** zu Bedürfnissen des Landes und der Regierung verwendet werden durften — gehet die Tendenz der Staatsbehörden dahin, bey den Konsumtionsabgaben von den gesetzlichen Merkmalen zu abstrahiren, und die Antwort also zu stellen: Alle Konsumtionsabgaben ohne Unterschied, und alle jene Abgaben (das ist, jene Steuern, Stempeltaxen, Umgeldsgefälle u. s. w.), zu deren Erhebung die Bewilligung des Reichsoberhauptes erforderlich war, oder die nur zu Landesbedürfnissen verwendet werden durften, seyen für den Staat in Anspruch genommen. Da nun zwischen diesen Lesearten das Ausgleichungsmittel in der zu erwartenden Entschädigung liegt, so ist es vorzüglich wichtig

Zu *b.* die Art und Grösse der verheißenen Entschädigung näher zu beleuchten.

Ganz unzweydeutig spricht sich hierüber das Gesetz aus. Nachdem es festgesetzt hatte: welche Gefälle der unterworfenen Reichsstände und unter welchen Merkmalen sie für den Staat in Anspruch genommen werden sollen? verfügte es:

„Wir werden aber auf den Verlust, den sie da„durch an ihren Einkünften leiden, eine billige

„Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhält-„nisse ihres bisherigen Bezuges einen „Theil davon überlassen.“

Fortsetzung.

§. 10.

Um vollständig diese gesetzliche Bestimmung verstehen und würdigen zu können, ist es nöthig, einen Blick auf die, durch dieselbe zu fixirenden, Verhältnisse zu werfen. Es ist bereits angeregt worden, daß in den Staaten und Reichslanden Deutschlands hinsichtlich der, der Disposition und dem Genusse der einzelnen Reichsstände überlassenen, und anderer, nur für das Land zu verwendenden und zu verrechnenden, Abgaben, das ist, daß hinsichtlich der Sonderung des Kammergutes von der Landeskasse grosse Verschiedenheit herrschte.

In manchen Gebieten bestanden Gefälle und Abgaben, die man in andern gar nicht kannte. In einigen wurden Gefälle als Kammergut, als eine, der willkührlichen Disposition des Herrn unterliegende, Einnahme behandelt, welche in andern in die Landeskasse flossen, und zu Landesbedürfnissen verwendet wurden.

In einigen Reichslanden flossen von einem und demselben Gefälle einzelne Theile in die Landeskasse und andere in die Kammerkasse, während an anderen Orten diese Gefälle ganz in die eine oder andere Kasse abgeliefert wurden. So z. B. wurden von dem Extraordinario der sogenannten Schutzsteuern und Gewerbsteuern in dem Fürstenthume Oettingen-Wallerstein, nach Verschiedenheit der abgabepflichtigen Orte, einzelne Theile in die Landes- oder Kontributionskasse, andere aber die Kammerkasse, als eine, der unbedingten Disposition des Fürsten unterliegende, Einnahme geliefert.

Das Ordinarium dieser, so wie aller andern, in dem Fürstenthume Oettingen hergebrachten, Steuern floß durchgehends in die fürstliche Kammerkasse unter der Benennung Ordinaristeuer, und unterlag der willkührlichen Verfügung des Fürsten als dessen Kammerrente; während bey andern Reichsständen auch Theile der Ordinaristeuer in die Landeskasse flossen.

Alle diese Verschiedenheiten waren rechtlich begründet (vergleiche §. 6 und §. 9 unter β), und durch Zeit, Gesetz und Lokalverfassung sanktionirt. — Was an jedem Orte durch diese Fermente des geselligen Verbandes eingeführt war, galt dort als wohlhergebrachtes Rechtsverhältniß, und mußte als solches respektirt werden, wenn nicht alle bürgerliche Ordnung aufgelößt werden wollte (vergleiche §. 6).

Es hat aber auch wirklich die Rheinbundesakte diese also hergebrachten Verhältnisse respektirt, indem sie den unterworfenen Reichsständen jene Gefälle ohne Ausnahme beließ, welche sie als Kammergefäll hergebracht hatten, und als Merkmal der Erkenntniß für das also Hergebrachte den Besitzstand, wie er sich in dem Augenblicke der Abschließung der Rheinbundesakte darstellte, festhielt (vergleiche die §§. 3 u. 6).

Wenn daher die Deklaration die Bestimmungen der Rheinbundesakte in Erfüllung setzen wollte, so mußte sie von Gefällen, die ganz oder zu Theil Kammergefälle waren oder seyn konnten, jedem der unterworfenen Reichsstände so vieles belassen, als er in dem Augenblicke des Abschlusses jener Bundesakte als Kammergefäll hergebracht hatte.

Sie konnte, um dieses zu bewerkstelligen, nicht nach allgemeinen Begriffen und Aufzählungen die zu belas-

senden oder zu entziehenden Gefällsarten klassifiziren; — es bestand ja, wie erwähnt, darüber keine Gleichförmigkeit, und sie hätte durch solches namentliches Klassifiziren dem Einen mehr, als er hergebracht hatte, mehr also, als er ansprechen konnte, zugetheilt — dem Andern aber das, was er hergebracht hatte — was er also ansprechen konnte — entzogen.

Selbst die einzelnen Gefällsarten konnten auch dann, wenn ihretwegen im allgemeinen erörtert war: ob sie in den einzelnen Landen mit dem Kammergute in Verbindung gestanden seyen oder nicht? nicht unbedingt im ganzen Betrage für den Staat angesprochen, oder den unterworfenen Reichsständen zugetheilt werden, es flossen ja, wie gleichfalls schon ausgeführt wurde, von einem und demselben Gefälle oft nur einzelne Theile in eine oder in die andere Kasse.

Es gab also auch hier keinen andern Maaßstab, als das Faktische des Besitzstandes, das ist, den bisherigen Bezug. Es mußte von Gefällen, die Theile des Kammergutes waren, den unterworfenen Reichsständen jene Arten und jene Beträge überlassen oder entschädiget werden, welche sie hergebracht, das ist, bisher bezogen hatten. — Ganz so verfuhr auch wirklich die Deklaration in obiger Stelle. Sie zählte die Gefälle auf, die sie der Verwaltung und Erhebung des Staates überantwortet wissen will, spricht sodann aus, daß sie auf den Verlust, den die unterworfenen Reichsstände durch diese Einziehung an ihren Einkünften leiden, billige Rücksicht nehmen, und von jenen, in die Staatskasse zu ziehenden, Gefällen, den betheiligten Reichsständen einen Theil im Verhält-

nisse ihres bisherigen Bezuges überlasse."

Jedes Wort ist hier von Bedeutung, und beurkundet abermals — wie im §. 8 schon einmal ausgeführt wurde — genaue Kenntniß der frühern, wie der neu zu gestaltenden Verhältnisse, und den ernsten Willen, vollständig die, durch die Rheinbundesakte übernommenen, Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Alle Gefälle, deren Merkmale das Gesetz bezeichnet, sollen zwar, administrativer Rücksichten willen, von nun an durch den Staat verwaltet und durch ihn allein bezogen werden. — Allein! es soll nicht auf den Betrag der, also der Verwaltung der unterworfenen Reichsstände entrückten, Gefälle, sondern auf den Betrag, den diese Reichsstände davon als **ihre Rente**, als Kammergefäll nützten, das ist, auf den Verlust, den sie an **ihren Einkünften leiden**, Rücksicht genommen, und **Ersatz** soll ihnen für diesen Verlust, und zwar **in dem Verhältnisse ihres bisherigen Bezuges** werden.

Die legislative Bestimmtheit dieser Verfügung kann nicht übertroffen werden, durch sie sind alle, in der Rheinbundesakte begründeten, Rücksichten beachtet, alle möglichen Fragen sind normirt, alle Zweifel sind abgeschnitten, und es ist sowohl die **Allgemeinheit** der **Kathegorie**, als die **Individualität** der **einzelnen Fälle aufrecht erhalten**.

Indem nämlich durch die Rheinbundesakte den unterworfenen Reichsständen der Bezug, den sie als Kammergefäll hergebracht hatten, bestätigt wurde, wurden sie für manche Gefälle **Mitinteressenten** des Staa-

tes, Mitbetheiligte bey Erlassung der Normen. — Da nun in einem und demselben Staate für ein und dieselben, in das Staatsleben eingreifenden, Verhältnisse nicht wohl vielerley Individuen bey Bestimmung der Normen mit der Staatsgewalt, und zwar nach so ganz verschiedenartigen Observanzen konkurriren können, waren allerdings Gründe vorhanden, um die Erhebung, Verwaltung und Normirung dieser Gefälle für den Staat in Anspruch zu nehmen.

Das finanzielle Interesse der Betheiligten mußte jedoch dabey vollständig ausgeglichen werden, und wird ausgeglichen, wenn ihnen hinsichtlich aller dieser Gefälle das Verhältniß ihres bisherigen Bezuges erhalten, demnach so viel oder so wenig, als sie hergebracht hatten, mit andern Worten, wenn ihnen der, ihrem bisherigen Bezuge entsprechende, Theil der Gefälle überlassen wird. — Vollständig überläßt aber diesen Antheil die Deklaration, ja selbst in den von ihr gewählten Worten ehret sie die, in der Rheinbundesakte den unterworfenen Reichsständen begründete, Belassung der hergebrachten Bezüge, indem sie nicht — was doch in dem Effekte beyläufig dasselbe würde gewesen seyn — diesen Bezug aufhebet und dafür Entschädigung verheisset, sondern die unterworfenen Reichsstände anweiset, den hergebrachten Antheil an den oftgenannten Gefällen aus den Staatskassen zu erheben.

Die Frage also: welche Entschädigung für jene Gefälle verheißen seye, die der Deklaration Abtheilung *H. Nr.* 2 gemäß auf die Staatskasse übergehen sollen? beantwortet sich dahin:

Diese Entschädigung seye der Quantität und Qualität nach eine **Vollständige**, das heißt, es **werde den unterworfenen Reichsständen von diesen Gefällen so viel überlassen, als sie davon vor Auflösung des deutschen Reiches als ihre Einkünfte (Kammerrente) bezogen haben.**

Fortsetzung.

§. 11.

So unzweydeutig auch des Gesetzes Worte sind, und so unwidersprechlich sie dasjenige verfügen, was der vorhergehende §. 10 aus ihnen entwickelt, so wurde doch schon oft versucht, dieser Auslegung zu widerstreiten, und statt dessen zu behaupten; das Gesetz entziehe alle in ihm genannten Gefälle simpliziter, und verheiße für den dadurch entstehenden Verlust an Einkünften nur eine willkührliche, durchaus an keinen Maaßstab gebundene, Berücksichtigung. Mit andern Worten, es wird behauptet: das Gesetz sage für den Entzug zwar einige, **keineswegs aber eine vollständige Entschädigung** zu, erkenne eine Rechtsverbindlichkeit zu Leistung einer Entschädigung gar nicht an, sondern stelle die **Bestimmung über das Maaß, die Größe und die Art dieser Entschädigung ganz dem Ermessen, dem Willen und dem Billigkeitsgefühle der Staatsgewalt** anheim, welche *et per minima* der gegebenen Zusage Genüge leiste.

Zu dieser Schlußfolgerung sollen die Worte: „bil-

lige Rücksicht" und „einen Theil davon überlassen", berechtigen.

Indem nämlich das Gesetz sage:

„Wir werden aber auf den Verlust, den sie da-
„durch an ihren Einkünften leiden, billige Rück-
„sicht nehmen, und ihnen im Verhältnisse ihres
„bisherigen Bezuges einen Theil davon über-
„lassen" —

soll dasselbe unverkennbar bestimmen, daß nur „ein Theil des bisherigen Bezuges" und zwar nur aus Rücksichten der Billigkeit überlassen oder entschädiget werden solle.

Mag auch bey einem ganz flüchtigen Blicke auf das Gesetz diese Deutung nicht unbedingt abstoßen, so zerfällt sie doch bey näherer Würdigung der Verhältnisse vollständig in sich selbst, und alle Regeln der Hermeneutik, welche dem Gesetze und dieser Deutung gegenüber gestellt werden, führen die Letztere auf das Gebiet des Absurden.

Die erste Regel juristischer Interpretation ist, daß ein Gesetz, so lange als dessen Worte es nur irgend zulassen, in dem Geiste ausgelegt werden müsse, den es selbst als den Schlüssel der Bestimmungen bezeichnet, und als seine Grundlage ausspricht.

Die Deklaration kündiget sich, wie oben entwickelt wurde, nur als eine, die Bundesakte vollziehende, Urkunde, als „eine Erklärung derselben" an, welche „auf der Grundlage des Bundesvertrages alle „künftigen Anstände und Zweifel zu beseitigen hat." Sie giebt dadurch zu erkennen, daß ihr Geist rein de-

klarirend, und auf der Grundlage der Bundesakte näher bezeichnend seye.

Eine restringirende Tendenz darf also dieser Urkunde nicht untergelegt, sondern den Bestimmungen der Bundesakte sich anschmiegend, muß sie so lange interpretirt werden, als diese Interpretation den Worten des Gesetzes noch irgend einen vollständigen, ausführbaren Sinn unterlegt.

Der Sinn der Rheinbundesakte ist, daß den unterworfenen Reichsständen ein feststehender, erkennbarer Rechtszustand gegeben nnd gesichert seye, — ihre Bestimmung ist, daß diesen unterworfenen Reichsständen alle, der überwiesenen Hoheit nicht wesentlich anklebende, Rechte, und alle ihre Kammergefälle belassen werden.

Unter den Gefällen, mit denen sich die Nr. 2 der Abtheilung H der Deklaration befaßt, sind viele, die nie der Hoheit anklebten, also auch nicht, als ihr wesentlich angehörend, mit der Hoheit den souveränen Staaten zugewiesen wurden. Viele, ja die meisten jener Gefälle, waren unbestrittene Kammerrente.

Sollen nun alle diese Rechte und Renten ohne weiters den unterworfenen Reichsständen abgenommen werden, soll es nur in der Willkühr der Staatsgewalt liegen, ob und welcher Ersatz dafür gegeben werden wolle? soll ferner die Allgemeinheit der Bezeichnungen „Konsumtionsauflage, direkte und indirekte Steuern" und das in dem Gesetze vorkommende „und so weiter" die Thüre dazu öffnen, um immer neue Gefälle der willkührlichen Einziehung und Behandlung zu unterwerfen, dann ist der ganze Standpunkt der Rheinbundesakte verrückt und vernichtet. Der Zustand der unterworfenen

Reichsstände hat dann alle Erkennbarkeit und Stabilität verloren, er hat aufgehört, Rechtszustand zu seyn — und wird als dem Zufalle und der Willkühr angehörend gestempelt.

Während also den Bestimmungen des Gesetzes ein vollständiger und ausführbarer Sinn nicht erst dadurch verschafft werden muß, daß man sich von dem Geiste, den die Deklaration ankündiget, und von dem Geiste der, ihr als Grundlage dienenden, Rheinbundesakte entfernet, vielmehr die, in dem §. 10 entwickelte, Auslegung sich durchaus an diesen Geist und an diese Grundlage anhält, und eben dadurch dem Gesetze eine ganz abgerundete, durchaus natürliche, den Verhältnissen anpassende, keine Lücke zurücklassende, Deutung gewinnt: bauet jene Interpretation, die hier erörtert wird, auf einer Basis, gegen welche das Gesetz sich selbst ausgesprochen hat, und welche in direktem Widerspruche zu dem, von dem Gesetze bezeichneten Fundamente stehet.

In diesem Geiste darf also die Deklaration nicht ausgelegt werden.

Könnte man aber auch den Willen haben, diesem ungesetzlichen Geiste zu folgen, so würden doch des Gesetzes Worte es unmöglich machen, ihn anzuwenden, denn wenn solche Anwendung versucht wird, gebricht dem Gesetze aller grammatikalische und logische Sinn und Zusammenhang.

Werden in der oft allegirten Bestimmung:

„Wir werden aber auf den Verlust, den sie an „ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht „nehmen, und ihnen im Verhältnisse ihres bis-

„herigen Bezuges einen Theil davon über=
„lassen."

die Worte „davon" — „einen Theil davon" auf den bisherigen Bezug, nicht aber auf die zu entziehende Gefälle bezogen, so hieße dann dieß Gesetz so viel, als; es solle „ein Theil des bisherigen Bezuges in dem Verhältnisse des bisherigen Bezuges überlassen werden."

Diese Verfügung hätte keinen erkennbaren, vielweniger einen ausführbaren Sinn, und dieses allein würde schon genügen, um solche Deutung dem Gesetze nicht geben zu können. Denn so lange mehrere Interpretationsarten sich zeigen, deren eine dem Gesetze, ohne dessen Worte zu verändern, einen vernünftigen, deutlichen, ausführbaren Inhalt beyleget, die andere aber das Gesetz, als von aller Deutlichkeit und Anwendbarkeit entblößt, darstellet, ist stets die erstere, nie aber die zweyte Auslegungsart zu wähleu.

Würde das Gesetz, so wie es eben dargestellt wurde, lauten, so würde alle Möglichkeit der Anwendung, es würde jede Subsumtion einzelner Fälle unter dasselbe vereitelt seyn. **Von welchem Theile** des bisherigen Bezuges soll man nämlich sagen können, er stehe im Verhältnisse zu dem bisherigen Bezuge? und **in welchem Verhältnisse** soll er stehen?

Ein Gesetz ist, so lange sich dazu nur noch ein Ausweg zeiget, immer so zu lesen, daß in demselben kein Wort als überflüssig, jedes vielmehr als dispositiv erscheinet.

Nach der Deutung, die hier erörtert wird, erscheinen die Worte „im Verhältnisse des bisherigen Bezu=

ges" und „billige" Rücksicht nicht nur als überflüssig sondern als störend, als widersprechend. Sie müssen um das Gesetz nach jener Art auslegen zu können, gestrichen, und dieses selbst muß dahin geändert werden:

„Wir werden aber auf den Verlust, den sie da„durch an ihren Einkünften leiden, Rücksicht neh„men, und ihnen nach Willkühr (oder nach freyem „Ermessen) einen Theil davon überlassen."

Ein Verhältniß bezeichnen, heißt die quantitativen Wechselbeziehungen zweyer bekannten Größen (a und b) als die Norm jener quantitativen Differenz bestimmen, welche zwischen einer dritten bekannten (c) und einer vierten unbekannten Größe (x) bestehen soll, und ohne solche vier Größen kann ein Verhältniß gar nicht dargestellt werden. In dem hier behandelten Falle sind die drey bekannten Größen in dem Gesetze gegeben: a nämlich ist der Ertrag des ganzen Gefälles, b ist der Ertrag, den davon die unterworfenen Reichsstände als ihre Einkünfte (Kammergefäll) bezogen, c ist der Ertrag des für den Staat in Anspruch genommenen Gefälles, und die unbekannte vierte Größe x ist der Betrag, der den unterworfenen Reichsständen soll ersetzt, respektive entschädiget werden.

Wenn man daher „das Verhältniß" aufsuchen will, in welches das Gesetz die unbekannte Größe x zu der bekannten Größe b (dem bisherigen Bezuge) setzet, so muß man entweder die beyden andern Verhältnißzahlen, das ist, die Größen a und c zur Hülfe nehmen und ihre quantitative Differenz als Maaßstab aufgreifen, das heißt, man muß das Gesetz, so wie der §. 10 thut, interpretiren, oder man muß für a und c in dem Gesetze andere Größen, andere Verhältniß-

zahlen aufsuchen — es giebt aber deren keine — oder man muß sagen, das Gesetz bestimme kein Verhältniß — dieses widerspricht aber den Worten des Gesetzes.

Auch das Wort „billig" muß wie erwähnt, wenn man gegen den Inhalt des §. 10. zu Felde ziehen will, aus dem Gesetze entfernt werden, denn billig ist nicht dasjenige, was hinter dem Rechte, das ist hinter dem, was gebühret, zurückbleibt. Nur dann tritt Billigkeit ein, wenn mehr verliehen wird, als das Recht gebietet.

Die Deutung, mit deren Erörterung sich der gegenwärtige §. beschäftiget, würde des Gesetzes Inhalt weit hinter jenes zurückwerfen, was die Rheinbundesakte als Recht begründete, sie würde also die Tendenz des Gesetzes als ungerecht, keineswegs aber als billig stempeln.

Wird daher in dem Gesetze das Wort „billig" gebraucht, so bezeichnet es offenbar, daß nicht nur der Sinn der Rheinbundesakte erschöpfend habe erfüllt, sondern daß eher ein Mehreres habe gegeben werden wollen, und daß das Gesetz so wolle verstanden werden, daß es an dem rechtlich Gebührenden nichts entziehe.

Hat nun auch das Gesetz (wie unten in den §. 20 erörtert werden wird) nichts verliehen, was nicht auch die Rheinbundesakte verliehen gehabt hätte, so berufet es sich doch mit Fug auf die, ihm inwohnende, Billigkeit.

Unzweydeutig hatte zwar die Rheinbundesakte nur die droits *essentiellement inherens* á la souveraineté den Hoheitsstaaten überwiesen, und den unterworfenen Reichsständen alle ihre Kammergefälle ohne Ausnahme

belassen. — Allein es waren doch unter diesen Kammergefällen mehrere, die zwar nicht die Natur hoheitlicher Steuern, wohl aber den Namen „Steuern" führten, von denen also doch, wenn auch nur mit Härte, die Frage hätte aufgeworfen werden können; ob bey ihnen der Name dafür, daß sie als *impots* überwiesen seyen, oder die Natur als Kammergefäll dafür, daß sie belassen seyen, entscheide?

Indem die gesetzgebende Staatsgewalt dem Geiste der Rheinbundesakte gemäß auch bey diesen Gefällen den Besitzstand als Norm gebend gelten ließ, und hienach alle Einwendungen und Fragen abschnitt, handelte sie allerdings lojal und billig, und indem sie sich auf die von ihr angewendete Billigkeit berufet, bezeichnet sie, daß sie alle mögliche Erörterungen bedacht, und daß, und in welchem Geiste sie dieselben abgeschnitten habe.

Fortsetzung.

§. 12.

Wenn, wie bisher gezeigt wurde, bey der, dem §. 10 gegebenen, Auslegung jedes Wort des Gesetzes als nothwendig und dispositiv, und die ganze Verfügung als ausführbar, harmonisch, vollständig, und den Verhältnissen entsprechend erscheint — die andere Deutung aber, das Gesetz von allen legislativen Erfordernissen entblößt, in ihm Worte und Sätze als überflüssig und widersprechend darstellt, denselben Gewalt anthut, hinwegstreicht, hinzusetzt, sich von dem als Basis ausgesprochenen Geiste entfernt, und überdieß alle Möglichkeit der Subsumtion benimmt; so kann gewiß darüber: welche Auslegung die wahre seye? kein Zweifel mehr obwalten.

Uebrigens würde aber auch zu allem Ueberflusse jene Auslegung, wodurch restringirend die Ansprüche der unterworfenen Reichsstände verkürzt werden wollen, ihren eigenen und des Gesetzes Zweck zerstören. — Dieser Zweck geht nämlich, wie oben erwähnt wurde, dahin; administrativer Rücksichten willen, für sämmtliche Abgaben, deren Namen das Gesetz nennet, die Verwaltung und Verrechnung in die Hände des Staates zu bringen. Nun ist es zwar nicht gleichgültig, ob Rechte in ihrem ursprünglichen Verhältnisse belassen, oder ob sie surrogirt werden. Wenn aber dem Sinne des Gesetzes gemäß, der Ersatz lojal und vollständig geleistet wird, so haben die unterworfenen Reichsstände weniger Ursache, sich gegen das Streben der Staatsgewalt zu schützen, und an dem Aufgreifen jener, in dem Gesetze selbst ausgesprochenen, Merkmale festzuhalten, welche in dem §. 10 unter a erörtert sind, — während sie dann, wenn ihnen sogar der gesetzlich zugesprochene Ersatz verkümmert werden wollte, von der Erörterung jener Merkmale nicht abgehen könnten, und die oftgenannten Gefälle sohin nicht in voller Allgemeinheit der Disposition des Staates anheim fallen würden.

c) Abtheilung H. Nr. 3.

§. 13.

Die Nr. 3. der Abtheilung H. lautet wörtlich wie folgt:

„Alle Territorialgefälle, die zur Unter-
„haltung von öffentlichen Anstalten be-
„williget werden, welche eine Zentralleitung er-
„fordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brü-

„ckengelder u. dgl. gehen an den Souverän mit
„den darauf haftenden Lasten über.“

Ganz klar ist die Verfügung dieser Stelle.

Sie bezeichnet vier Momente:

a) aus der Territorialität fließende (das Territorium als Ganzes betreffende) Hoheitsgefälle, Territorialgefälle, und zwar solche, die

b) die Bewilligung des Reichsoberhauptes voraussetzten, und

c) für solche öffentliche Anstalten bestimmt sind, die

d) eine Zentralleitung erfordern,

und hat hiernach einen positiven und negativen Inhalt.

Der positive Inhalt geht dahin, daß nur Territorialgefälle, aber auch alle diejenigen in Folge dieser Gesetzesstelle auf den Staat übergehen, wobey sich diese vier Momente finden.

Der negative Inhalt ist, daß alle jene Gefälle durch dieses Gesetz den unterworfenen Reichsständen nicht entzogen seyen, welche entweder an sich nicht Territorialgefälle sind, oder als Territorialgefälle nicht die oben ausgehobenen Merkmale an sich tragen.

Diese Merkmale sind also entscheidend, ihnen müssen sowohl die in der Gesetzesstelle genannten Gefälle (das ist die Brückengelder, Münzen ꝛc.) so wie, der allgemeinen Bezeichnung „und so weiter“ willen, alle andere Territorialgefälle gegenüber gehalten, und aus dem Spiegel dieser Merkmale muß das Schicksal aller jener Gefälle ersehen werden.

Was sich hier aus der einfachen Zergliederung der Gesetzesworte ergiebt, bestätiget sich auch adminikulirend aus den Verfügungen der königlichen Verordnung vom 31. Dez. 1806, über die Verhältnisse der unterworfenen Reichsritterschaft (vergl. oben §. 4 N. 4 und 5.)

Dort sind unter E. Nr. 1 „alle Territorialgefälle, die zu bestimmten Zwecken erhoben werden" für den Staat in Anspruch genommen (während die Deklaration von 1807 noch die Erfordernisse der Bewilligung und des Bedarfes einer Zentralleitung beyfügt) und demnach erläutert die Nr. 2 derselben Abtheilung E. der Verordnung von 1806, daß durch die Nr. 1 nicht alle Territorialgefälle entzogen seyen, sondern daß die gemischten Territorialgefälle, das ist, jene, welche nicht rein hoheitlicher Natur sind, sondern ihren Grund nach der vormaligen Verfassung, theils in der Landeshoheit, theils in grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, den adelichen Gutsbesitzern verbleiben sollen, daß ferner der Staat zu deren Einziehung nur durch administrative Rücksichten könnte veranlaßt werden, auf welchen Fall hin Entschädigung schon im voraus bewilliget wird.

d) Von den Zöllen.

§. 14.

Wie von allen Territorialgefällen so gilt auch von den Zöllen, deren die Gesetzesstelle erwähnt, positiv und negativ dasjenige, was eben (§. 13) von dem Inhalte des Gesetzes (Abth. H. Nr. 3) gesagt wurde.

Jene Zölle nämlich, welche „Territorialgefälle waren" „Bewilligung voraussetzten," und „für

solche öffentliche Anstalten bestimmt waren, die eine Zentralleitung erfordern" sind durch das Gesetz für den Staat in Anspruch genommen.

Giebt es Zölle, welche diese Merkmale nicht haben, so ist auf sie die Verfügung dieser Gesetzesstelle nicht passend.

Was mit solchen Zöllen zu geschehen habe? ist natürlich aus jener gesetzlichen Bestimmung nicht zu ersehen, welche nur über Gefälle verfügt, die die, als Criterien ausgesprochenen Merkmale an sich tragen, aber so viel ist gewiß, daß für Gefälle überhaupt und für Zölle insbesondere, welche diese Merkmale an sich nicht tragen, die Norm nicht in diesen, sondern in andern gesetzlichen Verfügungen zu suchen seye.

Hier sind also zwey Fragen zu untersuchen:

1) Giebt es Zölle, welche die in der Deklaration Abtheilung H. Nr. 3 aufgezählten Merkmale an sich tragen, und andere, bey denen sich diese Merkmale nicht finden?

2) Welche Normen enthalten für diese letztere die Gesetze?

Notorisch ist es, daß die Einnahmsquellen, welche man gewöhnlich unter der Kollektivbenennung „Zölle" zusammenfaßt, in Deutschland von jeher mannigfaltiger Natur waren, sich aber in zwey Hauptabtheilungen klassifiziren lassen (vergl. §. 4. N. 6).

Es standen nämlich:

a) einige solcher öffentlichen Anstalten, welche zu Abwendung schädlicher Elementareinwirkungen, zur Beförderung des Verkehres, oder der Industrie u. s. w. getroffen wurden, bedeutende Vorausla-

gen und Unterhaltungskosten verursachten, und deren Vortheile hauptsächlich nur jenen Individuen, die von solchen Anstalten (z. B. von den angelegten Strassen, Brücken u. s. w.) Gebrauch machten, zuflossen; als ein Beytrag gegenüber, wodurch diese, die Anstalt gebrauchenden Individuen, zu den Kosten konkurrirten.

Hierher gehörten die Weggelder oder Wegzölle, Brückengelder oder Brückenzölle, Pflasterzölle rc.

b) Andere Zölle dagegen waren kein Entgeld, sie standen keinen zu unterhaltenden Anstalten gegenüber, sondern waren lukrative Abgabe, reines Gefäll, — Konsumtionsabgabe. Dahin gehören die eigentlichen Zölle, Hochzölle, Land- und Wasserzölle, Mauten.

Die rechtliche Natur dieser zwey Zollarten ist höchst wesentlich verschieden.

Zu a) Die Zwecke der erstern waren rein polizeylicher Natur, und die Gefälle selbst waren nur Mittel zu dem Zwecke. Werden die Zwecke selbst als Ausfluß der hohen Polizey behandelt, und dessentwegen den Hoheitsstaaten zugewiesen, so gehen mit ihnen folgerecht auch die entsprechenden Mittel, das ist, die Gefälle, auf den Staat über.

Zu b) Die eigentlichen Zölle hatten keine andere als die, die Defraudationen verhütende, die Kontrolle vollständiger Entrichtung bezweckende, Anstalten zu unterhalten. — Sie waren für sich selbst Zweck und Anstalt — und wurden unverschleyert als Gefäll, als einträgliches Einkommen behandelt und erhoben.

5 *

Selbst Privaten und Korporationen, welche nie Landeshoheit ausübten, waren in dem Genusse solcher Zölle, deren Besitz also auch in dieser Beziehung nicht ausschließend an die Landeshoheit geknüpft, oder, wie die Rheinbundesakte sich ausdrückt, essentiellement inherens a la sonveraineté war.

Wie aber auch für die unterworfenen Reichsstände der Besitz dieser Zölle immer mochte entstanden seyn; bey dem Eintritte der Mediatisirung waren sie Kammergefäll. — Als solche traf sie die Rheinbundesakte an, und als solche beließ sie auch dieselben den bisherigen Besitzern. Ueberdieß stempelte auch der erste Ankunftstitel, wenigstens bey den meisten der unterworfenen Reichsstände, diese Zölle zu einer Kammer- und Privat-Einnahme. Die Zölle waren nämlich lange kaiserliche Reservatrechte — getrennt also von den **Territorialrechten** der Reichsstände geblieben.

Durch Privilegien, oder zur Belohnung für geleistete Dienste, oder als Pfandschaft für Darlehen, oder durch Kauf übergiengen allmählig diese Zölle in den Besitz der einzelnen Reichsstände, damit sie die daraus fließenden Gefälle für sich nutzbar als ihr Eigenthum beziehen und genießen sollten.

Wenn also die Rheinbundesakte die Gefälle der hohen Polizey dem Staate, die bisher bezogenen Kammergefälle aber den unterworfenen Reichsständen zutheilte, so wieß sie die mit a bezeichneten Zölle dem Staate, die mit b bezeichneten aber den unterworfenen Reichsständen zu, und es mußte die Gesetzgebung in Bayern, wenn sie sich auf den Standpunkt der Rheinbundesakte halten, und nicht mehreres den unterworfenen Reichsständen entziehen wollte, als ihnen die Rheinbundesakte abgenom-

men hatte, diese Unterscheidung aufgreifen und ausführen.

Da nun, wie schon oft angeführt ward, die Deklaration von 1807 ihren Standpunkt als den Vollzug der Rheinbundesakte bezweckend, und diese Akte als Grundlage, bezeichnet; so muß hinsichtlich der Zölle die Deklaration so lange in dem, hier bezeichneten, Sinne ausgelegt werden, als die Worte derselben es irgend zulassen, und nur ein unauflösbarer Widerspruch zwischen diesen Worten und jenem Sinne könnte zu einer entgegenstehenden Auslegung berechtigen.

Ein solcher Widerspruch bestehet aber nicht, es sanktionirt die Deklaration vielmehr ausdrücklich das hier Entwickelte. Sie entzieht nämlich in der Abtheilung H. Nr. 3 nur Territorialgefälle, welche bestimmten Anstalten als Unterhaltungsmittel gegenüber stehen, und mit ihnen die Zölle, welche als solche Territorialgefälle erscheinen, das ist, mit andern Worten, die unter a genannten Zölle.

Hierdurch erkennt sie die oben erörterte Unterscheidung faktisch an, und überläßt diejenigen Zölle, welche nicht hieher gehören, das ist, die mit b bezeichneten Zölle, dem sie betreffenden Verhältnisse.

Aber auch dieses Verhältniß hat sie normirt. Sofern nämlich diese letzteren Zölle entweder als Konsumtionsabgabe oder als Gefälle, welche die kaiserliche Bewilligung voraussetzten, erscheinen, fallen sie unter die Bestimmungen der Deklaration Abtheilung H. Nr. 2, und gehen zwar auf den Staat, jedoch gegen Entschädigung des bisherigen Bezuges über (vergl. §. 10).

Daß die Deklaration nicht zufä.. g der Zölle nur unter jenen einschränkenden Merkmalen gedenket, sondern, daß sie mit Berechnung und Vorbedacht den oft entwickelten Unterschied habe aussprechen und festhalten wollen, bestätiget sich in der oft schon allegirten Verordnung vom 31. Dezember 1806 über die Rechtsverhältnisse der unterworfenen Reichsritterschaft.

Nachdem sie ausdrücklich in den, oben wörtlich ausgehobenen *Nrn.* 1 und 2 der Abtheilung *E*, erläutert hatte, daß unter den zu entziehenden Territorialgefällen nicht alle, sondern wirklich nur jene begriffen seyn sollen, welche jene spezielle Merkmale, die oben erörtert wurden, an sich tragen, reihet sie diesen Territorialgefällen nur solche Zollarten an, die diesen Merkmalen unterworfen, und oben mit a bezeichnet sind, und trennt davon, ganz kathegorisch die andern mit b bezeichneten Zollarten, die als reines Gefäll erscheinen.

Den letzteren widmet jene Verordnung abgesonderte Behandlung in *Nr.* 3 *Lit. f.* der Abtheilung *E* erklärend, daß diese Zollart nur aus administrativer Rücksicht für den Staat reklamirt werde, und dafür volle Entschädigung verheißend.

Die Worte sind:

„Zölle haben einen zu wichtigen Einfluß „auf die Leitung des Handels, als daß „sie künftig in den Händen von Privaten „belassen werden können. Sollten daher ade„liche Gutsbesitzer Antheile an Zölle gehabt ha„ben, so seyen ihnen dieselben zwar zu ent„ziehen, wenn sie aber einen rechtmäßigen An„kunftstitel ausweisen können, so sollen sie für

„den Verlust der davon bezogenen Ein=
„künfte entschädiget werden."

Es sind hier nicht nur die beyden Arten von Zöl=
len getrennt, und es ist dadurch nicht nur die zwischen
ihnen bestehende rechtliche Verschiedenheit gesetzlich aner=
kannt, und die absichtliche Bezeichnung der oben erörter=
ten Merkmale dokumentirt, sondern es beweiset sich auch,
daß dem oben entwickelten gesetzlichen Hergange gemäß
die Gesetzgebung in Bayern die eigentlichen (hier immer
mit b angedeuteten) Zölle, nicht unter „Territorialgefälle"
klassifizire — und daß diese Zölle nicht da ihre
Norm finden sollen, wo die Gesetze nur von Territorial=
gefällen sprechen.

Dafür übrigens, daß die in diesem §. bezeichnete
und durchgeführte Abtheilung der zollartigen Gefälle in
zwey Klassen wirklich in den frühern Verhältnissen be=
standen habe, und daher in der Deklaration habe be=
rücksichtigt werden müssen, ließen sich viele Beweise an=
führen. Beyspielweise stehe hier, was in dem Fürsten=
thume Oettingen = Wallerstein hergebracht war!

In diesem Reichslande wurden die Wegzölle und die
andern Gefälle, die in dieser Erörterung mit a bezeich=
net, und durch die Deklaration unter Abtheilung H.
Nr. 3 normirt sind, stets als Landesgefäll behandelt,
sie flossen in die Landeskasse, Kontributions=
kasse, und wurden nur zu Unterhaltung der öffentli=
chen Anstalten, denen sie gewidmet waren, verwendet.

Die eigentlichen Zölle dagegen, das ist diejenigen,
deren in dem gegenwärtigen §. stets unter b erwähnt
wurde, standen nie in irgend einer Verbindung mit der
Landeskasse, und mit den, dieselbe verwaltenden, Be=

hörden. — Diese Zölle flossen zu allen Zeiten und in vollem Betrage in die Kammerkasse, und es unterlag der Ertrag derselben der ganz willkührlichen Verfügung des Fürsten.

e. Abtheilung H. Nr. 5.

§. 15.

In dem §. 8 wurde erörtert, daß durch die Deklaration Abtheilung H. Nr. 1 den unterworfenen Reichsständen als Steuern nur Gefälle, die in veränderlichem Betrage erhoben wurden, und auch diese nur dann, wenn sie die weitern, in dem Gesetze aufgezählten, Merkmale an sich tragen, ohne Entschädigung entzogen werden, und in dem §. 10 wurde entwickelt, daß alle, nicht unter diese, ohne Entschädigung zu entziehenden, Steuerarten gehörenden, direkten und indirekten Steuern, welche die Merkmale der Deklaration Abtheilung H. Nr. 2 an sich haben, gegen Entschädigung des bisherigen Bezuges dem Staate überlassen werden müssen.

Hiedurch ergiebt sich als nothwendige Schlußfolge, daß

a) Abgaben, welche, wenn auch unter dem Namen von Steuern, in einem unveränderlichen Betrage bezogen worden seyen, nicht durch die erstere der obigen Bestimmungen (Abtheilung H. Nr. 1) ohne Entschädigung entzogen seyen,

b) daß aber solche nicht ohne Entschädigung zu entziehenden Steuern, wenn sie die in der Deklaration Abtheilung *H.* Nr. 2 aufgezählten, Merkmale haben, doch nach den Bestimmungen jener Gesetzesstelle, das ist, gegen Entschädigung

des bisherigen Bezuges dem Staate überlassen werden müssen.

Was sich hier als reine Schlußfolge anderwärtiger Bestimmungen ergiebt, spricht die Deklaration in der Abtheilung H. Nr. 5 mit dispositiven Worten aus, sie lauten wie folgt, und zwar:

zu *a*)

„Alle Abgaben, welche, wie die grund-„herrlichen Zinsen, in einem beständig un-„veränderlichen Quanto entrichtet wer-„den, wie dieses der Fall bey Beeden und bey „der sogenannten Ordinaristeuer in einigen „Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Na-„men von Steuern führen, verbleiben den „mediasirten Fürsten und Grafen, sollen „aber künftig unter der Rubrik von grund-„herrlichen Abgaben", (droits seigneuriaux) „und nicht von Steuern vorgetragen werden;"

zu *b*)

„Treffen aber bey dergleichen Abgaben die oben" (d. i. — siehe §. 10 — in der Deklaration Abtheilung *H.* Nr. 2, denn kein anderer Artikel handelt von beständigen, steuerartigen Gefällen) „an-„gezeigten Charaktere wahrer Steuern „ein, so sind sie, wie alle übrigen", (das ist, so wie das Gesetz dieser übrigen Abgaben willen verfügt) „in Unsere Kassen einzuziehen."

f) Abtheilung H. Nr. 4, 6 und 7.

§. 16.

Die Nr. 4, 6 und 7 der Abtheilung H. bedürfen keiner nähern Auslegung oder Erläuterung.

Die Nr. 4 überweiset auf den Staat, die Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, (sie sind Ausfluß der auf die souveränen Staaten überwiesenen Militärgewalt) wie auch die Umlagen zur Tilgung der Kriegskosten und zur Schuldenzahlung, so ferne diese nicht blos Kommunalsache sind.

Die Nr. 6 und 7 erläutern, daß die Nachsteuern und Konzessionsgelder nicht unter die Begriffe von Steuern und Konsumtionsabgaben subsumirt, sondern denjenigen Gefällen beygezählt werden sollen, die den unterworfenen Reichsständen verbleiben.

Keiner Zweifel sind hierüber, die, wörtlich also lautenden, Gesetzesstellen empfänglich:

Nr. 4. „Alle Umlagen zur Unterhaltung des Mi„litärs, alle Ausschläge zu Tilgung der „Kriegskosten und Schuldenzahlung, in „so ferne erstere nicht privatim von den Gemein„den unter sich geschehen, sind zu Unsern Kassen „zu verrechnen.“

Nr. 6. „Die Nachsteur verbleibt den mediatisirten „Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, „mit welchen keine Freyzügigkeitsverträge geschlos„sen sind.“

Nr. 7. „Ferners verbleiben ihnen alle Konzessionsgel„der, wo sie Konzessionen zu ertheilen haben.“

γ. Innerer Zusammenhang aller dieser einzelnen Bestimmungen.

§. 17.

Umfaßt man mit einem allgemeinen Ueberblicke den also erörterten Inhalt der sämtlichen, die Abtheilung der

Gefälle behandelnden, Bestimmungen der Abtheilung H.; so zeiget sich in diesen Bestimmungen ein vollständiges, in sich ganz abgeschlossenes, System.

Nr. 1. Handelt von steuerartigen Gefällen, welche nie Kammergefälle waren, und die nun ohne Entschädigung entzogen werden sollen.

Nr. 2. Handelt von Gefällen, die ganz oder theilweise Kammergefälle waren, und die gegen Entschädigung jenes Antheils, der Kammergefäll war, entzogen werden sollen.

Nr. 3. Handelt von Gefällen, die weder Steuern noch auch Kammergefälle, sondern Deckungsmittel der Anstalten der höhern Polizey waren.

Nr. 5. Bezeichnet, an die Nrn. 1 und 2 sich anlehnend, jene steuerartigen Gefälle, welche nicht ohne Entschädigung eingezogen werden sollen, und die Merkmale, nach denen dieselben den unterworfenen Reichsständen entweder belassen, oder, der Bestimmung Nr. 2 gemäß, gegen Entschädigung abgenommen werden.

Nr. 4. Behandelt Gefälle, welche Ausfluß der Militärgewalt und der oberpolizeylichen Repartition allgemeiner Lasten sind.

Die Nrn. 6 und 7 endlich enthalten die spezielle Aufzählung einzelner Fälle zur Vermeidung einer unrichtigen Auslegung vorangehender Verfügungen

und es mag gewiß als eine Probe für die, in diesen Blättern erschöpfte, Exegese der Umstand gelten, daß dem natürlichen Gange dieser Exegese folgend, die Gesetzgebung sich dermassen folgerecht in sich selbst abrundet, und den zu normirenden Verhältnissen sich ohne

Lücke anpaßt, während man, so bald auch nur in einem Punkte anderer Auslegung Raum gegeben wird, sich umsonst bemühen würde, die Bestimmungen des Gesetzes als konsequent zu rechtfertigen, und als bestimmte, erkennbare, und ausführbare Norm darzustellen.

Jedoch nicht blos in sich erscheint dem bisher Entwickelten gemäß, das, was die Deklaration über die Gefälle der unterworfenen Reichsstände verfügt, übereinstimmend, sondern es erwahret sich auch der hier dargestellte Inhalt der Deklaration in der Vergleichung mit andern Aeußerungen der Gesetzgebung, nämlich mit der Verordnung vom 31. Dezember 1806, die Verhältnisse der unterworfenen Reichsritterschaft betreffend (siehe oben §. 4).

d) Vergleichung des Inhalts der Deklaration

mit dem Inhalte der, die Rechtsverhältnisse der Reichsritterschaft betreffenden königlichen, Verordnung vom 31. Dezember 1806.

§. 18.

Schon in den §§. 13 und 14 wurde sowohl in Beziehung auf die Frage: welche Territorialgefälle überhaupt durch die Deklaration entzogen werden wollen? als auch insbesondere hinsichtlich der Zölle ausgeführt, wie konsequent die Bezeichnungen beyder, hier zu vergleichenden, Urkunden sich aneinander anschließen, und wie sich die eine aus der andern erläutere.

Allein! es beschränkt sich diese Uebereinstimmung nicht blos auf die beyden eben genannten Punkte, sondern im Allgemeinen kann behauptet werden, daß das, was die Verordnung vom 31. Dezember wegen der, doch notorisch minderberechtigten, Ritterschaft verfügt, vollkommen dasjenige bestätige und erläutere, was bisher

als Verfügung der Deklaration über die Gefälle der unterworfenen Reichsstände dargestellt wurde.

1. Die Verordnung vom 31. Dezember 1806 geht in der Hauptabtheilung *B.* Ziffer *V. A.* Nr. 8 von der Voraussetzung aus; adeliche Gutsbesitzer seyen nicht berechtiget gewesen, Konsumtionsauflagen zu erheben, und zu ihrem Nutzen zu verwenden, und dennoch verfügt sie:

> „es sollen diejenigen, welche dergleichen Konsum-„tionsauflagen von ihren Unterthanen bisher „bezogen haben im **Verhältnisse** ihres „Bezuges und Titels nach Billigkeit ent-„schädiget werden." (Vergleiche §. 4, 3tens.)

Unzweifelhaft ist der Sinn dieser Worte durch den Beysatz „im Verhältnisse ihres Bezuges und Titels." Es ist dadurch ausgesprochen, daß, je vollständiger der Besitztitel als rechtlich begründet, nachgewiesen werden könne, sich auch die Größe der Entschädigung desto mehr der Größe des bisherigen Bezuges nähern werde, so daß sie ihr, wenn die Nachweisung den ganzen Bezug rechtfertiget, auch völlig gleich kömmt.

Den unterworfenen Reichsständen gegenüber kann der Einwand der Nichtberechtigung nicht erhoben werden. Für das, was sie als Kammergefälle bezogen, ist der Besitzstand durch die frühere Verfassung und durch die Rheinbundesakte sanktionirt und als begründet anerkannt.

Für sie tritt also ipso facto der Fall ein, daß für den ganzen bisherigen Bezug der Besitztitel als rechtlich nachgewiesen erscheint, daß also selbst nach dem Stand-

punkte der Verordnung von 1806 die Entschädigung dem Bezuge gleichzukommen hat.

Ganz konsequent ist es daher, wenn die Deklaration von 1807 bey den unterworfenen Reichsständen die Voraussetzung der Nichtberechtigung nicht wiederholt, sondern, indem sie die Gefälle den Staatskassen zuweiset, sogleich für den ganzen bisherigen Bezug, das ist, für alles, was als Kammer- oder Privatrente bezogen wurde, Entschädigung ausspricht (siehe §. 10).

2. In der Hauptabtheilung *B.* Ziffer *V. E.* Nr. 2 verfügt die Verordnung vom 31. Dezember 1806 (vergleiche oben §. 4, 5tens), daß vermischte Territorialgefälle, das ist, solche Gefälle, welche nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit ihren Grund haben, in der Voraussetzung des rechtmässig hergebrachten Besitzes den adelichen Gutsbesitzern verbleiben, in dem Falle aber, daß sie aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt entzogen werden würden, entschädiget werden sollen.

Des Gesetzes Worte sind:

„Bey den vermischten Territorialgefällen, welche „ihren Grund nach der vormaligen Verfassung „theils in der Landeshoheit, theils in dem grund- „herrlichen Verhältniß, theils in der Gerichtsbar- „keit haben, wenn diese aus Gründen der „allgemeinen Staatswohlfahrt, den ade- „lichen Gutsbesitzern entzogen werden, bewilligen „Wir ihnen eine verhältnißmäßige Entschädigung, „jedoch in der Voraussetzung, daß sie seither im „rechtmässigen Besitze solcher Gefälle waren.“

Offenbar findet sich hier jener Fall vorgesehen, welchen den unterworfenen Reichsständen gegenüber die Deklaration von 1807 in Lit. H. Nr. 2 normirt (vergleiche §§. 10 bis 13). Die Gefälle, von welchen dort gehandelt wird, sind so geartet, daß auf dem Standpunkte theoretischer Untersuchung die Frage erhoben werden könnte: ob ihr Entstehungsgrund in der Landeshoheit, oder in grundherrlichen Verhältnissen, oder in der Gerichtsbarkeit, oder in der Vereinigung dieser Rechtsquellen liege?

Diese Gefälle wären also auch auf dem Standpunkte der Verordnung von 1806 den unterworfenen Reichsständen zu belassen, oder wenn Gründe der allgemeinen Staatswohlfahrt den Staat vermögen würden, sie einziehen zu wollen, denselben voll zu entschädigen.

Auch diese Gesetzesstelle spricht also der, in den voranstehenden §§. auf die Deklaration angewendeten Exegese das Wort.

3. Wie in diesen Blättern von der Deklaration behauptet wird, so athmet auch die Verordnung vom 31. Dezember 1806 überall den Grundsatz; es sey Rücksicht auf den, sich als rechtmässig erweisenden, Besitzstand, zu nehmen. Sie thut es unter andern auch, indem sie (*V. A.* Nr. 4 und 5) den adelichen Gutsbesitzern den Bezug jener, als Privatgefäll genützten, Steuern, wofür sie das Bezugsrecht rechtmässig durch Ankauf des Gefälles, oder dadurch erworben haben, daß die ehemals steuerfreye Realität der gutsherrlichen Familie früher angehörte, und bey der Veräußerung mit der fraglichen Steuer belegt wurde — beläßt oder Entschädigung dafür zusichert (vergleiche oben §. 4 Nr. 1 und 2).

Diese Verfügung ist zwar in der Deklaration von 1807 zu Gunsten der unterworfenen Reichsstände nicht ausdrücklich wiederholt, weil es für die unterworfenen Reichsstände einer Wiederholung nicht bedurfte. — Allein! sie schließt sich ganz konsequent an dasjenige an, was in den §§. 8, 10, 13, 14 und 15 als der Inhalt der Deklaration Abtheilung H. Nr. 1, 2 und 5 erörtert wurde.

Für die unterworfenen Reichsstände nämlich, welchen nicht, wie den einzelnen Reichsrittern bloßes Kollektationsrecht, sondern die selbstständige Steuerbefugniß zustand, konnte die Frage nach der Steuerberechtigung nicht aufgeworfen werden, und es konnten ihnen nicht alle Steuern, wozu sie sonst berechtiget waren, belassen werden — denn damit wäre ihnen nicht nur jene, die sie als Kammer- oder Privatrente nützten, sondern auch die unbestritten landesherrlichen verblieben. Es mußte also eine Ausscheidung unter den althergebrachten Steuern, und zwar dahin getroffen werden: welche derselben den unterworfenen Reichsständen abgenommen, welche aber ihnen belassen werden sollen?

Diese Scheidung geschah, indem die Merkmale bezeichnet wurden, welche vorausgesetzt werden, damit eine Steuer als Landessteuer für den Staat eingezogen werde. Unter diesen steht oben an, daß die zu entziehende Steuer in die Landeskasse müsse geflossen, und zu Landesbedürfnissen müsse verwendet worden seyn.

Von demjenigen, was die unterworfenen Reichsstände als Kammergefäll oder als Privatrente nützten, war es also überflüssig zu wiederholen, daß es ihnen verbleibe, es floß ja nicht in die Landeskasse — wollte also nicht entzogen werden — und indem diese, als Kammer-

einnahme behandelten, Steuern den unterworfenen Reichsständen fortan belassen, oder entschädigt werden, geschieht zu ihren Gunsten nicht mehr, als die Verordnung vom 31. Dezember 1806 zu Gunsten der Reichsritterschaft verfügte. Beyden sollen nämlich die, als Privatgefäll genützten, und als solche rechtlich hergebrachten, Steuerarten, nicht ohne Entschädigung entzogen werden.

4. Auch die oben in dem §. 15 der Abtheilung *H.* Nr. 5 der Deklaration gegebene Auslegung rechtfertiget sich durch die Vergleichung mit der Verordnung vom 31. Dezember 1806 insbesondere V. A. Nr. 6 (vergleiche oben §. 4 Nr. 1).

Nachdem diese Verordnung in den eben erörterten Nrn. 4 und 5 der Abtheilung V. Lit. A. ausgesprochen hatte, daß die mit Gütern erkaufte und auf verkaufte Güter gelegte, seither als Privatsteuer genützte, Gefälle den adelichen Gutsbesitzern nicht ohne weiters entzogen werden sollen, bezeichnet sie eben da unter Nr. 6 die Fälle, in welchen diese, nicht ohne Entschädigung zu entziehenden, Gefälle fortbezogen, und jene, in welchen sie gegen volle Entschädigung abgelößt werden sollen, und erklärte hiefür den Umstand als Criterium: ob die Abgabe in ein ständiges Gefäll fixirt worden seye oder nicht?

Ganz hiemit im Einklange beschäftiget sich die Deklaration von 1807 in der Abtheilung H. Nr. 5 damit, unter gleicher Festhaltung des Merkmales der Ständigkeit, die Fälle auszuscheiden, in welchen solche steuerartige Gefälle, welche durch die Abtheilung H. Nr. 1 nicht in die Klasse der ohne Entschädigung zu entziehenden gesetzt wurden (§. 8), von den unterworfenen Reichsstän-

6

den sollen fortbezogen, oder an den Staat gegen Entschädigung abgetreten werden (§. 10).

e) Resultat aller voranstehenden Erörterungen über den Inhalt der Deklaration.

Zusammenstellung der hiernach sich ergebenden gesetzlichen Normen.

§. 19.

Aus allen diesen, über den Inhalt der Deklaration gepflogenen, Erörterungen ergiebt sich, daß ihre Bestimmungen in Ansehung der, den unterworfenen Reichsständen zu entziehenden, Gefälle sich auf nachstehende Sätze konzentriren.

1) Als Landessteuern gehen, ohne den unterworfenen Reichsständen Entschädigungsansprüche zu begründen, alle jene steuerartige Gefälle auf den Staat über, welche

a) vor der erfolgten Unterwerfung in die Landeskassen (Kontributionskassen) abgeliefert wurden,

b) in einem, je nach dem Bedarfe veränderlichen, Betrage erhoben, nach Massen oder Simplis umgelegt und ausgeschrieben, und

c) zu Landesbedürfnissen verwendet und verrechnet wurden (siehe oben §. 8).

2) Alle Konsumtionsabgaben, und überhaupt alle jene Abgaben, die entweder

a) nicht ohne Bewilligung des Reichsoberhauptes,

b) oder doch nur zu Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung erhoben werden durften,

gehen ohne Rücksicht, in welche Kasse sie geflossen seyen, zur Erhebung an den Staat über. Die un-

terworfenen Reichsstände erhalten aber für jenen Betrag, der früher in ihre Kassen — Kammerkassen — (im Gegensatze zu den Landeskassen) floß, Entschädigung, respektive Ersatz.

(Siehe oben die §§. 9 bis 12.)

3) Die, wenn auch unter der Benennung Steuern, in ständigem Betrage erhobenen, Gefälle werden nicht ohne Entschädigung entzogen, sondern den unterworfenen Reichsständen entweder zum Fortbezuge belassen, oder nach Maaßgabe des Punktes 2 entschädiget.

(Siehe oben §. 15.)

4) Die für die Benützung gewisser Anstalten der höhern Polizey zum Zwecke der Deckung der, durch diese Anstalten verursachten, Unkosten zu erhebenden, Gefälle, gehen nebst der Verwaltung der Anstalten selbst und mit deren Lasten auf den Staat über.

(Siehe oben §. 13.)

5) Die Umlagen zur Unterhaltung des Militärs,

(Siehe oben §. 16.)

wie auch

6) die, nicht von den Gemeinden unter sich geschehenden, Ausschläge zur Zahlung der Kriegskosten.

(Siehe oben §. 16.)

und

7) die Ausschläge zum Behufe der Zahlung von Landesschulden gehen, ohne Entschädigungsansprüche den unterworfenen Reichsständen zu geben, auf den Staat über.

(Siehe oben §. 16.)

8) Nachsteuern und Konzessionsgelder gehören nicht zu den, auf den Staat übergehenden, Steuern oder Konsumtionsauflagen, sondern zu den, den unterworfenen Reichsständen zum Fortbezuge verbleibenden, Gefällen.

(Siehe oben §. 16.)

An diese, in der Deklaration ausdrücklich normirten Sätze, und als darin — wie die Subsumtion in der Regel — begriffen, reihen sich aus dem wörtlichen Inhalte der Verordnung vom 31. Dezember 1806 hieher nachfolgende Bestimmungen an.

9) Steuern, welche mit einem Gute erkauft, oder bey der, durch die Verfassung geschehenen, Uebertragung steuerfreyer Realitäten in Unterthanshand auf diese Realitäten gelegt, und seitdem von dem adelichen Gutsbesitzer als Privatrente benützt wurden, sollen nicht ohne Entschädigung eingezogen, sondern, wenn sie in einen ständigen Betrag fixirt wurden, zum Fortbezuge belassen, in dem entgegengesetzten Falle aber gegen Entschädigung abgelöset werden.

(Siehe oben §§. 4 und 18.)

10) Gemischte Territorialgefälle, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben können, sollen nicht ohne Entschädigung entzogen, sondern belassen oder entschädiget werden.

(Siehe oben §§. 4 und 13.)

11) Die eigentlichen Zölle (Hochzölle, Mauten ꝛc.) sollen nur aus administrativen Rücksichten, und ge-

gen Entschädigung des hergebrachten Bezuges, für den Staat eingezogen werden.

(Siehe oben §§. 4, 13 und 14.)

f) Vergleichung des Inhalts der Deklaration mit jenem der Rheinbundesakte.

§. 20.

In einem wesentlichen Punkte weichet die Deklaration von der Rheinbundesakte ab. Für mehrere nutzbare Gefälle nämlich, welche die Bundesakte den unterworfenen Reichsständen zum Fortbezuge belassen und bestätiget hatte, verfügt die Deklaration, wie in dem Verlaufe der voranstehenden §§. an den geigneten Orten angezeigt wurde, die Ablösung gegen Entschädigung oder Surrogirung des bisherigen Bezuges.

Nun ist es zwar rechtlich nicht gleich bedeutend, ob jemanden der Genuß eines ihm zustehenden Rechtes belassen, oder ob ihm dieses Recht, wenn auch gegen völlige Ausgleichung des lukrativen Interesses, abgenommen werde.

Allein! die in dem Gesetze verheißene Entschädigung ist lojal und vollständig, und sie ist bey allen Gefällsarten, die die Bundesakte belassen hatte, die Deklaration aber für den Staat anspricht, und zwar in einem Betrage verheißen, welcher jener Quote gleichkommt, die die unterworfenen Reichsstände als ihre Einnahme, das heißt, als ihr Privat- oder Kammer-Gefäll bezogen hatten. Auch da also, wo sich die Deklaration von der Rheinbundesakte entfernt, ist der allgemeinen Grundlage nach, dennoch das, den unterworfenen Reichsständen, durch die Rheinbundesakte gegebene, Rechtsverhältniß

beachtet und respektirt, und es muß demnach anerkannt werden, daß in finanzieller Beziehung die Deklaration den in der Rheinbundesakte begründeten Ansprüchen der unterworfenen Reichsstände entspreche.

Selbst in der Form, womit die Deklaration die, auf den Staat übergehende, Gefälle ausscheidet, folgt sie vollständig dem Geiste der Rheinbundesakte, und auch in dieser Beziehung muß ihr eine Anerkennung gezollt werden, welche ihr bisher, wenigstens nicht gehörig, zu Theil ward.

Sie beschäftiget sich nämlich nicht damit, alle Gefälle aufzuzählen, die den unterworfenen Reichsständen zustehen sollen, sondern nur mit einer nähern Bezeichnung derjenigen, die ihnen entzogen werden sollen.

Vollziehend schießt sie sich auch hier an die Rheinbundesakte an, welche den unterworfenen Reichsständen von den früher Besessenen alles, was sie nicht ausdrücklich als entzogen bezeichnete, beläßt, in zweifelhaften Fällen also für das Belassenseyn entscheidet (vergleiche oben §§. 3 und 6.)

g) Vergleichung des Inhaltes der Deklaration mit dem Vollzuge derselben.

§. 21.

So sehr auch die gesezlichen Bestimmungen den Bedingungen und Schranken entsprechen, unter welchen die Krone Bayern die Hoheit über die unterworfenen Reichsstände erwarb, so sehr entfernte sich der Vollzug von diesen gesetzlichen Bestimmungen und von allem Rechtsstandpunkte.

Die in den Gesetzen über die Ausscheidung der Gefälle niedergelegten Merkmale wurden nicht auf geeignete Weise beachtet, nicht festgehalten!

Nicht darauf wurde in der wirklichen Ausscheidung als auf entscheidende Facta gesehen: ob die Gefälle in die Landeskasse geflossen seyen — ob ihr Betrag veränderlich gewesen seye, — ob sie durch Umlagen oder nach auszuschreibenden Simplis erhoben worden seyen, — ob ferner ihre Erhebung kaiserliche Bewilligung erforderte, — ob die Abgabe bestimmten Zwecken gegenüber stand, oder ob sie der unbeschränkten Disposition des betheiligten Reichsstandes angehörte? ꝛc.

Statt dieser gesetzlichen Standpunkte wurden theoretische Begriffe aufgestellt und Erörterungen über den ursprünglichen Ankunftstitel gepflogen. — Mit einem Worte, in der Anwendung der Gesetze mußten willkührliche Entwicklungen aus neugeschaffenen Theorien von Souveränetät die Stelle der gesetzlichen faktischen Bezeichnungen vertreten. Dieses Verfahren war nicht blos Thatsache, es wurden dahin die königlichen Stellen förmlich instruirt, wie in dem Jahre 1811, und zwar an dem 3. August die damals bestehende königliche Ausscheidungskommission dem fürstlichen Hause Oettingen-Wallerstein mit den Worten eröffnete:

„sie seye durch allerhöchstes Reskript ausdrücklich „angewiesen, bey der Ausscheidung der Gefälle „im hiesigen Fürstenthume, die in der Deklaration ausgesprochene Ausscheidungs-„Criterien bloß als subsidiarisch zu „betrachten, und eigentlich nur die Natur „des Gefälles als entscheidend anzunehmen."

So trat der That nach, wenn auch sich selbst oft unbewußt, Willkühr an die Stelle des Gesetzes. Nach

Willkühr und individueller Ansicht und Stimmung wurden bald mehrere, bald weniger Gefälle in die Klasse der zu belassenden oder der, mit oder ohne Entschädigung zu entziehenden, Gefälle gesetzt — und da einmal das Gesetz verlassen war, erkannte man bald auch, um die Größe und die Art der zu leistenden Entschädigung auszumitteln, keinen andern Anhaltspunkt, als das freye Ermessen der administrativen Staatsbehörden.

Aus unzähligen Beyspielen seyen hier einige angeführt:

a) Die steuerartigen Abgaben, welche von Vieh, von Fahrniß, von Gewerben ꝛc. unter dem Namen: Viehsteuer, Fahrnißsteuer, Gewerbsteuer und Schutzsteuer in dem Fürstenthume Oettingen-Wallerstein erhoben wurden, betrugen nach den eignen Berechnungen der königlichen Stellen einen Jahresbetrag von . 17,591 fl. 1 7/8 kr. der sich in ein sogenanntes Ordinarium und in ein Extraordinarium theilte.

Das erstere betrug . . 5014 fl. 50 kr. floß von jeher ganz in die Kammerkasse und wurde auch wie die übrigen Kammerrenten verwendet. Eben so wurde von jeher aus mehreren Gegenden des Fürstenthumes das Extraordinarium in die Kammerkasse abgeliefert, und gleich dem ganzen Ordinario als Kammergefäll behandelt. Dieser Theil des Extraordinariums betrug jährlich 8089 fl. 10 kr.

Im ganzen floßen von den eben genannten Gefällen also in die Kammerkasse . . . 13,104 = — =
in die Kontributions- oder Landeskasse aber nur . . . . 4487 = 1 6/8 =

Wendet man auf diese Gefälle die, in dem §. 18 zusammengestellten, Bestimmungen der Deklaration an; so ergiebt sich, daß **nur der**, in die **Landeskasse fließende, Betrag von** 4487 fl. 18 kr. jene Criterien an sich getragen habe, die **zur Einziehung ohne Entschädigung berechtigen**, daß aber der übrige Betrag mit 13,104 fl. sogar theilweise (so **ferne er** nämlich **ständig**, das ist, Ordinarium **war**) **zum Fortbezuge, in jedem Falle aber zu vollständiger Entschädigung geeigenschaftet seye.**

Ueberdieß hatte ein allerhöchstes Reskript vom 8. April 1807 dem fürstlichen Hause ungeschmälert den Fortbezug der ganzen „**Ordinaristeuer**" zuerkannt, für den, als Ordinarium erscheinenden, Betrag obiger Gefälle also speziell jene Verheißung bestätiget, welche allgemein in der Deklaration ausgesprochen ist.

Allen diesen allgemeinen Bestimmungen und speziellen Zusicherungen ungeachtet wurden die eben genannten Gefälle ohne alle Rücksicht (und mit einziger Ausnahme des unbedeutenden Betrages von 85 fl. 2 kr., welchen die königlichen Behörden, als durch lästigen Titel erworben ansahen) **als landesherrlich eingezogen**, und es vermochte das fürstliche Haus nicht für den, von ihm früher bezogenen Betrag, den Fortbezug oder die gebührende Entschädigung zu erkämpfen.

b) Das **Umgeld** und die von den königlichen Stellen als ihm homogen behandelten Gefälle betrugen, laut der Erhebungen eben dieser Stellen in dem

Fürstenthume Oettingen-Wallerstein nach Durchschnitten berechnet eine jährliche Rente von

17,356 fl. 52 kr.

Diese Gefälle, von denen überdieß der Ertrag von 2872 fl. 4 6/8 kr. als lästig erworben nachgewiesen wurde, floßen von jeher ganz in die Kammerkasse, und sie gehören, wie oben erörtert wurde, in die Klasse derjenigen, die zwar eingezogen werden, wofür aber nach der Deklaration lit. H. Nr. 2. der bisherige Bezug entschädiget werden soll (siehe §. 8. Nr. 2 und §§. 9 bis 12).

Könnte demnach das fürstliche Haus, rechtlich genommen, nicht gezwungen werden, diese Gefälle anders als gegen eine, der Jahresrente von 17,356 fl. entsprechende, Entschädigung abzutreten; so gelang es ihm doch nicht, solche dem Gesetze gemäße Entschädigung zu erhalten. Nur für die Hälfte des Gesammtbetrages mit 8677 fl. 26 kr. wolle Vergütung gereicht, und über sie hinaus will nicht einmal für den lästig erworbenen Betrag Ersatz anerkannt werden.

c) So unzweydeutig für Zölle in dem Gesetze volle Entschädigung verheißen ist, so will doch den, solche Entschädigung bezweckenden, Ansprüchen keine Rechtsbeständigkeit zuerkannt werden, und nur Billigkeit und Gnade sollen als Motive einiger Vergütung gelten.

In dem Fürstenthume Oettingen-Wallerstein betrugen die eigentlichen Zölle (im Gegensatze zu den Weg- und Brückenzöllen, welche in die Landeskasse floßen) (vergleiche oben die §§. 13, 14 und

18. Nr. 11) nach den Berechnungen der königlichen Stellen im Durchschnitte jährlich 10,586 fl. 36 4/8 kr. **Sie floßen ganz in die Kammerkasse**; dennoch will dem fürstlichen Hause nur eine Aversal-Summe, die dem Rentenbetrage 5790 fl. gleichkommt, als Entschädigung bewilliget werden, wonach das fürstliche Haus ohne Entschädigung den Betrag von 4796 fl. 36 4/8 kr. verlieren soll.

d) Die sogenannten **beständigen Steuern** finden sich in den Fürstenthume Oettingen-Wallerstein — so erkannten es selbst die königlichen Stellen — schon in den ältesten Zeiten als bestehend. Sie wurden von den Gemeinden, die sie zu entrichten und zu subkollektiren hatten, in einer Gesammtsumme, **die stets unveränderlich war**, und zwar neben den sonst üblichen Landessteuern, erhoben, **gleich grundherrlichen Gefällen** in **die Kammerkasse abgeliefert**, und dort wie grundherrliche Gefälle verwendet.

Obwohl nun bey diesen Gefällen sich keine jener Criterien finden, deren Zusammentreffen den Entzug motivirt, wohl aber sich alle jene darstellen, bey deren Vorhandenseyn, das Belassenseyn, der Fortbezug, zugesichert ist; so haben dennoch die königlichen Stellen auch diese Gefälle eingezogen, und sich geweigert, für mehr, als für die Hälfte des Betrages Entschädigung anzuerkennen.

e) In dem Fürstenthume Oettingen-Wallerstein waren alle Juden in vier Judengemeinden getheilt, und sie waren nur temporär in den Schutz aufgenommen. Die Zeit des Schutzes war durch Urkunden bestimmt, und zwar für einige Gemeinden

auf 9 Jahre, für andere auf 16 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit konnte der Schutz den Juden ohne weiters losgesagt werden. Wurde er aber erneuert, so mußte er durch ein, in den Schutzurkunden (Schutzbriefen) stipulirtes, Entgeld ausgelößt werden.

Dieses Entgeld hieß Schutzloosung. Es wurde neben jenen laufenden Prästandis, welche von den einzelnen Juden alljährlich als Schutzgeld, oder bey ihrer Einschreibung in den Schutz (Rezeptionsgeld) gereicht wurden, von den Judengemeinden entrichtet, — betrug nach den, durch die königlichen Behörden aufgenommenen, Durchschnittsberechnungen eine jährliche Rente von

1188 ~~11,088~~ fl. $21\frac{2}{8}$ kr.

floß von jeher in die Kammerkasse, und wurde wie andere Kammer- und Privat-Renten nach dem Willen des jeweiligen Fürsten verrechnet und verwendet.

Bey diesem Gefälle finden sich die Criterien von Steuern, und überhaupt jene Merkmale nicht, bey deren Vorhandenseyn die Einziehung ohne Entschädigung statt finden soll. — Im Gegentheile trägt dieses Gefäll die Merkmale des Belassenseyns, und im äußersten Falle jene der Deklaration Lit. H. Nr. 2, das ist, jener Abgaben an sich, hinsichtlich derer die Entziehung nur unter Entschädigung des bisherigen Bezuges statt finden kann und soll.

Das fürstliche Haus ist also durch das Gesetz zu Ansprüchen auf den Fortbezug oder auf Entschädigung dieser Schutzloosung berechtiget, und

dennoch wurde dieses Gefäll aus administrativen Rücksichten für aufgehoben erklärt, und dem fürstlichen Hause Entschädigung versagt.

f) Die Stempelgefälle flossen in dem Fürstenthume Oettingen = Wallerstein mit einem Durchschnittsbetrage von . . . . . 563 fl. 11 kr. lediglich in die Kammerkasse, und obwohl namentlich in der Deklaration Lit. H. Nr. 2 unter jenen Gefällen aufgezählt, die zwar eingezogen werden sollen, wofür aber der bisherige Bezug den unterworfenen Reichsständen entschädiget werden soll, wurden sie dennoch ohne alle Entschädigung eingezogen.

g) Auch Gefälle und nutzbare Rechte, von denen nie gefragt werden konnte: ob sie je hoheitlich konnten gewesen seyn, hatten das Schicksal des, ihnen gebührenden, gesetzlichen Schutzes nicht theilhaftig zu werden. So z. B. bestehet in dem Fürstenthum Oettingen=Wallerstein der Rustikal=Grundbesitz größtentheils in gebundenen Gütern. Wollten einzelne Theile solcher Komplexe losgerissen und walzend gemacht werden, so war hiezu ein Uebereinkommen mit dem Grundherrn nöthig, und es wurde durch gegenseitiges Uebereinkommen die für die Bewilligung zu leistende Consensreichniß bestimmt.

Daß es sich hier um droits de propriété (um Eigenthumsrechte) und um solche droits seigneuriaux (grundherrliche Rechte) handle, von welchen bedungen ist, daß sie die unterworfenen Reichsstände als Patrimonial= und Privat=Eigenthum behalten sollen, (qu'ils conserverent) kann nicht be=

zweifelt werden, und dennoch wurde dieses nutzbare Recht ohne Entschädigung aufgehoben.

Die königlichen Stellen berechneten dessen Durchschnittsertrag auf . . . 6853 fl. 24 kr.

h) Nicht nur Gefälle, auch Gegenstände anderer Art, die weder mit der Landeshoheit noch mit irgend einer Art von Grund- oder Gutsherrlichkeit in Verbindung stehen, sondern reines Privatvermögen sind, wurden, der Rheinbundesakte und der Deklaration zuwider, behandelt.

Indem nämlich diese Urkunden verfügen, daß den unterworfenen Reichsständen selbst alles dasjenige, was sie als Domäne — Kammergut, besaßen, verbleibe, wollen sie, daß um so mehr ihnen alle jene Gegenstände des Privat-Eigenthums belassen bleiben, welche die unterworfenen Reichsstände, nicht als Reichsstände, sondern als Privaten, und so, wie jeder andere Private, besaßen.

Demungeachtet mußte das fürstliche Haus Oettingen-Wallerstein es über sich ergehen sehen, daß seine Aktiv-Schuldbriefe und alle seine Privatactiven (hier im Gegensatze zu den Activen des Landes genommen) untersucht, und der Theilung unterworfen wurden.

i) Uebrigens sind es nicht blos die Anordnungen der Rheinbundesakte und der Deklaration, welchen in der Ausführung die geeignete Beachtung noch nicht zu Theil wurde, auch die Verfügungen späterer Verordnungen wurden dann nicht aufrecht erhalten, wenn sie für die Rechtssphäre der unterworfenen Reichsstände angewendet werden sollten.

Auch diese Behauptung soll, und zwar durch nachstehendes Beyspiel nachgewiesen werden.

Die, in dem Jahre 1808 erschienene, Verfassungs-Urkunde verfügte unter Titl II. §. 3 (siehe Regierungsblatt von 1808. S. 987) wörtlich, was folgt:

„Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch „bestehet, aufgehoben."

Diese Verfügung hatte ihrer Kürze ungeachtet, mit juristischer Schärfe ausgesprochen, daß untersucht werden solle, wo Leibeigenschaft noch bestehe? und daß nur jenes aufgehoben werde, was der noch bestehenden Leibeigenschaft anklebe. „Um jedoch über die Anwendung dieser „konstitutionellen Verordnung alle möglichen An- „stände und Streitigkeiten zu beseitigen," fand sich die Gesetzgebung bewogen, den Begriff sowohl „als jene Wirkungen der Leibeigenschaft, welche da- „durch aufgelößt werden, genauer zu bezeichnen." Diese Bezeichnung erfolgte in dem, an dem 31. August 1808 erlassenen, Edikte (Regierungsbl. v. 1808. S. 1933 et seq.)

Der §. 1 dieses Ediktes stellt den Begriff jenes Verhältnisses auf, welches die Gesetzgebung als die „aufzuhebende Leibeigenschaft" betrachtet wissen will.

Der §. 2 hebt die Gesetze, die das also definirte Verhältniß bisher zugelassen haben, und die Befugniß auf, solches Verhältniß ferner zu knüpfen.

Die §§. 3 et seq. zählen alle jene Rechte und Gefälle auf, welche dann, wenn sich der in §. 1.

entwickelte Begriff vorfindet, als Wirkung des aufzuhebenden Verhältnisses mit dem Leibeigenschaftsverhältnisse selbst aufgehoben seyn und werden sollen.

Den Begriff bezeichnet das Gesetz wörtlich wie folgt:

„Unter der Leibeigenschaft, welche „durch die Konstitution aufgehoben ist, wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinen Herrn „auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen „Kindern kein oder nur sehr beschränktes Recht über ihren „Stand und Erwerb zustand.

Nach allen Regeln juristischer Hermeneutik ist es klar, daß, wenn irgend ein Recht oder ein Gefäll, als durch dieses Edikt aufgehoben, behandelt werden will, vor allem darnach gefragt werden müsse: ob in jener Gegend, und insbesondere hinsichtlich der betheiligten Individuen an dem 31. August, respektive 1. May 1808 (denn nur „da, wo sie noch bestehet", wird die Leibeigenschaft aufgehoben) jenes Verhältniß noch bestanden habe, dessen Merkmale der gesetzliche Begriff aufzählet?

In dem Fürstenthume Oettingen-Wallerstein bestand zum Theile nie Leibeigenschaft, und da, wo sie einst bestanden hatte, war sie vor langer Zeit aufgehoben, und ungezweifelt ist es, daß in dessen ganzen Umfange sich weder bey dem Eintritte der Mediatisirung noch in dem Jahre 1808

irgendwo jenes Verhältniß vorfand, welches der gesetzliche Begriff bezeichnet und aufhebet.

Bestand sohin in dem Fürstenthume Oettingen-Wallerstein in dem Jahre 1808 keine Leibeigenschaft, so konnte auch keine aufgehoben werden.

Jene Gefälle und nutzbaren Rechte, die in diesem Gebiete in dem Jahre 1808 hergebracht waren, finden also keine Subsumtion unter das, die Leibeigenschaft, nur da, wo sie noch bestehet, dort aber mit ihren Wirkungen aufhebende Edikt, und welchen Namen man auch diesen Gefällen geben will, als Ausfluß eines noch bestehenden Leibeigenschaftsverhältnisses können sie nicht angesprochen werdeu.

Dennoch wurden ihres bloßen Namens willen, Gefälle in diesem Fürstenthume z. B. Mortuarien, als durch das ofterwähnte Edikt aufgehoben erklärt, und dem fürstlichen Hause ohne Entschädigung entzogen. Umsonst berief sich dieses auf die deutliche Begriffsbeziehung des Ediktes, umsonst provozirte es die Behandlung der Frage: „ob denn das Gesetz für die hier fraglichen Fälle gegeben und anwendbar seye?"

Alles dieses Vorbringen wurde als irrelevant von der Hand gewiesen, und durch Inhibitorialbefehle wurde der Bezug sistirt, welcher bey den Mortuarien allein, nach den Erhebungen der königlichen Stellen, eine Jahresrente von 4128 fl. 29 kr. beträgt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

k) Bey Gelegenheit eines, dem Betrage nach unbedeutenden, Gefälles — nämlich der sogenannten beständigen Steuer in dem Orte Kallertshofen — erkannte die königliche Ausscheidungs-Kommission an, daß das Gefäll nie in die Landeskasse, sondern, wie die grundherrlichen Zinse, und zwar in ständigem Betrage, in die Kammerkasse geflossen seye, also ungezweifelt jene Merkmale an sich trage, bey deren Vorhandenseyn das Gesetz (Decl. Lit. H. Nr. 5.) mit deutlichen Worten den Fortbezug gewährt. Dennoch wurde an dem 20. July 1811 dem fürstlichen Hause bedeutet:

„Da die (mit dieser Abgabe belegten) Grund-„stücke außerdem auch noch Grundzinse ge-„reicht hätten; so seye dadurch jeder „Ankunftstitel der, zur Kammerkasse ge-„geflossenen, Steuerquote für den Grundherrn „ausgeschlossen.

l) Bey Gelegenheit eines andern, durch Kauf erworbenen, Steuergefälles, wofür überdieß die Gesetze Entschädigung oder Fortbezug (vergleiche oben §. 13. Nr. 10) aussprechen, wurde dem fürstlichen Hause an dem 3. August 1811 eröffnet: „es „könne der Grundherr, ohne Rücksicht auf die ge-„setzlichen Merkmale, durchaus keine Abga-„ben beziehen, welche zur Bestreitung von Lan-„desbedürfnissen abzwecken.“

An einer andern, als der schon oben ausgehobenen, Stelle wurde der Grundsatz, „daß die in „der Deklaration festgesetzten Ausscheidungscrite-„rien blos als subsidiarisch zu betrachten seyen,“

mit dem Beysatze wiederholt: „sie sollen nur dann „Anwendung finden, wenn sich aus der nähern „Untersuchung der wesentlichen Eigenschaft der „Revenuen nichts Bestimmtes für oder wider ihre „landesherrliche Kathegorie entnehmen lasse.“

Aus allem diesem gehet hervor, daß mit Bewußtseyn und Absicht die gesetzlichen Merkmale und Prinzipien verlassen, und statt dessen willkührliche Systeme aufgestellt und verfolgt wurden, in deren Durchführung stets jener Theil in dem Schatten stehet, der die Gewalt nicht auf seiner Seite hat.

m) Doch nicht blos die Grundsätze der Ausscheidung wurden verrückt — auch dem Besitze, — dem Augenblicke wollte jene Kraft zerstört werden, die er wenigstens als Thatsache behauptet.

Ohne Scheu wurde ausgesprochen:

„Der gegenwärtige Souverän sey an die Hand„lung des vorigen Landesherrn nicht gebunden.“ „Es habe die frühere Regierungsgewalt“ (wenn auch viele Jahre vor Auflösung des deutschen Reiches) „nicht zum Nachtheile des ge„genwärtigen Landesherrn verfügen kön„nen,“ u. s. w.

n) Ueberdieß wurde, wie weiter unten näher beleuchtet wird, den Zivilrichtern die Kompetenz in Entscheidung der Frage: ob ein oder das andere Gefäll oder Recht den unterworfenen Reichsständen durch die Rheinbundesakte und durch die Deklaration belassen worden seye? und in Behandlung der Be-

schwerden, wegen Verletzung der, in diesen Urkunden stipulirten, Rechte abgesprochen, weil — so argumentirte man — die Frage, ob etwas als Recht der unterworfenen Reichsstände anzusehen seye? negativ die Frage: ob es nicht Hoheitsrecht seye? involvire, und den Gerichten in Hoheitsfragen keine Kompetenz, keine Entscheidung, zukommen könne.

4. Deutsche Bundesakte.

§. 22.

Ohne Rechtsboden (da die Gesetze nicht beachtet wurden), ohne Richter und ohne anerkannten Besitzstand, sohin faktisch rechtlos erschienen also in der Wirklichkeit der Anwendung die unterworfenen Reichsstände, deren Rechtszustand durch die, ihn normirenden, Urkunden doch so klar und in Beziehung auf das Finanzielle so befriedigend festgestellt war. So standen die Verhältnisse als zu Wien an dem 8. Juny 1815 die deutsche Bundesakte unterzeichnet wurde, deren hieher gehörigen Stellen unter Beyl. Ziff. 4 hier anliegen. Der vierzehnte Artikel dieser merkwürdigen Akte verkündet es, „daß den, im Jahre 1806 und seitdem mittelbar „gewordenen, ehemaligen Reichsständen in allen Bun„desstaaten ein gleichförmiger und bleiben„der Rechtszustand verschafft werden solle" — und verfügt hinsichtlich der (hier ausschließend zu erörternden) finanziellen Beziehungen:

„den fürstlichen und gräflichen Häusern sollen jene „Rechte und Vorzüge zugesichert werden und „bleiben, welche aus ihrem Eigenthume „und dessen ungestörtem Genusse herrühren."

Um das also Zugesicherte und dessen Ausscheidung von dem, was der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten angehöret, näher zu bezeichnen, ist weiter ausgesprochen, was folgt:

„Bey der nähern Bestimmung der angeführten „Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen „übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung „und Feststellung eines, in allen deutschen Bun„desstaaten übereinstimmenden, Rechtszustandes „der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und „Herren die, in dem Betreffe erlassene, Königlich„Bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als „Basis und Norm unterlegt werden."

Höchst bezeichnend und in sich abgeschlossen sind diese kurzen Verfügungen.

Eigenthum der unterworfenen Reichsstände — ihr Privat- und Patrimonialeigenthum — war nämlich und ist, wie die bisherige Erörterung zeigte, alles das, was sie früher besessen haben, und ihnen die Rheinbundesakte nicht ausdrücklich entzog. Indem ihnen also die deutsche Bundesakte alles dieses ihr Eigenthum und dessen ungestörten Besitz zusichert, hat sie die Verhältnisse auf jene reine Grundlage zurückgeführt, von welcher bey Unterzeichnung der Rheinbundesakte ausgegangen wurde, und auf welche die Deklaration von 1807 fortbaute.

Entfernt hat sie hiedurch, was dieser Grundlage, dieser, die Hoheitsrechte begränzenden, Schranke, diesem Eigenthumsverhältnisse, zuwider, die Praxis in der Zwischenzeit versuchte (dieß bezeichnet der Ausdruck, es soll zugesichert werden und bleiben). Entfernt ist auch für die Zukunft die Möglichkeit, abermals in

diese Grundlage zerstörend einzugreifen, denn „bleibend soll der Rechtszustand“ und „ungestöret der Genuß seyn“, und indem für die genauere Feststellung der Verhältnisse der unterworfenen Reichsstände der Standpunkt, von dem die Deklaration ausgieng, als Basis, und die Bestimmungen derselben als Norm ausgesprochen sind, ist der Inhalt dieser Deklaration — das was sie verfügt — nicht aber das, was auch in Bayern ihr entgegen gehandelt wurde, als die Quelle bezeichnet, aus welcher die unterworfenen Reichsstände die Vertheidigung unantastbarer Rechte schöpfen sollen.

Auf festen Rechtsboden zurückgeführt, sind demnach die Verhältnisse der unterworfenen Reichsstände. Klares, erkennbares und klagbares Recht ist ihnen eingeräumt, und es erscheint auf dem Standpunkte der deutschen Bundesakte dasjenige als Festsetzung, der diesen Reichsständen zu belassenden Gefälle, was in den §§. 7 bis 19 als Inhalt der Deklaration erörtert ist.

5. Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

§. 23.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern behandelt in ihrer vierten Beylage die Verhältnisse der unterworfenen, ehemals reichsständischen, Fürsten und Grafen. — Die Worte der Haupturkunde sind folgende:

Titel *V*. §. 2

„den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zuge-

„sichert, welche in dem, ihre Verhältnisse bestim-
„menden, besondern Edikte ausgesprochen sind."
(Beylage IV.)

Dieses Edikt, dessen hieher anwendbaren Stellen aus der Beylage 5 zu ersehen sind, faßt in Beziehung auf die, zu entziehenden und zu belassenden, Gefälle die Verhältnisse in dem ächten Lichte auf, erkennet, daß die Deklaration in Ansehung der Gefälle sich nur damit befaßt habe, nach Anleitung der Rheinbundesakte dasjenige, was als entzogen zu betrachten seyn soll, und die Modalitäten des Entzogenseyns näher zu bestimmen, und daß sohin alles das, was die Deklaration nicht als entzogen bezeichnete, als belassen zu betrachten seye. — Dieses Erkennen spricht das Edikt aus, indem der §. 52 desselben wörtlich sich dahin erklärt:

„In Ansehung der sämmtlichen landesherr-
„lichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmun-
„gen der Deklaration von 1807."

Diese Worte können ungezweifelt nicht anders als dahin gedeutet werden: als landesherrliches Gefäll solle alles das, aber auch **nur** das und in der Art erscheinen und behandelt werden, was als solches die Deklaration, **und wie** sie es bezeichnete und behandelte.

Hiedurch hat das Edikt sich genau und vollständig auf den, durch die deutsche Bundesakte bezeichneten, Standpunkt (siehe §. 22) gestellt, und die Erfüllung desselben in die Verfassung verwebt.

Schon aus diesem Anhalten an die Deklaration, als an die, durch die deutsche Bundesakte gegebene, Grundlage, gehet es unzweydeutig hervor, daß auch die Verfas-

sung es wolle, daß alles, was dem Inhalte der Deklaration zuwider in der Zwischenzeit gehandelt und verordnet wurde, außer Kraft und Anwendung trete, und daß statt dessen von nun an nur der reine Vollzug der Deklaration erfolgen solle.

Es spricht aber auch diese Schlußfolge das Edikt ausdrücklich und dispositiv aus.

In den §§. 49 und 50 dieser Urkunde werden von nutzbaren, den unterworfenen Reichsständen verbleibenden, Rechten drey Klassen aufgezählt, nämlich Eigenthum, Gutsherrlichkeit und die, als Justiz- und Polizey-Gewalt sich darstellende, Gerichtsherrlichkeit.

Der Eigenthumsrechte und der Gutsherrlichkeit willen drückt sich der §. 29 wörtlich aus, wie folgt:

> „den Standesherrn verbleiben alle, aus ihrem **Eigenthumsrechte** herrührenden „Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, „namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, „Flössereyen, Zehenten, Jagden, Fischereyen und „Weidegerechtigkeiten; ferner alle aus der „Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen als Zinse, Dienste und „andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der, „aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und „gesetzlich aufgehobenen Gefälle.“

Ausdrücklich werden hier die unterworfenen Reichsstände in dem Besitze und Genusse **ihres Eigenthumes** (vergl. oben die §§. 6 und 22) **und aller aus ihm herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse** wieder eingesetzt — und

eben so ausdrücklich werden ihnen **hinsichtlich der Gutsherrlichkeit alle, aus ihr entspringenden, Renten, Nutzungen und Reichnisse jeder Art** wieder eingeräumt.

Aufs Neue werden sie also in alle ihnen zukommende droits seigneuriaux et féodaux eingewiesen, und aus der ganzen Kette von Verordnungen und Handlungen, die in diese Rechte bisher eingegriffen haben, soll ausnahmsweise **eine einzige Verfügung** fortbestehen, und in die rückwirkende Restitution nicht aufgenommen werden.

Jene Gefälle nämlich, die sich in einer, in dem Jahre 1808, noch bestandenen, **persönlichen Leibeigenschaft** gründen, nicht aber auch jene, welche die Folge einer dinglichen Leibeigenschaft waren, sollen nicht mehr reviviszirt werden, sondern fortan aufgehoben bleiben.

Unzweydeutig sagt das Edikt:

„mit **Ausnahme der aus persönlicher**
„**Leibeigenschaft rührenden und ge**=
„**setzlich aufgehobenen Gefälle**",

und eben diese Ausnahme bestärkt die in dem Gesetze ausgesprochene, allgemeine Regel nach der Parömie: exceptio firmat regulam.

Fortsetzung.

§. 24.

Auch als der Inhalt der Verfassung, so wie der deutschen Bundesakte, stellen sich also jene Grundsätze dar, welche der §. 19 aufzählet, und es sind ihnen nur nachstehende zwey Punkte beyzusetzen:

a) Gefälle, welche der Ausfluß einer, an dem 1. May 1808 noch bestandenen, persönlichen Leibeigenschaft waren, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

b) Alle Verordnungen, Entschließungen und Handlungen, welche bisher gegen den Sinn dieser Bestimmungen eintraten, treten außer Kraft und Anwendung.

III. Aufhebung aller, dem Geiste und den Verfügungen der bisher erörterten öffentlichen Urkunden zuwiderlaufenden, Verordnungen und Verfahrensweisen.

§. 25.

Den letztern dieser Sätze anzuerkennen, weigern sich fortwährend die Behörden des Staates, jede ergangene, abweisende Erledigung der, auf obige Grundsätze gebauten frühern Reklamationen gleichsam als eine res judicata, als eine feststehende Entscheidung der, in Hoheitssachen allein kompetenten, Regierungsbehörden — und jede ergangene Verordnung als lex specialis ansehend, welche zu erlassen, vor dem Erscheinen der Verfassung die königlichen Auktorität berechtiget gewesen seye.

Allein! diese Einwendungen hat die Verfassung vernichtet, indem sie, wie erwähnt, die unterworfenen Reichsstände in das ihnen gebührende Rechtsverhältniß neu einsetzte, und könnte auch dasjenige, was hierüber bereits angegeben wurde, und hier aus dem Edikte Beylage IV. noch erörtert werden wird, noch einigen Zweifeln Raum lassen; so löset diese die Beylage VI. der

Verfassung (nämlich das von den gutsherrlichen Rechten und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im allgemeinen handelnde Edikt) vollkommen.

Wird den, von administrativen Stellen ausgegangenen, frühern, abweisenden, Erledigungen auch die ausgedehnteste Kraft, deren sie je fähig seyn können, beygelegt; so können sie gewiß nie für mehr angesehen werden, als für Verordnungen, die von kompetenter Stelle ausgegangen sind, für authentische Interpretationen oder für förmliche Gesetze.

Nun lautet aber der Schluß des Ediktes, Beylage IV. der Verfassung, wie folgt:

„§. 65. In allen, durch gegenwärtige Verord-„nung nicht abgeänderten, Bestimmungen, bleibt „es bey der königlichen Deklaration vom 19. März „1807."

Schon hiedurch allein, und ohne der, in den §§. 22 und 23 enthaltenen, Ausführungen zu gedenken, wäre es zur Genüge ausgesprochen und verfassungsmässig verfügt, daß nicht das, was in Mitte liegt, sondern daß nur das Edikt und die eben genannte Deklaration für die Verhältnisse der unterworfenen Reichsstände als Norm und Entschädigungsquelle gelten sollen.

Allein! noch bezeichnender ist der §. 136 des Ediktes Beylage VI. der Verfassung. Er lautet, wie folgt:

„Nach dem gegenwärtigen fortan allein gül-„tigen Edikte über die gutsherrlichen Rechte „und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch „die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-„verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichs-„adels, und der vormals reichsständischen

„Fürsten, Grafen und Herren im allge-
„meinen, jedoch in so weit zu beur-
„theilen und zu behandeln, als rücksichtlich
„der Ersteren in der Deklaration vom 31. De-
„zember 1806 — und rücksichtlich der Letz-
„tern in dem Edikte vom heutigen Tage
„keine anderweitigen Bestimmungen ge-
„troffen sind, und vorbehaltlich der,
„denselben in jener Deklaration und in
„dem besagten Edikte zugestandenen, beson-
„dern und höhern mit der Verfassungsurkunde
„des Reiches vereinbarlichen Rechte."

Dieses Edikt und die, in ihm bestätigten, Deklarationen und Edikte sind also die allein gültigen Gesetze. Nur was dieses Edikt Beylage VI. verfügt, und was die, in ihm bestätigte, Deklaration an höhern und besondern Rechten einräumt, ist als der Inhalt der Verfassung in Beziehung auf die unterworfenen Reichsstände anzusehen. — Alle andern Verordnungen und Verfügungen sind aufgehoben — sind „nicht gültig." — Auf sie sich noch zu berufen, verbietet die Verfassung, welche es will, daß das, was sie den unterworfenen Reichsständen einräumte, ihnen unverkürzt zu Theil werde.

Sind also selbst die, von den dazu aufgestellten Stellen ausgegangenen, Gesetze und Interpretationen aufgehoben, so ist es klar, daß mit ihnen auch die abweisenden Erledigungen einzelner administrativer Stellen und die einzelnen Verfügungen derselben, Kraft und Anwendbarkeit verlieren müssen.

Auch was wegen der, aus persönlicher Leibeigenschaft fließenden, Gefälle in den §§. 23 und 24

behauptet wurde, findet seine Bestätigung in dem §. 116 der *VI.* Beylage der Verfassung, der also lautet:

„Weggelder ꝛc. stehen dem Gutsherrn nicht zu. „Deßgleichen darf er weder die, aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden, „durch das Edikt vom 31. August 1808 „aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat „er Anspruch auf das Heimfallsrecht, auf die „Konfiskation der Güter u. s. w."

IV. Hauptresultat.

§. 26.

Es ist nun die, in dem §. 2 fixirte, Aufgabe gelößt. Es ist nämlich der Sinn der Rheinbundesakte entwickelt — es ist nachgewiesen, wie sich zu ihrem Inhalte die spätern Urkunden verhalten, ob und wie sie denselben abgeändert oder Neues hinzugefügt haben, und darum dürfte der Schluß dieses Abschnittes der passende Ort seyn, um die, durch die voranstehenden §§. festgestellten, Grundsätze, gereiniget von den, sie umhüllenden, Erörterungen in ein **Hauptresultat** zusammenzufassen, aus welchem die **Totalität der**, über **die abzutheilenden Gefälle jetzt bestehenden, Normen** mit einem Ueberblicke zu ersehen ist.

Als solches Resultat ergiebt sich nachstehende Klassifikation:

a) einige jener **Gefälle**, in deren Besitz die unterworfenen Reichsstände in dem Augenblicke der Mediatisirung waren, sollen, **ohne für sie eine Entschädigung zu begründen, simpliciter auf den Staat übergehen**,

b) andere sollen ihnen, zwar jedoch nur gegen volle Entschädigung, entzogen werden,

c) andere sollen ihnen fortan belassen bleiben,

Zu a) das ist, zu den, ohne Entschädigung zu entziehenden, Gefällen, gehören

1) jene unständige Abgaben, die bisher

a) nach Simplis und Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, in veränderlichem Betrage erhoben,

b) in die Landeskasse geliefert, und

c) dort zu Landesbedürfnissen verrechnet und verwendet wurden.

2) Die Umlagen zu Unterhaltung des Militärs.

3) Die Ausschläge zur Zahlung der Kriegskosten, und zur Tilgung der Landesschulden.

4) Jene Territorialabgaben, welche keine reine, disponible, Einnahme bildeten, sondern als Deckungsmittel für solche öffentliche Anstalten höherer Polizey bewilliget, erhoben und verwendet wurden, die eine Zentralleitung erfordern.

5) Von solchen Konsumtions- und andern Auflagen, zu deren Erhebung die Bewilligung des Reichsoberhauptes erforderlich war, oder die nach der vormaligen Verfassung nur zu Bedürfnissen des Landes und der Regierung erhoben werden sollten, jener Betrag, der nicht als Kammergefäll behandelt wurde, son-

dern in die Landeskasse floß, und zu Landesbedürfnissen verwendet wurde.

6) Die Gefälle, welche der Ausfluß einer, an dem 1. May 1808 unter den, in dem Edikte jenes Tages bezeichneten, Merkmalen noch bestandenen, persönlichen Leibeigenschaft waren.

Zu b) Das ist, zu den, gegen volle Entschädigung zu entziehenden, Gefällen gehören:

1) die eigentlichen Zölle (Mauten, Hochzölle ꝛc.)

2) von den, unter a Nr. 5 bezeichneten, Gefällen, der, als Kammer- oder Privat-Gefäll genützte, Betrag,

3) die erkauften oder, auf vorhin steuerfreye Güter bey deren Veräußerung gelegten, Steuern, die seitdem als Privatsteuer bezogen, aber noch nicht in eine ständige Abgabe fixirt worden waren, und

4) endlich alle Steuerarten, welche nicht zu Landesbedürfnissen verwendet wurden, oder welche überhaupt nicht die, zu unbedingter Einziehung berechtigenden, Merkmale (a Nr. 1) an sich tragen, dann, wenn ihr Betrag nicht in eine ständige Reichniß fixirt war, oder sie sonst aus administrativen Gründen unter den Voraussetzungen und Bedingnissen der Deklaration Abtheilung H. Nr. 2 (siehe die §§. 9 bis 12) für den Staat abgelößt werden wollen.

Zu c) Gefälle, die zum Fortbezuge belassen werden.

Als Eigenthum ist den unterworfenen Reichsständen und zu ungestörtem Besitze und Genusse, alles das anerkannt und belassen, was sie vor der Mediatisirung als Kammer= oder Privat=Gut und Gefäll besassen, und was ihnen nicht, dem voranstehenden gemäß, mit oder ohne Entschädigung entzogen wurde.

Insbesondere und ohne die Allgemeinheit dieser Regel aufzuheben, ist, als in dem Belassenen begriffen, bezeichnet:

1) die Zivil= und Kriminal=Gerichtsbarkeit in zwey Instanzen,

2) die, nicht zur haute police gehörende, Polizeygewalt,

3) die Patronatsrechte, Jagd=, Berg= und Hüttenwerks=, Fischerey= und Floß=Rechte,

4) und überhaupt alle, als entzogen oder abgelößt unter a und b nicht speziell aufgeführten Grund=, Guts=, Gerichts=, Schutz= und Lehen=Rechte (Herrschafts= und Feudal=Rechte), wie auch

5) alle, aus diesen Rechten und Eigenthumszweigen fließenden, Renten, Nutzungen und Reichnisse jeder Art, wozu

6) ausdrücklich die Ordinaristeuern, die Beeden, die erkauften und anderen, unter dem Namen von Steuern bezogenen, Gefälle, welche in ständigem Betrage als Kammergefäll erhoben wurden, dann gehören sollen, wenn sie nicht die Merkmale an sich tragen, welche (vergleiche b Nr. 2 und 4) ihre Ablösung gegen volle Entschädigung zur Folge haben,

7) von den Nachsteuern, Staaten gegenüber, zu denen im Jahre 1807 keine Freygängigkeit bestand, von den Konzessionsgebühren und dem Vogthaber ist ausdrücklich ausgesprochen, daß sie zu den belassenen, nicht aber zu den Hoheitsabgaben zu rechnen seyen.

In diesen speziellen Bezeichnungen finden sich jene allgemeinen Sätze wieder, die der §. 7 als den Geist der Deklaration bezeichnete, und zugleich finden sich in ihnen — wie in dem Laufe der Erörterungen oft erinnert wurde — die Bestimmungen durchgeführt, welche die Rheinbundesakte ursprünglich der Abtheilung der Gefälle wegen festgesetzt hatte (vergleiche oben die §§. 3 und 6).

B. Zweyter Abschnitt.

Erörterung der, für die belassenen Gefälle bestehenden, Gewährschaft.

I. Bezeichnung der, zu erörternden, Fragen.

§. 27.

Die Erörterung der Gewährschaft, welche den unterworfenen Reichsständen wegen der ihnen belassenen Gefälle zur Seite stehet, spaltet sich in vier Glieder. Es ist nämlich zu untersuchen:

1) In welche Rechtskathegorie diese belassenen Gefälle gesetzt worden seyen?

2) Welche Folgen aus dieser, den belassenen Gefällen beygelegten, Rechtskathegorie fließen?

3) Wie sich die Wirklichkeit (die praktische Anwendung) zu der, also erörterten, Rechtskathegorie und zu den, aus ihr entspringenden, rechtlichen Folgen verhalte?

Endlich

4) ob und welche Gewährschaft für unverrückte Aufrechthaltung der, den belassenen Gefällen gegebenen, Rechtskathegorie sowohl, als der, sich aus ihr ableitenden, Folgen, bestehe?

II. Lösung dieser Fragen.

1. Entwickelung der, den belassenen Gefällen zur Seite stehenden, Rechtskathegorie.

§. 28.

Aus den bisherigen Erörterungen ist des Zusammenhanges willen der, in dem ersten Abschnitte durchgeführte, Satz zu wiederholen: daß nur das, was als den unterworfenen Reichsständen ausdrücklich abgenommen, aufgezählt wurde, als entzogen anzusehen, alles übrige aber in jener Allgemeinheit und Einzelnheit, die der §. 26 zu ersehen giebt, den unterworfenen Reichsständen belassen worden seye.

Alle belassenen Rechte und Renten, stempelte die Rheinbundesakte, bestätigend oder novirend, zu einem Privat- oder Patrimonial-Eigenthume der unterworfenen Reichsstände. Seit der Rhein-

bundesakte stehen also die Rechte und Renten alle ungezweifelt in der Rechtskathegorie des **Privat- und Patrimonial-Eigenthumes.** Die Deklaration von 1807 veränderte hieran nichts. Sie bezeichnete blos auf der Basis der Rheinbundesakte das zu Entziehende näher durch umständlichere Aufzählung von Merkmalen, und beließ im übrigen alle, die Gefälle betreffenden, Bestimmungen der Rheinbundesakte, als deren Vollzug sie sich ausspricht, sohin auch diejenigen, welche die Rechtskathegorie dieser Gefälle zum Gegenstände haben, unangetastet.

Die deutsche Bundesakte erkennet dieselbe Kathegorie des Belassenen schon dadurch an, daß sie den Standpunkt der, ebenerwähnten, Deklaration als Basis und Norm festsetzet, im Allgemeinen an, überdieß aber bezeichnet sie selbst (vergleiche §. 22) das, den unterworfenen Reichsständen Verbleibende, als deren Eigenthum — und gleiches thut die Verfassung des Königreiches Bayern nicht nur stillschweigend, indem sie als Vollzug der deutschen Bundesakte erscheinet, sondern auch ausdrücklich, indem sie den oben erwähnten Standpunkt der Deklaration erneuert und sanktionirt.

Erwiesenermaßen erscheinet also alles, nicht ausdrücklich Entzogene, als belassen, und alles Belassene als Patrimonial- und Privat-Eigenthum der unterworfenen Reichsstände.

2. Entwickelung der, aus dieser Rechtskathegorie sich ergebenden, Folgen.

§. 29.

Aus dem Festhalten und aus der juristischen Zergliederung dieses Begriffes geht hervor, daß

a) wegen der, den unterworfenen Reichsständen belassenen, Gefälle, eine weitere Untersuchung des ursprünglichen Ankunftstitels nicht mehr Platz greifen könne, und daß

b) dieses Privateigenthum, wie jedes andere Eigenthum in dem Staate, Anspruch auf gesetzlichen Schutz habe.

Zu a) Bey einer, den ursprünglichen Ankunftstitel erörternden, Untersuchung, könnten nur der Staat oder die Abgabenpflichtigen als betheiliget erscheinen.

Für den Staat ist es ganz irrelevant; ob ein, den unterworfenen Reichsständen belassenes, Gefäll, ursprünglich aus einem privatrechtlichen oder aus was immer für einem andern Verhältnisse entstanden seye? Ihm ist es genügend, daß diese Gefälle bey der, durch die Norm gebenden Urkunden bestimmten, Abtheilung ihm nicht zugewiesen worden seye, damit er (der Staat) dieselben nicht als eine ihm gewordene Attribution der Souveränetät ansprechen könne, sondern sie als ein, den unterworfenen Reichsständen gegebenes, oder bestätigtes, Eigenthum erkenne und respektire, welches überdieß gerade darum als Privateigenthum gestempelt wurde, um zu bezeichnen, daß der Staat darauf keinen Anspruch habe.

Die Abgabenpflichtigen erscheinen in dem Mediatisirungsakte nicht als Mitkontrahenten, ihre Pflichtigkeit wird bey diesem Akte als bestehend vorausgesetzt und bestätiget. Sie haben nicht darnach, wie die Abtheilung zwischen dem Hoheitsstaate und den unterworfenen Reichsstän-

den zu normiren seye, oder hätte normirt werden sollen? zu fragen. Diese Frage ist ihnen res inter alis acta, und nur das Resultat der Lösung derselben gehet sie (die Pflichtigen) an. Sie müssen wissen: an wen, als an den rechten Kreditor, sie als Debitoren ihre Leistungen zu entrichten haben? und sie haben nur zu erfahren: welche Gefälle den unterworfenen Reichsständen nicht entzogen worden seyen, damit für sie begründet seye, daß wegen dieser Gefälle und Rechte zwischen den unterworfenen Reichsständen und ihnen ganz jenes Verhältniß fortbestehe, welches früher bestand.

Für den Staat also und für die Abgabepflichtigen sind die Fragen: was die frühere, rechtmäßige Staatsgewalt hätte thun oder nicht thun sollen? und ob ein oder das andere Gefäll als Kammergefäll hätte eingeführt werden sollen oder nicht? abgeschnitten und, um von einem Gefälle zu beweisen, daß es jetzt Eigenthum der unterworfenen Reichsstände seye, **genügt es nachzuweisen**, daß dieses Gefäll in dem Augenblicke der Mediatisirung hergebracht gewesen seye (mit andern Worten, daß es unter dem Schutze der damaligen Staatsgewalt bestanden habe); und daß es nicht jene Criterien an sich trage, welche (dem, in dem ersten Abschnitte Entwickelten, gemäß) dasselbe auf den Hoheitsstaat überweisen.

Zu b) Stehet einmal fest, daß alle Gefälle, von welchen die unterworfenen Reichsstände das eben

Erörterte erweisen können, Theile ihres Privateigenthumes seyen, und daß, um ein solches Gefäll als Gegenstand des Privateigenthumes der unterworfenen Reichsstände zu begründen, kein anderer, als der eben angegebene, Beweis gefordert werden könne: so ist es klar, daß auch diese, den unterworfenen Reichsständen zukommende, Gattung des Eigenthumes in dem Staate dieselbe Sicherheit und denselben Schutz, wie alles Eigenthum, finden und genießen müsse.

Der Schutz, den das Eigenthum in dem Staate genießet, ist zweyfach. — Er geht nämlich gegen Eingriffe von Seite der Staatsgewalt, und gegen Eingriffe von Seite dritter. Sicherheit des Eigenthumes ist oberster Staatsgrundsatz. — In Bayern ist er verfassungsmässig ausgesprochen. Die Verfassungsurkunde verfügt in dem Titel IV. §. 8 wörtlich, was folgt:

„Der Staat gewährt jedem Einwoh-
„ner Sicherheit seiner Person, sei-
„nes Eigenthumes und seiner Rechte.
„Niemand darf gezwungen werden,
„sein **Privateigenthum** selbst für öf-
„fentliche Zwecke abzutreten, als nach ei-
„ner förmlichen Entscheidung des versammelten
„Staatsrathes, und nach vorgängiger
„Entschädigung, wie solches in der Ver-
„ordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.“

Die hier angezogene Verordnung, welche das Regierungsblatt von 1815 Seite 724 verkündet, liegt in Abschrift unter Ziffer 6 hier an.

Sie verfügt unter Nr. 1. „keine Staatsbehörde „sey befugt, für öffentliche Zwecke, die Abtre„tung des Privateigenthums eines bayerischen „Einwohners zu verfügen, oder darauf ei„nen Antrag zu stellen, wenn nicht die „Erhaltung des ganzen gemeinen We„sens oder eines Theiles desselben in Kolli„sionsfällen sie nothwendig machet,“

(Als solche Fälle sind in dem Gesetze bezeichnet; Verfügungen nöthiger Maaßregeln gegen den Feind, zur Gegenwehr, Anstalten zur Bewahrung ganzer Distrikte gegen Ueberschwemmung durch Teiche ꝛc.)

„oder wenn ohne solche Abtretung gemeinnützige „öffentliche Anstalten“ (als die Anlegung neuer Heerstrassen) „oder nothwendige polizeyliche „Zwecke“ (als die Abwendung von Feuersgefahr, u. s. w.) „nicht ausgeführt werden kön„nen.“

In allen diesen Fällen „soll mit dem Bethei„ligten vor allem gütliche Uebereinkunft, ver„sucht, und wenn diese nicht zum Zwecke führt, „die Frage über die Nothwendigkeit der Ab„tretung förmlich zum Spruche instruirt und „gebracht, und über den, dem Eigenthümer zu „entschädigenden wahren Werth von der ein„schlägigen Justizbehörde nach vorgängiger, ge„richtlicher Abschätzung entschieden werden.“

Was hier von dem Privateigenthume im allgemeinen gesagt ist, gilt auch von dem, als Gefäll oder als nutzbares Recht sich darstel-

lenden, Privateigenthume der unterworfenen Reichsstände.

Auch darüber darf der Staat nicht nach Willkühr verfügen, auch dieses darf er nicht — wenn auch unter dem Titel, allgemeiner Staatsrücksichten — je nach Gutbefinden einziehen, sondern der eignen Gesetzgebung des Landes zufolge, kann solche Einziehung nur unter der Voraussetzung vollständiger Entschädigung und einer, die Erhaltung des gemeinen Wesens bedingenden, Nothwendigkeit ꝛc. statt finden.

Was hiegegen versucht oder unternommen wurde, ist der Verfassung des Reiches entgegen, und kann, als so geartet, nie Rechtskraft gewinnen.

Es ist übrigens nicht genug, daß der Staat nicht selbst diese Eigenthumsrechte der unterworfenen Reichsstände verletze. **Er muß auch den Besitz und Genuß dieses Eigenthumes den Berechtigten sichern, ihnen Schutz gegen unrechtmäßige Weigerungen und gegen Eingriffe gewähren, die von Seite der Abgabepflichtigen oder dritter versucht werden könnten.** Mit andern Worten, der Staat muß dafür Anstalten treffen, daß:

α) so oft von Seite der unterworfenen Reichsstände der oben bezeichnete Beweis geführt wird, wonach ein Gefäll oder nutzbares Recht als Privateigenthum erscheint, die Ausübung, der Genuß und Besitz dieses Eigenthumsrechts **gesetzlichen Beystand finde**, und daß

β) um die Eigenschaft als Privateigenthum darzuthun, den unterworfenen Reichsständen kein anderer als der oben entwickelte, dem Rechtsverhältniße gemäße, Beweis auferlegt werde.

Diese, von dem Staate zu treffenden, Anstalten, treten durch zweyerley Erscheinungen in das Leben, als Gesetzgebung nämlich und als Richteramt — das ist: der Staat muß die hier entwickelten, die Eigenthumsrechte der unterworfenen Reichsstände sichernden, Rechtsnormen gesetzlich aussprechen, und dafür sorgen, daß Richter vorhanden seyen, in deren Kompetenz es liege, daß die, diesen gesetzlichen Normen gemäßen, Ansprüche bey ihnen angebracht und von ihnen gehandhabt werden.

3. Vergleichung dieser Folgen mit der, den Gesetzen gegebenen, Anwendung.

a) Darstellung des bisherigen Verfahrens.

§. 30.

Allerdings sind die, diese Eigenthumsverhältnisse der unterworfenen Reichsstände sichernden, Bestimmungen schon gesetzlich ausgesprochen, indem sie durch die, das Hoheitsverhältniß begründenden, die Mediatisirung normirenden, öffentlichen Urkunden festgesetzt und durch die Verfassung des Reiches, diesem von allen Staatsbehörden beschwornen Gemeingute des Königs und aller Staatsangehörigen, sanktionirt sind.

Auch der kompetente Richter ist bereits ernannt, da der, hier erörterten, Klasse des Eigenthumes derselbe Staatsschutz, dieselbe Sicherheit verheißen ist, die

allem Privateigenthume zur Seite stehet, zu dessen Handhabung die Zivilgerichtsbarkeit aufgestellt, und berufen ist, — da ferner die Verfassungsurkunde in dem oben schon angeführten Titel V. §. 8. ausdrücklich ausspricht, „Niemand“ — (also auch nicht die unterworfenen Reichsstände wegen ihres Privateigenthumes) — „dürfe seinem ordentlichen Richter entzogen werden.“ — Für den vorliegenden Fall ist der ordentliche Richter der, mit den gehörigen gesetzlichen Vorschriften versehene, Zivilrichter.

Allein! dem allen ungeachtet hat die vollziehende Staatsgewalt durch Grundsätze, die sie aufstellte, und durch das Verfahren, das sie faktisch verfolgte, die unterworfenen Reichsstände nie zu dem Genuße der, ihnen zur Seite stehenden, gesetzlichen Verfügungen, und zu dem Genuße des gebührenden richterlichen Schutzes gelangen lassen. Auf welche Weisen dieses bisher geschehen seye? soll hier in kurzen Zügen aufgezählt werden.

1) Es wurde oben (§. 21.) bereits erwähnt, daß die Administrativbehörden, sich an den Grundsatz nicht gebunden halten: nur jene Gefälle, welche in faktischen Merkmalen als der Souveränetät zugewiesen, bezeichnet wurden, könnten für den Staat in Anspruch genommen werden, und alle andere Gefälle seyen den unterworfenen Reichsständen verblieben, daß sie vielmehr sich in Entwickelung von Begriffen, in Aufsuchung des ersten Ankunftstitels, in Konstituirung neuer Systeme verlieren, und behaupten; alle Gefälle, die irgend einmal etwas Hochheitliches, etwas Landesherrliches, (sey es in dem erstern Erwerbe oder in der ursprünglichen Tendenz) an sich getragen hätten, seyen zur Einziehung geeignet.

Hiedurch machen sie es unmöglich, daß irgend einmal der Mediatisirungsakt und die, damit zusammenhängende, Abtheilung der Gefälle als geschlossen erscheine. Sie halten den Abschluß dieses Aktes für den Staat, zu Gunsten des Einziehens, auf die Dauer einer Ewigkeit, das heißt für die ganze Zukunft offen, und wollen nur den, von Seiten der unterworfenen Reichsstände vorzubringenden, Einwendungen (vergleiche unten §. 37) eine präkludirende Schranke beygemessen wissen.

Durch dieses Verfahren verhindern diese Behörden, daß die unterworfenen Reichsstände je zu dem Besitze einer Urkunde gelangen können, welche bezeugt, daß aus der Masse aller, in dem Augenblicke der Unterwerfung hergebrachten Gefälle, nur die, in diesem Zeugniße spezifizirt zu Verzeichnenden, auf den Staat übergegangen seyen, und eben dadurch schneiden sie den unterworfenen Reichsständen, hinsichtlich aller, denselben belassenen, Gefälle und nutzbaren Rechte die Belege ab, durch welche diese, das Belassenseyn selbst, und die, als Privateigenthum sich darstellende, Rechtskathegorien des Belassenen begründend beweisen können (sieh §. 29 *a*).

2) Nicht genug, daß die Administrativstellen nicht selbst die gesetzliche Schranke anerkennen und einhalten wollen; weigern sie sich auch, die Gerichte in Entscheidung der Frage, als kompetent zu erkennen: ob die Gesetze übertreten werden, wenn ein, oder das andere Gefäll den unterworfenen Reichsständen entzogen, oder denselben das so eben, unter 1 bezeichnete, Zeugniß verweigert werden will?

behauptend, der Richter könne nur Fälle unter die Gesetze subsumiren, er könne aber nicht Gesetze geben, am wenigstens der hoheitlichen Staatsgewalt, und Hoheitssache sey es zu bestimmen, welche Rechte und Gefälle als hoheitlich anzusehen seyen?

Nicht darum handelt es sich hier, Gesetze zu geben. Nicht darüber soll der Richter entscheiden, ob ein, oder das andere Gefäll durch die Staatsgewalt als Privateigenthum der unterworfenen Reichsstände hätte ausgesprochen und behandelt werden sollen oder nicht? Das Gesetz ist bereits gegeben? Die legislative Staatsgewalt hat schon ausgesprochen, was als Privateigenthum der unterworfenen Reichsstände betrachtet und behandelt werden soll. Nur darum fragt es sich also: ob in einzelnen Fällen, die Handlung der administrativen und fiskalischen Staatsgewalt, wenn sie Gefälle entziehen will, dem gegebenen Gesetze entspreche oder nicht? **Reine Subsumtion** ist also auch hier der Gegenstand, wegen dessen die richterliche Wirksamkeit in Thätigkeit treten soll, — und zu dieser Subsumtion **sind die Gerichte kompetent ja verpflichtet**, und unzweydeutig verfügt die Verfassungsurkunde, in dem Titel VIII. §. 5:

„der königliche Fiskus werde in allen streitigen „Privatverhältnissen bey den königlichen Gerichts„höfen Recht nehmen.“

Welches Heil bleibt aber bey allen diesen gesetzlichen Verfügungen den unterworfenen Reichsständen dann über, wenn der Fiskus, wie täglich neue Beyspiele zeigen, **demungeach-**

tet nicht Recht nehmen will, oder die Gerichtshöfe sich nicht als kompetent aussprechen?

Es beschränken sich überdieß

3) die Staatsbehörden nicht auf das Streben ungehindert, je nach Gutdünken, die Gefälle der unterworfenen Reichsstände für den Staat in Anspruch nehmen zu können. — Auch den Abgabepflichtigen gegenüber vereiteln diese Behörden den unterworfenen Reichsständen den, ihnen gebührenden und verheissenen, gesetzlichen Schutz.

Mehrmals wiederholt sprachen nämlich diese Behörden es aus: auch bey jenen Gefällen, welche die Staatsbehörden nicht einziehen wollen, solle es den Abgabepflichtigen offen seyn, sich von der Abgabe durch den Beweis zu befreyen, daß diese Gefälle ursprünglich **nicht gutsherrlicher Ankunft** gewesen seyen.

Bemerkenswerth ist es, daß dieselben Staatsbehörden, welche — sich gegenüber — die Gerichte nicht einmal für die Subsumtion unter das gegebene Gesetz kompetent erkennen wollen, nicht nur den Gerichten, sondern mit ihnen auch den einzelnen Unterthanen das Recht zusprechen — nicht darüber: wie die Gesetzgebung die Verhältuisse normirt habe? — sondern auch darüber: wie diese Verhältnisse normirt werden sollen? zu urtheilen und zu bestimmen, — daß sie also in dieser Beziehung die **Festsetzung der Mediatisirungsverhältnisse** nicht dem Gesetze, sondern dem **Ermessen** einzelner

Abgabepflichtigen und der Gerichte anheim stellen.

Wohl liegt es am Tage (vergleiche §. 29), daß dieses Verfahren den feststehenden Rechtsverhältnissen widerspreche, und daß der, hier den Pflichtigen offen gehaltene, Nachweis ganz irrelevant seye. — Allein! die unterworfenen Reichsstände sind doch auch hierdurch (wie schon bey dem unter 1 behandelten Falle erörtert wurde) gehindert, den Beweis, daß diese Gefälle nicht entzogen, sohin belassen worden seyen, und hiedurch den Beweis ihres Eigenthumsrechtes zu führen.

4) Nur im Vorübergehen soll hier angeführt werden, daß die Administrativbehörden ungescheut den Grundsatz aussprachen:

„die, zu Gunsten der unterworfenen Reichsstände „lautenden, Konzessionen seyen Begünstigungen „und Ausnahmsverfügungen, welche immer re„striktiv zu interpretiren seyen“

ferner:

„die Vorrechte der unterworfenen Reichsstände „seyen Privilegien. — Indem man diese „beenge, rücke man dem natürlichen Stande „der Dinge näher.“

Offenbar liegt in diesen Maximen eine Vermengung der Begriffe, ein unrichtiges Auffassen sowohl der Merkmale eines Privileges (einer Begünstigung) als auch der, den unterworfenen Reichsständen zur Seite stehenden, Verhälnisse zu Grunde. Eine Begünstigung, ein Privileg, setzt voraus, daß jemanden etwas gegeben, verliehen werde, worauf er keinen Rechtsanspruch hat,

und wodurch er Vorzüge vor andern seines Gleichen gewinnt.

Den unterworfenen Reichsständen hat der Staat nichts gegebe., nur entzogen. Was sie an Rechten haben, sind wohlhergebrachte Eigenthumsrechte, in welche nicht einzugreifen Bedingung und Schranke, der, dem Staate übertragenen, Hoheit (Souveränetät) ist. Nicht rechtlos, oder nur mit jenen materiellen Rechten, welche jeder Unterthan in dem Staate besitzt oder besitzen kann, übergingen die unterworfenen Reichsstände unter die Hoheit der neuen Hoheitsstaaten. — Sie wurden nicht als bloße Grund- und Gerichts-Holden in der Art übergeben, daß alle ihre weitern materiellen Rechte als freywillige Konzessionen erscheinen, durch welche erst sie vor allen andern Unterthanen, als ihres Gleichen, bevorzugt hervorragen.

Materiell ist die Rechtssphäre der unterworfenen Reichsstände eine ganz eigene, von der aller übrigen Staats-Angehörigen wohl unterschiedene. Nur formell schließen sich diese ihre Rechte an die aller Unterthanen, und zwar dadurch an, daß die Gesammtheit der Rechte der unterworfenen Reichsstände als deren Privateigenthum denselben Schutz in dem Staate wie alles Eigenthum von Privaten, sohin auch die volle unverkürzte Auslegung und Anwendung der Gesetze anzusprechen hat.

Bey gleicher Rechtskathegorie — oder mit andern Worten, bey Rechten, die alle der Kathegorie des Privateigenthums angehören, kann die materielle Verschiedenheit der, diesen Rechten angehörenden, Gegenstände die Rechtsart nicht verändern.

Wenn z. B. in einer Gemeinde oder in einem Staate die meisten Glieder nur geringes Grundvermögen, einige wenige aber bedeutenden, an die Stufe des Reichthums gränzenden, Gutsbesitz, einzelne andere bedeutende Kapitalien besitzen würden, und nur einer Eigenthümer eines großen Schatzes von Kostbarkeiten seyn würde, könnte man dann sagen: der Reichthum der wenigen Großbegüterten, die Kapitalien der wenigen Kapitalisten und die Juwelen des einzigen Besitzers von Kostbarkeiten, seyen Privilegien? könnte man ferner behaupten, allen diesen das ihre nehmen oder verringern und sie nach einer lex agraria auf den Besitzthum der Armen beschränken, heiße dem, für Ausnahmsverfügungen geltenden, Rechte entsprechen, und führe die Verhältnisse auf den natürlichen Stand?

Ganz so verhält es sich mit den Rechten der unterworfenen Reichsstände. Während aber bey dem Kapitalien- und Juwelen-Besitzer ein jeder in dem Staate die eben genannten Grundsätze als ein Absurdum behandeln würde, ließ man sie ungescheut bey den unterworfenen Reichsständen in Ausübung übergehen, und können diese Grundsätze auch nie Rechtskraft gewinnen, so zeigen sie doch, wie weit die **Anwendung** von dem Gesetze abstehen, und sie beurkunden **den Geist**, nach welchem die Verhältnisse der unterworfenen Reichsstände in dem Vollzuge der Gesetze behandelt wurden.

b) Nachweisung, daß dieses Verfahren nie rechtlich bestanden habe, und überdieß ausdrücklich aufgehoben seye.

§. 31.

Dieses Verfahren, diese, von der vollziehenden Gewalt aufgestellten, Grundsätze standen schon von dem er-

sten Augenblicke an den Bedingungen und Schranken der Mediatisirung, dem Inhalte der Maaß und Norm gebenden öffentlichen Urkunden, und insbesondere der für Bayern als Gesetz gegebene Deklaration entgegen — ermangelten also immer der **Rechtsbeständigkeit.** Allein nun können sie auch nicht eiumal faktisch mehr ferner bestehen. **Auch als faktische Erscheinung** hat die deutsche Bundesakte und hat die Verfassung sie aufgehoben und vernichtet, und es ist in dieser Beziehung das in dem §. 25 Entwickelte hieher zu wiederholen.

Es ist demnach jetzt an der vollziehenden Staatsgewalt:

1) jene Gefälle, welche unter die, in den §§. 19, 24 und 26 zusammengestellten, Merkmale der Einziehung subsumirt, und deshalb den unterworfenen Reichsständen abgenommen werden, namentlich zu bezeichnen und

2) dieses Verzeichniß den Gerichtsbehörden mit der Erklärung, daß alles nicht Entzogene den unterworfenen Reichsständen, und zwar als deren Privateigenthum, verblieben seye, zuzuschließen — damit diese Behörden diesem rechtlichen Verhältnisse gemäß ihr Richteramt erfüllen, und die Abgabenpflichtigen in Kenntniß setzen.

Wie die Sachen jetzt stehen, ist **zwar durch diese Handlungen der Staatsgewalt** der Schutz für das, den unterworfenen Reichsständen gebührende, Eigenthum **bedingt.** Würde sich aber der Staat auch weigern wollen, dieser Verpflichtung zu genügen, so **stünde doch in Rechten nicht weniger fest,** daß die, den

unterworfenen Reichsständen nicht entzogenen Gefälle denselben, und zwar in der bisher entwickelten Rechtskathegorie belassen seyen, und es würde der Staat, der nie dabey gewinnt, wenn er gegen die Rechte seiner Angehörigen zerstörend zu Felde ziehet, die betheiligte Klasse von Staatsangehörigen nur widerrechtlich in immer wachsenden Schaden bringen, und zu traurigem Kampfe, das ist, dazu zwingen, die Mittel aufzusuchen, durch welche der Staat genöthigt werden kann, seine Verbindlichkeiten in Erfüllung zu setzen.

4. Untersuchung der, für das Aufrechthalten der gesetzlich begründeten Rechtskathegorie und der aus ihr sich ableitenden rechtlichen Folgen gegebenen, Gewährschaft.

a) Innere, in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten liegende.

§. 32.

Die Gewährschaft dafür, daß die, den unterworfenen Reichsständen belassenen, Rechte und Gefälle ungetrübt als deren Privateigenthum angesehen, respektirt und behandelt werden, und daß diesen Gefällen und Rechten der geeignete Schutz gesichert bleibe, ist zweyfach. Er liegt nämlich

a) in der Gesetzgebung des Landes;

b) außer ihr.

Zu a) In der Gesetzgebung des Landes liegt diese Gewährschaft indem, wie oben nachgewiesen wurde,

1) die Bestimmung, daß alles, was den unterworfenen Reichsständen, den Norm gebenden Urkunden gemäß, nicht entzogen wurde, ihnen als Privateigenthum belassen und zugesichert seye, als integrirender Theil der Verfassung erscheint; durch welche

2) jedem Privateigenthume, sohin auch diesem, Unverletzlichkeit und

3) schützender und vollziehender Richter zugesichert ist.

Hiedurch ist allerdings der vollziehenden Gewalt eine vollständige, und der gesetzgebenden Gewalt, so ferne diese auch die Bestimmungen der Verfassung abändern kann, eine moralische Norm und Schranke gegeben.

Allein! auf diese innere, alles bürgerliche Eigenthum, gleichmäßig umfassende, Schranke ist die, dem Eigenthume der unterworfenen Reichsstände zur Seite stehende, Gewährschaft nicht beengt. Es vermag vielmehr

Zu b) die Gesetzgebung des Landes auch nicht einmal auf jenem Wege, auf welchem sie überhaupt alles Eigenthum beschränken oder aufheben, und die Verfassung selbst umgestalten kann, in die bisher erörterten Eigenthumsrechte der unterworfenen Reichsstände einzugreifen.

b) Aeußere, in völkerrechtlichen Urkunden liegende

α. negative Gewährschaft — durch Verhinderung der Eingriffe von Seite der Staatsgewalt der einzelnen Staaten.

a) Rheinbundesakte.

§. 33.

Schon die Rheinbundesakte, als sie die ofterwähnten Reichsstände der Souveränetät, der neuen Hoheitsstaaten unterwarf, bezeichnete es, que les Princes et Comtes etc. *conserveront*, das ist, daß den unterworfenen Reichsständen die, vielmals schon erörterten, Rechte und Gefälle nicht entzogen werden sollen. Indem also diese Akte auf der einen Seite den Hoheitsstaaten das Recht der Gesetzgebung zuwies, setzte sie auf der andern Seite diesem Rechte die Schranke, daß die, also überwiesene, Gesetzgebung nicht in jene Gerechtsame, die den unterworfenen Reichsständen bey der Abtheilung als unverletzliches Eigenthum zugewiesen und gewährt wurden, eingreifen solle.

Das Recht also, in diese Gerechtsame in dieses Eigenthum durch die Gesetzgebung einzugreifen, haben die Hoheitsstaaten nie erworben, dieses Recht war vielmehr von den, auf die Hoheitsstaaten übergegangenen, Befugnissen förmlich ausgeschlossen. Nur unter dieser Beschränkung geschah die Zuweisung der Gebiete an die Hoheitsstaaten, nur mit dieser Schranke (dieses wurde oben erwiesen) wurde Besitz ergriffen, und nur unter dieser Schranke erfolgte die Huldigung.

Die, nur aus der Rheinbundesakte schöpfende, sie vollziehende, Deklaration von 1807 veränderte an dieser Schranke nichts, konnte selbe, die sie selbst als Grundlage erkannte, nicht verändern. Hätte daher auch die deutsche Bundesakte, und, an sie sich anlehnend, die Verfassung sich lediglich darauf beschränkt, den Standpunkt der Deklaration wieder in das Leben zu rufen, so hätten sie schon dadurch unzweydeutig sanktionirt, daß die Gesetzgebung der einzelnen Hoheitsstaaten, jene Rechte nicht aufheben oder schmälern könne, welche — gerade ihr gegenüber — den unterworfenen Reichsständen belassen und zugesichert worden waren.

Allein! es haben diesen Grundsatz und die, in ihm liegende, Garantie die völkerrechtlichen Urkunden der neueren Zeit nicht blos implicite anerkannt, sondern auch ausdrücklich ausgesprochen.

b) Deutsche Bundesakte.

§. 34.

Die deutsche Bundesakte, deren hieher gehörenden Bestimmungen in der oben allegirten Beylage 4 zu ersehen sind, erklärt sich dahin: (siehe §. 22)

„Sie wolle den mittelbar gewordenen ehemaligen „Reichsständen, in allen Bundesstaaten einen „gleichförmigen, bleibenden Rechtszustand „verschaffen," zu dessen Bestimmung sich die Bundesstaaten in jener Akte „vereinigten." —

In Folge dieser Vereinigung werden diesen Reichsständen alle die, ihnen nach der bisherigen Erörterung

nicht entzogenen, Rechte und Gefälle als ihr Eigenthum anerkannt, und es ist ihnen garantirt „zugesichert", daß ihnen dieses Eigenthum nebst den daraus fließenden Rechten und Vorzügen und der Genuß derselben **ungestört sein und verbleiben** solle.

Es ist ferner die weitere Begründung und Feststellung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden, Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen (wobey die königlich bayerische Deklaration von 1807 als Norm und Basis unterlegt werden soll) als Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Thätigkeit des Bundes erklärt und ausgesprochen.

Soll nun dieser Rechtszustand **bleibend** seyn, so ist klar, daß er nicht nach Willkühr abgeändert werden kann, und soll er gleichförmig und in allen Bundesstaaten übereinstimmend seyn, so kann er natürlich in keinem einzelnen Staate nach Gutbefinden umgeformt werden.

Soll ferner der Standpunkt der Deklaration von 1807, sollen ihre einzelnen Bestimmungen Basis und Norm für diesen Rechtszustand der unterworfenen Reichsstände seyn und bleiben; so kann kein einzelner Staat sich durch seine Gesetzgebung von dieser Basis entfernen, und Bestimmungen festsetzen, welche nicht im Einklange zu dieser Deklaration stehen.

Hätte also auch den neuen Hoheitsstaaten ursprünglich das Recht zugestanden, durch ihre Gesetzgebung in die, den unterworfenen Reichsständen als ihr Eigenthum

belassenen, Rechte und Renten einzugreifen; so hätten sie sich dieses Rechtes durch Unterzeichnung der Bundesakte allen mitkontrahirenden deutschen Staaten, allen betheiligten mittelbar gewordenen Reichsständen, und ganz Europa gegenüber begeben.

Dieser Verzicht, — wenn es anders möglich wäre, dieses Wort auf Rechte, die man nie besaß, und nie ansprechen konnte, anzuwenden, — ist integrirender Theil jener Grundakte, die die Verhältnisse und die Verfassung von ganz Deuschland begründet und zu welcher die Einrichtungen einzelner Bundesstaaten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, wenigstens nicht im Widerspruche stehen dürfen.

c) Schlußakte der, über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialkonferenzen.

§. 35.

Uebereinstimmend mit dem so eben Erörterten, erklärten „die souveränen Fürsten und freyen Städte Deutschlands" in der an dem 15ten May 1820 zu Wien abgeschlossenen „Schlußakte der, über Ausbildung und Bestätigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen, Ministerialkonferenzen," wovon hier Auszug unter Ziffer 7 anliegt,

„sich eingedenk ihrer, bey Stiftung des deut-„schen Bundes übernommenen, Verpflichtung, „den Bestimmungen der Bundesakte durch „ergänzende und erläuternde Grund-„gesetze eine zweckgemäße Entwicklung

„und hiemit dem Bundesvereine selbst die erfor-
„derliche Vollendung zu sichern."

In dem Artikel 17 dieser Akte setzten sie fest:

„Die Bundesversammlung seye berufen, zur „Aufrechthaltung des wahren Sinnes „der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestim„mungen, wenn über deren Auslegung „Zweifel entstehen sollten, dem Bundes„zwecke gemäß zu erklären, und in allen vor„kommenden Fällen, den Vorschriften dieser „Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern."

Der Artikel 31 verfügt:

„Die Bundesversammlung habe das Recht und „die Verbindlichkeit für die Vollziehung der Bun„desakte und der übrigen Grundgesetze des Bun„des, so wie für die Aufrechthaltung der, „von dem Bunde übernommenen, beson„dern Garantien zu sorgen u. s. w."

Der Artikel 53 lautet wörtlich, wie folgt:

„Die, durch die Bundesakte den einzelnen Bun„desstaaten garantirte, Unabhängigkeit schließt „zwar im allgemeinen jede Einwirkung des Bun„des auf die innere Staatseinrichtung und Staats„verwaltung aus. Da aber die Bundes„glieder sich in dem zweyten Abschnitte „der Bundesakte über einige besondere „Bestimmungen vereinigt haben, welche „sich theils auf Gewährleistung zu„gesicherter Rechte, theils auf bestimmte

„Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt „der Bundesversammlung ob, die Erfül„lung der, durch diese Bestimmungen „übernommenen, Verbindlichkeiten — „wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen „der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht Statt „gefunden habe — zu bewirken."

In dem Artikel 58 ist festgesetzt:

„Die, in dem Bunde vereinten, souveränen Für„sten dürfen durch keine landständische Verfassung „in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Ver„pflichtung gehindert oder beschränkt werden."

Der Artikel 63 hat nachstehenden Inhalt:

„Es liegt der Bundesversamlung ob, „auf die genaue und vollständige Erfül„lung derjenigen Bestimmungen zu ach„ten, welche der 14te Artikel der Bundes„akte, in Betreff der mittelbar gewordenen Reichs„stände 2c., enthält. Diejenigen Bundesglieder, „deren Ländern die Besitzungen derselben einver„leibt wurden, bleiben gegen den Bund zur „unverrückten Aufrechthaltung der durch „jene Bestimmungen begründeten staats„rechtlichen Verhältnisse verpflichtet. „Und wenn gleich die, über die Anwendung „der, in Gemäßheit des 14ten Arti„kels der Bundesakte erlassenen, „Verordnungen oder abgeschlossenen Ver„träge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen „Fällen an die kompetenten Behörden

„des Bundesstaates, in welchem die Be-
„sitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten,
„Grafen und Herren gelegen sind, zur Ent-
„scheidung gebracht werden müssen, so
„bleibt doch denselben, im Falle der ver-
„weigerten, gesezlichen und verfas-
„sungsmässigen Rechtshilfe, oder ei-
„ner einseitig zu ihrem Nachtheile er-
„folgten legislativen Erklärung der,
„durch die Bundesakte ihnen zugesicher-
„ten, Rechte der Rekurs an die Bundes-
„versammlung vorbehalten, und diese ist
„in einem solchen Falle verpflichtet,
„wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine
„genügende Abhilfe zu bewirken."

Der Artikel 65, und mit ihm die ganze Akte, schließt mit nachstehenden Worten:

„die vorstehende Akte wird als das Resultat
„einer unabänderlichen Vereinbarung
„zwischen den Bundesgliedern, mittels Präsidial-
„vortrages, an den Bundestag gebracht, und
„dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der
„Bundesregierungen, durch förmlichen Bundes-
„beschluß zu einem Grundgesetz erhoben wer-
„den, welches die nämliche Kraft und Giltigkeit,
„wie die Bundesakte selbst, haben, und der Bun-
„desversammlung zur unabweichlichen Richt-
„schnur dienen soll."

Diese Bestimmung wurde in der Plenarversammlung vom 8. Juny 1820 (siehe die gedruckten Protokolle Band 9, Seite 16) in Vollzug gesetzt.

Faßt man diese Bestimmungen zusammen, so ergiebt sich nachstehendes Resultat:

a) ausdrücklich sind in dieser Urkunde die, den unterworfenen Reichsständen belassenen und zugesicherten, Rechtsverhältnisse als unter der Garantie des Bundes stehend, ausgesprochen und anerkannt.

b) Diese Rechtsverhältnisse werden als staatsrechtliche bezeichnet, wodurch juristisch das Merkmal gegeben ist, daß ihre Aufhebung, Abänderung oder Beschränkung außer den Gränzen jener Staatsgewalt liege, der es zusteht, die bürgerlichen Verhältnisse im Innern nach Gefallen festzusetzen.

c) Der Bund nimmt Notiz davon, daß keine einseitige Gesetzgebung der einzelnen Staaten, ja sogar keine Verfassung in diese, also garantirten, Rechte und Verhältnisse eingreife.

d) Er spricht es aus, daß sogar das Recht einer einseitigen, zum Nachtheile der unterworfenen Reichsstände lautenden, Interpretation außer den Befugnissen der einzelnen Staaten liege.

e) Er erheischt genaue und vollständige Erfüllung, unverrückte Aufrechthaltung der, den unterworfenen Reichsständen verbliebenen, ihnen anerkannten, Rechte und Verhältnisse, und erklärt sich berechtiget und verpflichtet, diese Aufrechthaltung zu bewachen und zu bewirken.

f) Der Bund verfügt, daß wegen dieser Erfüllung und Aufrechthaltung, ja selbst in Fällen, wo über den Sinn der, deßhalb erlassenen, Verordnungen Zweifel entstehen, die unterworfenen Reichsstände vor den kompetenten Justizstellen der einzelnen Staaten Rechtsspruch und Rechtshilfe finden sollen.

g) Er setzt voraus, daß in dem Sinne der Bundesakte und der, durch sie bestätigten, Rechte und Verhältnisse in den einzelnen Staaten, Gesetze, Verordnungen und Instruktionen erlassen seyen, welche die administrativen Behörden zu dem Ende über die Rechte und Verhältnisse der unterworfenen Reichsstände in Kenntniß setzen, damit sie in selbe nicht eingreifen, sondern sie aufrecht erhalten, und welche die kompetenten Richter in den Stand setzen, nach dem Geiste der Bundesakte und der, in ihr enthaltenen, Bestimmungen das, den unterworfenen Reichsständen zustehende, Recht zu erkennen und handzuhaben.

h) Die Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte im allgemeinen, die Interpretation der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen, wie auch

i) die Sicherung der richtigen Anwendung der Bundesakte, und insbesondere ihrer, die unterworfenen Reichsstände betreffenden, Bestimmungen, und

k) das Recht und die Verbindlichkeit in allen Fällen, wo durch einseitige Gesetzgebung, durch verwei-

gerte oder durch eine, nicht nach den Bestimmungen der Bundesakte normirte, Rechtshilfe die unterworfenen Reichsstände und ihre Rechtsverhältnisse gravirt werden, denselben Schutz und Abhilfe der Beschwerden zu bewirken,

haben alle deutsche Bundesstaaten der Bundesversammlung übertragen.

β. Positive Gewährschaft durch Anordnung der, den Besitz und Genuß der belassenen Rechte sichernden, Staatsanstalten.

§. 36.

Aus dem, bisher erörterten, Inhalte der, Norm gebenden, völkerrechtlichen Urkunden gehet ungezweifelt hervor, daß die, in dem deutschen Bunde vereinten, Staaten sich nicht nur negativ, das ist, dazu anheischig gemacht haben, nicht durch eigene Handlungen, verletzend in die, den unterworfenen Reichsständen zugesicherte, Rechtssphäre eingreifen zu wollen, sondern daß sie sich auch positiv verbunden haben, den unterworfenen Reichsständen den Besitz und ungestörten Genuß der ihnen belassenen und gewährten Rechte zu erhalten und zu sichern.

Eben so feyerlich, als den Verzicht auf eigene Eingriffe und mit gleichen Wirkungen, haben die verbündeten Staaten die Verbindlichkeit übernommen, in ihrem Innern jene Rechtsanstalten zu treffen und zu unterhalten, von welchen der, dem Rechte der unterworfenen Reichsstände entsprechende, Schutz und der Genuß dieser Rechte abhängig ist, und ausdrücklich hat in den, so

eben ausgehobenen, Bestimmungen der Schlußakte der Ministerialkonferenzen der ganze Bund auch hiefür Gewährschaft, Aufsicht und in vorkommenden Fällen Abhilfe (siehe §. 35) übernommen.

Da nun aber der Besitz und ungestörte Genuß der, den unterworfenen Reichsständen belassenen, Rechte und Gefälle, jene Handlungen der vollziehenden Staatsgewalt nothwendig erfordert und voraussetzt, die sich in den §§. 29 und 31 entwickelt finden, so ist es erwiesen, daß jeder einzelne Bundesstaat zu diesen Vollzugshandlungen gegen die Betheiligten und gegen den ganzen Bund verpflichtet seye.

III. Königlich-Bayerisches Gesetz vom 1. Juny 1822.

Die Staatsschuld betreffend.

§. 37.

Nachdem nun entwickelt und begründet ist, welche Gewährschaft wegen den, den unterworfenen Reichsständen zu belassenden, Gefälle und nutzbaren Rechte gegeben seye, bleibt noch übrig, einer Behauptung zu erwähnen, welcher in neuerer Zeit in Bayern die Behörden Raum geben, um den rechtlichen Ansprüchen der unterworfenen Reichsstände auszuweichen, wenn diese in dem Besitze jener Rechtsverhältnisse auch faktisch eingesetzt zu werden begehren, die ihnen durch die, bisher erörterten, Urkunden eingeräumt und garantirt wurden.

Man sagt nämlich, das in Bayern erschienene Gesetz vom 1. Juny 1822 (Gesetzblatt jenes Jahres Stück 3 S. 141) habe alle Anfoderungen, und sohin auch jener der unterworfenen Reichsstände, deren Entstehungsgrund in die Zeit vor dem 1. Oktober 1811 falle, und die bis zu dem 1. Oktober 1824 nicht angebracht worden seyen, aufgehoben.

Das Gesetz liegt unter Ziffer 8 hier an. Die hieher gehörende Stelle desselben ist wörtlich folgende:

„Alle Foderungen aus Anlehen, wovon seit dem „1. Oktober 1811 noch keine Zinsen erhoben wor„den sind, nicht minder alle Zahlungsrückstände „für die Zeit vor dem 1. Oktober 1811, und „überhaupt alle Foderungen aus Titeln „vor dem erwähnten Tage werden als „erloschen betrachtet, wenn sie nicht bis „zu dem 1. Oktober 1824 entweder bey Unserm „Staatsministerium der Finanzen, oder bey Unserer „Staatsschuldentilgungs-Kommission oder bey dem „Forum der Staatsschuldentilgungs-Anstalt an„bracht seyn werden."

Schon im Allgemeinen trägt diese Verfügung das Gepräge, daß sie auf staatsrechtliche Verhältnisse nicht berechnet seye, und daß sie nicht darauf: welche Rechte und Gefälle in Folge völkerrechtlicher Verpflichtung den unterworfenen Reichsständen belassen und wieder eingeräumt werden sollen? sondern nur auf die Bezahlung von Foderungen aus eigentlichen Schuldtiteln beziehe. Schon das Rubrum des Gesetzes spricht es aus, daß es sich hier nur von eigentlichen Staatsschulden handle; keineswegs

aber von einer Abänderung der verfassungsmäßigen Verhältnisse der unterworfenen Reichsstände.

Das Gesetz trägt die Kennzeichen und die Form einer, durch dasselbe beabsichteten und herbeygeführten Verfassungsänderung nicht an sich, und wie konnte es solche Tendenz haben? — Wo wäre denn der verheißene, bleibende und gleichförmige Rechtszustand, für dessen Einführung und Handhabung jeder einzelne Staat dem ganzen deutschen Bunde verpflichtet ist?

Hätte aber auch das Gesetz die Absicht haben können, sich auch auf staatsrechtliche Verhältnisse zu erstrecken: so stünde dessen Inhalt dennoch demjenigen nicht entgegen, was die unterworfenen Reichsstände als Vollzug der Bundesakte und der Verfassung in Anspruch nehmen können.

Das Gesetz will nur die, „aus Titeln vor „dem 1. Oktober 1811 sich ableitenden, Fode„rungen" dann präkludiren, wenn sie bis zu dem 1. Oktober 1824 nicht angemeldet worden wären.

Nun wurde aber die deutsche Bundesakte erst in dem Jahre 1815 unterzeichnet, die Verfassung erst in dem Jahre 1818 gegeben.

Die Ansprüche auf Vollzug der Bundesakte und der Verfassung sind also nicht Ansprüche aus Titeln vor dem Jahre 1811, sondern Foderungen aus Titeln nach dem Jahre 1811, auf

welche, den ausdrücklichen Worten des Gesetzes zufolge, das Gesetz selbst und die, in ihm ausgesprochene, Präklusion nicht berechnet und nicht erstreckt ist.

Wäre aber auch alles dieses nicht, so wäre hier der Fall einer einseitigen, zum Nachtheile der unterworfenen Reichsstände lautenden, Gesetzgebung vorhanden, durch welche, dem Inhalte des §. 28 gemäß, die, denselben belassenen und garantirten, Rechte nicht aufgehoben oder geschmälert werden können.

Schluß der ganzen Abhandlung.

§. 38.

Wohl ist in legislativer Hinsicht dasjenige ausgesprochen, begründet und bestimmt, was der erste Abschnitt wegen der, den unterworfenen Reichsständen belassenen oder zu belassenden, Gefälle und nutzbaren Rechte, und was der zweyte Abschnitt wegen der, diesem Belassenen zur Seite stehenden, Sicherheit und Gewährschaft entwickelten.

Allein! erfüllt sind diese Bestimmungen noch nicht. Noch ist das zu Belassende nicht eingeräumt, sondern immer noch wird es in der Ausführung durch jene Maximen und durch jenes Verfahren erdrückt, welches der §. 21 in Umrissen andeutete.

Noch immer sind die, die Rechte der unterworfenen Reichsstände sichernden, Anstalten und Anordnungen, welche in den §§. 29, 31, 36 erörtert wurden, allem Rechte und aller Verpflichtung

zuwider, **nicht getroffen**, sondern es werden statt dessen noch immer die, in dem §. 30 bezeichneten, verletzenden Standpunkte und Verfahrensweisen fortgesetzt.

An der vollziehenden Staatsgewalt ist es also, nun das ihrige zu thun, und den, bisher toden, Buchstaben der Gesetze in das Leben zu geleiten.

B e y l a g e n.

Beylage 1.

Königlich-Bayerisches Besitznahmspatent.

„Besitzergreifungspatent

der durch den rheinischen Bundesvertrag Seiner Majestät (dem Könige von Bayern) theils mit Eigenthum und Souveränetät, theils einzig mit aller Souveränetät zugewiesenen Lande und Herrschaften."

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden

König von Bayern,

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da Vermöge des Art. XVII. des rheinischen Bundesvertrages Unserm Königreiche mit Eigenthum und Souveränetät, die bisherige Reichsstadt Nürnberg und ihr Gebiet, nebst den Deutsch-Ordens-Kommenden Rohr und Waldstetten zugetheilt, auch demselben, in Gemäßheit des Artikels XXIV. des nämlichen Traktates, mehrere Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften und Gebiete mit voller Souveränetät einverleibt und garantirt worden; als:

das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, das Fürstenthum Hohenlohe, soweit dasselbe in der Markgrafschaft Ansbach und in dem Gebiete von Rothenburg inklavirt ist, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg, die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche an der Nordseite des Herzogthumms Neuburg gelegen sind, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Fugger, das Burggraviat von Winterrieden, endlich die Herrschaften Buxheim, Thannhausen, und den ganzen Umfang der von Memmingen nach Lindau ziehenden großen Landstraße; und diese genannten sämmtlichen Besitzungen mit den oben ausgedrückten Rechten durch den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers und Königs von Italien in einem besondern Akte an Uns überwiesen worden sind; so haben **Wir** in Gemäßheit des erwähnten **Vertrags** und dieser hiernach geschehenen Ueberweisung beschlossen, den Besitz gedachter Lande, Herrschaften und Gebiete, nach herkömmlichen Formen ergreifen zu lassen, und Unsere königliche Regierung über dieselbe hiemit wirklich anzutreten.

Wir thun dieses Kraft des gegenwärtigen Patentes, und verlangen von deren Besitzern, ihren bisherigen Militär-, geistlichen und weltlichen Behörden, so wie von Unsern übrigen neuen Unterthanen, daß sie Uns als ihren König und Souverän erkennen, sich hiernach durchaus benehmen, alles verhindern und selbst vermeiden, was Unserm allerhöchsten Interesse nachtheilig seyn

kann, überhaupt Unsern gegenwärtigen und künftigen Verfügungen jederzeit schuldigen Gehorsam leisten werden.

Dagegen ertheilen Wir allen genannten Fürsten, Grafen, Herrn und Unsern sämmtlichen neuen Unterthanen Unsere Königliche Versicherung: daß Wir bey allen Unsern künftigen Anordnungen, auf ihre Uns vorzutragenden Wünsche allezeit gerechte und gnädige Rücksicht nehmen, und Unsere erste und angenehmste Regierungssorge dahin gerichtet seyn werde, ihren Wohlstand eben so, wie in Unsern ältern Landen, zum höchstmöglichen Grade zu befördern.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm königlichen Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am 3. Sept. im Jahre 1806.

Max Joseph.

(L. S.)

Freyherr v. Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl,
v. Flad.

Beylage 2.

Auszug
aus
der Konföderationsakte der rheinischen Bundesstaaten.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, d'une part, et d'autre part Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Würtemberg, leurs Altesses Sérénissimes les Electeurs Archi-Chancelier, et de Baade, le Duc de Berg et Clèves, le Landgrave de Hesse-Darmstadt, les Princes de Nassau-Usingen et Nassau-Weilbourg, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Hohenzollern-Sigmaringen, les Princes de Salm-Salm et Salm-Kyrbourg, le Prince d'Ysenbourg-Birstein, le Duc d'Ahremberg, le Prince de Lichtenstein et le Comte de la Leyen, *voulant par des stipulations convenables, assûrer la paix intérieure et extérieure du midi de l'Allemagne, pour laquelle l'expérience a prouvé depuis long tems et tout récemment encore, que la Constitution germanique ne pouvoit plus offrir aucune sorte de garantie,* ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir: etc. etc.

Lesquelles, aprés s'être communiqué leurs plein pouvoirs respectifs, sont convenus des Articles suivants:

Art. 17. Sa Majesté le Roi de Bavière *réunira à ses Etats et possédera en toute propriété et souve-*

raineté, la ville et le territoire de Nuremberg, et les Commenderies de Rohr et de Waldstetten de l'ordre Teutonique.

Art. 18. Sa Majesté le *Roi* de Würtemberg réunira à ses Etats et possèdera en toute Souveraineté et propriété la Seigneurie de Wiesensteig, et la ville, territoire et dépendances de Biberach, en conséquence des cessions à lui faites par Sa Majesté le Roi de Bavière et son Altesse Sérénissime le grand Duc de Baade; la ville de Waldsée, et le Comté de Schelkingen, la Commenderie de Kapfenbourg ou Lauchheim, la Commenderie d'Alschhausen, distraction faite des Seigneuries d'Achberg et de Hohenfels, et de l'Abbaye de Wiblingen.

Art. 21. Son Altesse Sérénissime le Grand Duc de Hesse-Darmstadt réunira à ses Etats le Bourggraviat de Friedberg, pour le posséder en souveraineté seulement, pendant la vie du Bourggrave actuel; et en toute propriété après le decès du Bourggrave.

Art. 24. *Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Würtemberg;* Leurs Altesses Sérénissimes les Grands-Ducs de Baade, de Berg et de Hesse-Darmstadt; Son Altesse Eminentissime le Prince Primat; Leurs Altesses Sérénissimes le Duc et Prince de Nassau, les Princes de Hohenzollern-Sigmaringen, de Salm-Kyrbourg, d'Ysenbourg-Birstein, et le Duc d'Ahremberg *exerceront tous les droits de Souveraineté; savoir:*

Sa Majesté le Roi de Bavière, sur la principauté de Schwarzenberg, le Comté de Castell, les Seigneuries de Spekfeld et Wiesentheid, les dépen-

dances de la principauté de Hohenlohe enclavées dans le Marggraviat d'Ansbach et dans le territoire de Rothenbourg, nommément les grands baillages de Schillingsfürst et de Kirchberg; le Comté de Sternstein, *les principautés d'Oettingen*, les possessions du Prince de la Tour et Taxis au Nord de la Principauté de Neubourg la Comté d'Edelstetten, les possessions des Princes et Comtes Fugger, le Bourggraviat de Winterrieden, et enfin les Seigneuries de Buxheim et de Thannhausen, et sur la totalité de la grande route allant de Memmingen à Lindau.

Sa Majesté le Roi de Würtemberg sur les possessions des Princes et Comtes Truchsess-Waldbourg, les Comtés de Baindt, d'Egloff, de Guttenzell, de Hegbach, d'Isny, de Königseck-Aulendorf, d'Ochsenhausen, de Roth et de Schussenried et Weissenau; les Seigneuries de Mietingen et Sulmingen, Neu-Ravensbourg, Thannheim, Warthausen et Weingarten, distraction faite de la Seigneurie de Hagenau; les possessions du Prince de la Tour et Taxis, à l'exception de celles qui sont situées au Nord de la principauté de Neubourg, et de la Seigneurie de Strasberg, et du baillagė d'Ostrach, les Seigneuries de Gundelfingen et de Neufra; les parties du Comté de Limbourg-Gaildorf non possédées par Sa dite Majesté; toutes les possessions des Princes de Hohenlohe, sauf l'exception faite au paragraphe précédent, et enfin la partie du Baillage cidevant Mayençais de Krautheim, située à la gauche de la Yaxt, etc. etc.

Art. 25. Chacun des Rois et Princes confédérés possédera en toute Souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possessions. Quant aux terres eque-

stres interpossées entre deux des Etats confédérés, elles seront partagées, quant à la souveraineté entre les deux Etats, aussi également que faire ce poura, mais de manière à ce qu'il n'en resulte ni morcellement, ni mélange de territoires.

Art. 26. *Les Droits de Souveraineté, sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire, ou de recrutement, et d'impôts.*

Art. 27. *Les Princes ou Comtes actuellement regnans conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans exception qu'ils possèdent maintenant, ainsi que tous les droits Seigneuriaux et féodaux, non essentiellement inhérens à la Souveraineté, et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dîmes et de prestations féodales, de patronages et autres semblables et les revenus provenant des dits domaines et droits.* Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impôt aux domaines et biens des Princes de la maison sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité; ou si aucun des Princes de la dite maison ne possédait d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilégiée, ne pourront les dits domaines et droits être vendus à un Souverain étranger à la confédération, ni autrement aliénés, sans avoir été préa-

lablement offerts au Prince sous la Souveraineté du quel ils se trouvent placés.

Art. 28. En matière criminelle les Princes et Comtes actuellement regnànts et leurs héritiers jouiront des droits d'austrègues c. a. d. d'être jugés par leurs pairs, et dans aucun cas la confiscation de leurs biens ne pourra être prononcée ni avoir lieu, mais les revenus pourront être séquestrés pendant la vie du condamné.

Art. 29. Les Etats confédérés contribueront au payement des dettes actuelles des cercles, non seulement pour leurs possessions anciennes, mais aussi pour les territoires qui doivent être respectivement soumis à leur Souveraineté.

La dette du cercle de Souabe sera à la charge de leurs Majestés les Rois de Bavière, de Würtemberg, et de leurs Altesses Sérénissimes le Grand Duc de Baade, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Sigmaringen, de Lichtenstein et de la Leyen; et divisée entre eux dans la proportion de ce que chacun des dits Rois et Princes possedera dans la Souabe.

Art. 30. *Les dettes propres de chaque principauté, comté ou Seigneurie passant sous la Souveraineté de l'un des Etats confédérés, seront divisées entre le dit Etat et les Princes ou Comtes actuellement régnans, dans la proportion des revenus que le dit Etat doit acquérir, et de ceux que les Princes ou Comtes doivent conserver d'après les stipulations ci-dessus.*

Art. 31. Il sera libre aux Princes ou Comtes actuellement régnans, et à leurs héritiers, de fixer leur

résidence partout où ils le voudront, pourvu que ce soit dans un des Etats membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans les possessions qu'ils conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite confédération, et de rétirer leurs revenus ou leurs capitaux, sans pouvoir être assujettis pour cette cause, à aucun droit ou impôt quelconque.

Art. 32. Les individus employés dans l'administration publique des principautés, comtés ou seigneuries, qui doivent, en vertu du présent traité, passer sous la Souveraineté de l'un des Etats confédérés, et que le Souverain ne jugeroit pas à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de rétraite égale à celle que les loix ou réglements de l'Etat accordent aux officiers du même grade.

Art. 40. Les ratifications du présent traité seront échangées à Munich le vingt cinq Juillet de la presente année.

Fait à Paris le 12. Juillet 1806.

Signés:

etc. etc.

Beylage 3.

Auszug
aus
der königlich-bayerischen Deklaration vom 19. März 1807.

Königliche Deklaration,

die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königlichen Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend.

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

Nachdem, zufolge des zu Paris am 12. July 1806 geschlossenen rheinischen Bundes, die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten, und die Deutschordens-Kommenden Rohr und Waldstetten, mit vollem Eigenthums- und Souveränetätsrechten, ferner **verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften**, namentlich:

a) In Franken.

1) Das Fürstenthum Schwarzenberg;

2) die Grafschaft Kastell;

3) die Herrschaft Limpurg-Speckfeld u. s. w.

c) In Schwaben.

7) Das Fürstenthum Oettingen u. s. w.

14) Der ganze Bezirk der Landstrasse von Memmingen bis Lindau, mit Souveränetätsrechten uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer, nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrag zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel, nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist:

u. s. w.

H. Staats-Finanz-Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverän übergehenden oder den mediatisirten Herrn verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete, und künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. —

Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverän in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuer-Kasse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Massen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichssouveräns erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverän. — In die Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltaxen, Judenschatzungen, Accise, Umgeld ꝛc. Kein Patrimonialherr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtionsabgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Zentralleitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder u. dgl., gehen an den Souverän mit den darauf haftenden Lasten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des

Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5) Alle Abgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bey Beeden und der sogenannten Ordinär-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben und nicht von Steuern vorgetragen werden. Treffen aber bey dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herrn, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeitsverträge geschlossen sind; ferners

7) verbleiben ihnen alle Konzessionsgelder, wo sie die Konzessionen zu ertheilen haben

u. s. w.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediat-Herrn, als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen, und zu reguliren. Unsere sämmtliche Landeskollegien und übrigen Behörden, so wie die Unserer Souveränetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herrn, ihre Kanzleyen, Konsistorien, Be-

amte und sämmtliche Unterthanen, haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesetz zu befolgen

u. s. w.

München, den 19. März 1807.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

Auf königlich allerhöchsten Befehl

v. Flad.

Beylage 4.

Auszug

aus

der deutschen Bundesakte.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit.

Die souveränen Fürsten und freyen Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. May 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europens hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behufe ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse zu Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Seine kaiserlich-königliche apostolische Majestät

den Herrn Klemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich, Winneburg-Ochsenhausen ꝛc. ꝛc. u. s. w.

Seine königliche Majestät von Bayern

den Herrn Alois Franz Xaver Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath ꝛc. ꝛc.

u. s. w.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet rc. rc.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten, Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die, in den nachstehenden Artikeln enthaltenen, Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Artikel 12. u. s. w.

Artikel 14.

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie

und ihre Familie bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteurung;

c) es sollen ihnen in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bey den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreyung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung

groß genug ist, in zweyter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen, über jene Zuständigkeit unterworfen bleiben.

Bey der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden, Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreffe erlassene königliche bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den, durch den Frieden von Lünneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bey Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden Verhältnisse nothwendig machen.

Artikel 15. u. s. w.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen kontrahirenden Theilen ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserliche österreichische Hof- und Staats-Kanzley eingesandt, und bey Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen, Wien den achten Juny im Jahre ein Tausend acht Hundert und fünfzehn.

Hier folgen die Unterschriften.

Beylage 5.

Auszug

aus

dem Edikte, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

(Beylage IV. zu Titel V. §. 2 der Verfassungsurkunde des Reichs.)

§. 49. Den Standesherrn verbleiben **alle**, aus ihrem **Eigenthumsrechte** herrührenden **Einkünfte**, **Nutzungen** und **Befugnisse**, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flössereyen, Zehenten, Jagden, Fischereyen und Weidegerechtigkeiten; **ferner alle**, aus der **Gutsherrlichkeit entspringenden**, **Renten** und **Nutzungen**, als: Zinse, Dienst- und **andere Reichnisse jeder Art**, mit Ausnahme der, aus **persönlicher** Leibeigenschaft herrührenden, und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50. Es verbleiben Ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edikts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizeyverwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen eben so, wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allzeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§. 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen, nicht im deutschen Bunde begriffenen, Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeitsverträge geschlossen sind.

§. 52. In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmungen der Deklaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungsnormen.

§. 65. In allen, durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten, Bestimmungen, bleibt es bey der königlichen Deklaration vom 19. März 1807.

München den 26. May 1818.

Beylage 6.

Verordnung,

die

Abtretung eines Privateigenthumes für öffentliche Zwecke betreffend.

(Regierungsblatt v. J. 1815 St. XXXIV. S. 724.)

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden

König von Bayern!

Da bey angesonnenen Abtretungen des Privateigenthums für öffentliche Zwecke sich mehrere Anstände ergeben haben, so sind Wir veranlaßt worden, zur Beseitigung derselben, nach Vernehmung Unseres geheimen Rathes zu verordnen was folgt:

1) **Keine Staatsbehörde ist befugt, selbst für öffentliche Zwecke, die Abtretung des Privateigenthums eines bayerischen Einwohners zu verfügen, oder darauf einen Antrag zu stellen, wenn nicht die Erhaltung des ganzen gemeinen Wesens oder eines Theiles desselben in einem Kollisions-Falle sie nothwendig macht**, wie zum Beyspiel, bey Verfügungen nöthiger Maaßregeln gegen den Feind zur Gegenwehr; zur Bewahrung ganzer Distrikte des Landes

durch Dämme und Teiche gegen Ueberschwemmungen ꝛc., oder, wenn nicht, ohne eine solche Abtretung gemeinnützige, öffentliche Anstalten, z. B. neue Heerstraßen zur Beförderung des äußern und innern Handels ausgeführt werden können, oder wo nicht allenfalls zur Erreichung nothwendiger polizeylicher Zwecke, z. B. in Beziehung auf die Gesundheit der Einwohner, auf Abwendung der Feuersgefahren ꝛc. dergleichen Abtretungen erfodert werden.

Nur in diesen und ähnlichen Fällen kann der Staatseinwohner gezwungen werden, sein Privateigenthum abzutreten.

2) Wenn einer der bezeichneten Fälle eintritt, so soll die einschlägige administrative Behörde mit den Betheiligten, vor allem, eine gütliche Uebereinkunft versuchen.

3) Findet diese nicht statt, und der Besitzer des angesprochenen Eigenthums verweigert die Abtretung desselben, aus dem Grunde der nicht vorhandenen Nothwendigkeit oder des nicht vorhandenen allgemeinen Nutzens in Beziehung auf den angegebenen, öffentlichen Zweck; so hat die unterste administrative Justizbehörde nach vorgängiger sumarischer Instruktion der Sache in erster, das einschlägige Generalkreis-Komissariat in zweyter, und Unser geheimer Rath in dritter Instanz darüber zu erkennen.

Dabey sind, ohne jedoch auf eine Summa apellabilis Rücksicht zu nehmen, die, in Unserer Verordnung vom 8. August 1810 (Regierungsblatt 1810 Stück XXXVIII. Seite 612 bis 646) über die Vervollständigung der Kompetenz-Regulirung des geheimen Rathes vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

4) Wird die Abtretung des Privateigenthums von dem Besitzer aus einem der obigen Gründe nicht verweigert, oder es ist über die Nothwendigkeit einer solchen Abtretung von der kompetenten administrativen Behörde ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und es ist nur noch die Frage über die Art und den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung streitig; so hat die einschlägige Justizbehörde nach vorgängiger gerichtlicher Abschätzung des angesprochenen Eigenthums und Ermässigung des wahren Werthes desselben darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

5) Die Vollziehung der, durch die administrativen Behörden erkannten, Abtretung des in Frage stehenden Privateigenthums, wenn sie ohne Nachtheil des dadurch bezielten öffentlichen Zweckes nicht verschoben werden kann, darf dadurch nicht aufgehalten werden; dem betheiligten Eigenthümer muß jedoch vorgängig die dafür gebührende vollkommene Entschädigung, insofern ihm dieselbe wird zuerkannt werden, obrigkeitlich zugesichert worden seyn.

Diese Beschlüsse werden durch das Regierungsblatt zur genauen Befolgung sowohl Unserer einschlägigen Administrativ- als Gerichtsstellen bekannt gemacht.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der Generalsekretär
Fr. von Kobell.

Beylage 7.

Auszug

aus

„der Schlußakte der über Ausbildung „und Befestigung des deutschen Bundes „zu Wien gehaltenen Ministerial-„konferenzen.“

Die souverainen Fürsten und freyen Städte

Deutschlands, eingedenk ihrer, bey Stiftung des deutschen Bundes übernommenen, Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesakte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwicklung und hiemit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen dürften, jener Verpflichtung und einem allgemeinen gefühlten Bedürfniße durch gemeinschaftliche Berathungen genüge zu leisten; haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich König von Hungarn und Böhmen, den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich Winneburg 2c.

3) Sr. Majestät der König von Bayern den Herrn Freyherrn von Zentner, Ihren wirk-

lichen Staatsrath und Generaldirektor im Staatsministerium des Innern, Reichsrath, Großkreuz des Zivilverdienstordens der bayerischen Krone, und den Herrn Freyherrn Johann, Gottlieb, Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und Bevollmächtigten Minister am kaiserlich-königlich-Oesterreichischen Hofe, Ritter des Zivilverdienstordens der beyerischen Krone, Kommandeur des k. k. St. Leopoldsorden und Ritter des königlich preussischen rothen Adlersordens 3ter Klasse

u. s. w.

welche zu Wien nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten in Kabinetskonferenzen zusammengetreten, und nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind u. s. w.

Artikel XVII.

Die Bundesversammlung ist berufen zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Artikel XXXI.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung

der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Kompetenz von ihr gefaßten Beschlüße, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntniße, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten kompromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche: so wie für Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutionsmaßregeln mit genauer Beobachtung der in einer besondern Exekutionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen in Anwendung zu bringen.

Artikel LIII.

Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Einrichtung und Staatsverwaltung aus, da aber die Bundesglieder sich in dem zweyten Abschnitte der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältniße der Unterthanen beziehen: so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlich-

keiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle, bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Artikel LVIII.

Die, im Bunde vereinten, souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Artikel LXIII.

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt wurden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der, durch jene Bestimmungen begründeten, staatsrechtlichen Verhältniße verpflichtet. Und wenn gleich die, über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesakte erlassenen, Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so

bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen, zu ihrem Nachtheil erfolgten, legislativen Erklärung der, durch die Bundesakte ihnen zugesicherten, Rechte der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Artikel LXV.

Die voranstehende Akte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern mittels Präsidialvortrages an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit, wie die Bundesakte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll. Zur Urkunde dessen haben sämmtliche, hier versammelte, Bevollmächtigte die gegenwärtige Akte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats May, im Jahre ein Tausend acht Hundert und zwanzig.

Hier folgen die Unterschriften.

Beylage 8.

(Königlich=Bayerisches Gesetz, die Staatsschuld betreffend.)

Maximilian Joseph.

Von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben über verschiedene Verhältnisse der Staatsschuld nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und erfolgtem Beyrathe und Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unseres Reiches, beschlossen und verordnen hiedurch was folgt:

I.

Diejenigen Schulden der ehemaligen Reichsstädte, und der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, welche in Folge des Reichsdeputationsschlusses vom Jahre 1803, des Artikels 30 der rheinischen Bundesakte oder Unserer Deklaration vom 19. März 1807 und des Titels VI. §. 60 Unseres Ediktes vom 26. May 1818 Beylage IV. zur Verfassungsurkunde, auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommen worden sind, werden als Schulden des Staates nach den Staatsschuldentilgungsgesetzen behandelt.

Die ursprünglichen Schuldner und Hypotheken sind aller Haftung entbunden, und die Gläubiger erhalten gegen Einlieferung ihrer Obligationen neue, auf die Staatsschuldentilgungskasse lautende, von den ständischen Kommissarien mit unterzeichnete, Schuldurkunden.

II.

Wenn aber über eine solche, auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommene, Forderung schon vor der Uebernahme ein Rechtsstreit anhängig war, so gehen alle Verbindlichkeiten des frühern Schuldners ohne Unterschied auf die Staatsschuldentilgungskasse über.

III.

Alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. Oktober 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, nicht minder alle Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oktober 1811 und überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage, werden als erloschen betrachtet, wenn sie nicht bis zum 1. Oktober 1824 entweder bey Unserm Staatsministerium der Finanzen oder bey Unserer Staatsschuldentilgungskommission oder bey dem Forum der Staatsschuldentilgungsanstalt angebracht seyn werden.

IV.

Der Gerichtsstand der Staatsschuldentilgungsanstalt, für die sechs ältern Kreise, ist bey Unserm Appellationsgerichte des Isarkreises.

Bey diesem Gerichtshofe sind insbesondere die Gesuche von Ausländern um Amortisation von Staatsobligationen anzubringen; ausgenommen jedoch, wenn sich dieselben auf Obligationen der Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises beziehen, in welchem Falle sie bey dem Appellationsgerichte dieses Kreises zu erheben sind.

In Ansehung der Amortisationsgesuche von Inländern bleibt es bey der Bestimmung vom 10. Okt. 1810.

V.

Die, in dem Gesetze vom 22. July 1819 über das Staatsschuldenwesen vor der Hand vorbehaltene, Vereinigung der Schulden des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg und der ehemals fuldaischen und hessischen Aemter mit jenen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg tritt mit dem Finanzjahre $18\frac{22}{23}$ ein, und die beyden bisher gesonderten Kassen der Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises, bilden eine einzige Kasse.

VI.

Unsere Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, Unsere Gerichte, so wie Unsere Staatsschuldentilgungskommission, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Tegernsee am ersten Juny Eintausend acht Hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg, Fürst v. Wrede, Gr. v. Triva, Gr. v. Rechberg, Gr. v. Thürheim, Frhr. v. Lerchenfeld, Gr. v. Törring, Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und Generalsekretär.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

In Aufsehung der Amortisationsgesuche von Inländern bleibt es bey der Bestimmung vom 10. Okt. 1810.

V.

Die, in dem Gesetze vom 22. July 1819 über das Staatsschuldenwesen vor der Hand vorbehaltene, Vereinigung der Schulden des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg und der ehemals fuldaischen und hessischen Aemter, mit jenen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg, tritt mit dem Finanzjahre 1823 ein, und die beyden bisher gesonderten Kassen der Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises, bilden eine einzige Kasse.

VI.

Unsere Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, Unsere Gerichte, so wie Unsere Staatsschuldentilgungskommission, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Tegernsee am ersten Juny Eintausend acht Hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg, Fürst v. Wrede, Gr. v. Triva, Gr. v. Rechberg, Gr. v. Thürheim, Frhr. v. Lerchenfeld, Gr. v. Törring, Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und Generalsekretär.

Oettingen-Wallerstein, Karl <<zu>>,

Die Gefälle der, vormals reichsständischen, nun mediatisirten, Fürsten und Grafen vor und nach der Mediatisirung mit besonderer Rücksicht auf die, in Bayern bestehenden Verhältnisse staatsrechtlich erörtert

München 1828

Bavar. 1992 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377062-5